

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für
Schule und Gebäudewirtschaft
29.04.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Einwohnerstrukturdaten 2025	
Mitteilungsvorlage 0025/2026	9
TOP Ö 6 Plätze im Außerunterrichtlichen Angebot an den Offenen Ganztagsgrundschulen – Planung für das Schuljahr 2026/27	
Beschlussvorlage 0060/2026	13
Anlage 1 0060/2026	23
Anlage 2 0060/2026	25
Anlage 3 0060/2026	27
TOP Ö 7 Änderung der Aufnahmekriterien für die Außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagsgrundschulen	
Beschlussvorlage 0081/2026	29
Neufassung Aufnahmekriterien 0081/2026	33
Synopsis Aufnahmekriterien 0081/2026	35
TOP Ö 8 Änderung der Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergische Gladbach Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kinder im 6. - 10. Lebensjahr	
Beschlussvorlage 0094/2026	37
Gemeinsamer Erlass OGS ab 2026 0094/2026	41
Neufassung Richtlinien 0094/2026	59
Synopsis Richtlinien 0094/2026	69
TOP Ö 9 Mitteilungsvorlage zum Anmeldeverfahren in der Sekundarstufe I (Schuljahr 2026/2027)	
Mitteilungsvorlage 0287/2026	79
Übersicht Anmeldezahlen SJ26_27 0287/2026	83
TOP Ö 10 Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung: Maßnahmenbeschluss über die öffentliche Ausschreibung der Trägerschaft für die u.a. pädagogische Übermittagsbetreuung im Schulzentrum Kleefeld	
Beschlussvorlage 0270/2026	85
Dringlichkeitsbeschluss Maßnahme ÜMI SZ Kleefeld 0270/2026	87
TOP Ö 11 GGS Hebborn, Wiederherstellung Freiflächen und Wegeverbindung, Grundsatzbeschluss	
Beschlussvorlage 0263/2026	89
Anlage 1 - Fotos - vorher und aktuell 0263/2026	99
TOP Ö 12 Nelson-Mandela-Gesamtschule – Wiederherstellung der Räume nach Probesanierung, Grund- und Maßnahmenbeschluss	
Beschlussvorlage 0268/2026	105
Anlage 1 - Grundriss-Ausschnitt 0268/2026	111
Anlage 2 - Fotos Bestand 0268/2026	113
TOP Ö 13 NCG - Kostenanpassung durch Bauzeitverlängerung	
Beschlussvorlage 0261/2026	115
Anlage 1 - Übersichtsplan 0261/2026	121
TOP Ö 14 Schulzentrum Kleefeld, Erweiterungsneubau, Kostenanpassung	
Beschlussvorlage 0267/2026	123

Anlage 1 - Schnitt 0267/2026	129
Anlage 2 - Grundriss 0267/2026	131
TOP Ö 15 IGP, Bau einer Leichtbauhalle	
Beschlussvorlage 0262/2026	133
Anlage 1_Aufstellort-Konfliktplan - Bestand 0262/2026	137
Anlage 2_Mögliche Aufstellflächen 0262/2026	139
Anlage 3_Aufstellort-Konfliktplan - zukünftige Entwicklung 0262/2026	141
TOP Ö 16 Photovoltaik-Anlage auf den Otto-Hahn-Schulen (OHS)	
Beschlussvorlage 0271/2026	143

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

09.04.2026

Ausschussbetreuender Fachbereich

Zentraler Dienst 8-10

Sachbearbeitung

Jule Jung

Telefon-Nr.

02202-142907

Tag und Beginn der Sitzung

Mittwoch, 29.04.2026, 17:00 Uhr

Einladung

zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft in der elften Wahlperiode

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Jung, Tel. 02202-142907

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- 3 Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 5 Einwohnerstrukturdaten 2025
Vorlage: 0025/2026**
- 6 Plätze im Außerunterrichtlichen Angebot an den Offenen Ganztagsgrundschulen –
Planung für das Schuljahr 2026/27
Vorlage: 0060/2026**
- 7 Änderung der Aufnahmekriterien für die Außerunterrichtlichen Angebote an den
Offenen Ganztagsgrundschulen
Vorlage: 0081/2026**

- 8** Änderung der Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergische Gladbach Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kinder im 6. - 10. Lebensjahr
Vorlage: 0094/2026
- 9** Mitteilungsvorlage zum Anmeldeverfahren in der Sekundarstufe I (Schuljahr 2026/2027)
Vorlage: 0287/2026
- 10** Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung: Maßnahmebeschluss über die öffentliche Ausschreibung der Trägerschaft für die u.a. pädagogische Übermittagsbetreuung im Schulzentrum Im Kleefeld
Vorlage: 0270/2026
- 11** GGS Hebborn, Wiederherstellung Freiflächen und Wegeverbindung, Grundsatzbeschluss
Vorlage: 0263/2026
- 12** Nelson-Mandela-Gesamtschule – Wiederherstellung der Räume nach Probesanierung, Grund- und Maßnahmenbeschluss
Vorlage: 0268/2026
- 13** NCG - Kostenanpassung durch Bauzeitverlängerung
Vorlage: 0261/2026
- 14** Schulzentrum Kleefeld, Erweiterungsneubau, Kostenanpassung
Vorlage: 0267/2026
- 15** IGP, Bau einer Leichtbauhalle
Vorlage: 0262/2026
- 16** Photovoltaik-Anlage auf den Otto-Hahn-Schulen (OHS)
Vorlage: 0271/2026
- 17** Mitteilungen der Schulleitungen
- 18** Anträge der Fraktionen
- 19** Anfragen der Ausschussmitglieder

N **Nicht öffentlicher Teil**

- 1** **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**

- 2** **Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**

- 3** **Mitteilungen des Bürgermeisters**

- 4** **Sachstand zu Vakanzen in der Besetzung von Schulleitungen**
 Vorlage: 0269/2026

- 5** **Rückbau und Bodensanierung des ehemaligen Tankstellengeländes an der**
 Mülheimer Str. für künftige schulische Nutzung
 Vorlage: 0285/2026

- 6** **Anträge der Fraktionen**

- 7** **Anfragen der Ausschussmitglieder**

Gez. Dr. Anna Steinmetzer
Vorsitzende

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Stadtentwicklung

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0025/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	05.03.2026	zur Kenntnis
Jugendhilfeausschuss	10.03.2026	zur Kenntnis
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	29.04.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Einwohnerstrukturdaten 2025

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:					
planmäßig:	x				
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Inhalt der Mitteilung:

Die Einwohnerstrukturdaten zum Stichtag 31.12.2025 sowie die Bewegungsdaten für das Jahr 2025 liegen der Stadtverwaltung nun vor.

Im Vergleich zum Vorjahr hat die Bevölkerung Bergisch Gladbachs (Hauptwohnsitz) gesamtstädtisch um -0,13 % abgenommen (-153 Personen). In Relation zur Bevölkerungszahl je Stadtteil ist vor allem in Herrenstrunden (-2,77 %) und Asselborn (-2,33 %) die Einwohnerzahl rückläufig. Die höchsten Bevölkerungsgewinne verzeichnen Kippekausen (+ 3,60 %) und Paffrath (+ 1,32 %). Diese und weitere Strukturdaten (Alter, Migrationsgeschichte, Nationalitäten, Familienstand, Konfession, Haushalte) sind unter folgendem Link einsehbar: <https://www.bergischgladbach.de/zahlen-und-daten-kompakt.aspx>

Die Bewegungsdaten für 2025 zeigen sowohl bei der Zuwanderung (-16,75 %; -1.196 Personen) als auch bei den Geburten einen außergewöhnlichen Rückgang zum Vorjahr (-16,45 %; 2024: 906 vs. 2025: 757; -149 Geburten). Obwohl das Gesamtsaldo (Geburten, Sterbefälle, Zuzug, Fortzug) mit 486 Personen positiv ausfällt, ist auch dieses im Vergleich zum Vorjahr 2024 (1.517) stark rückläufig (-67,96 %; -1.031 Personen). Diese Entwicklung wurde ebenfalls in der Pressekonferenz des Statistischen Bundesamtes zur 16. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (siehe https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2025/bevvorausberechnung/statement-bevvorausberechnung.pdf?__blob=publicationFile&v=2) für gesamt Deutschland festgestellt und deutet daraufhin, dass es kein Bergisch Gladbach spezifisches Phänomen ist. Die dort angeführten Ursachen werden vor allem in der politischen und wirtschaftlichen Unsicherheit in den Jahren 2023 und 2024 gesehen. Zahlen und Graphiken zu den Bergisch Gladbacher Bewegungsdaten finden Sie ebenfalls unter dem im ersten Absatz genannten Link.

In Bergisch Gladbach lag der niedrigste Geburtenwert in den vergangenen 40 Jahren bei 837 (1985), der Mittelwert von 1985 bis 2024 liegt bei 922 Geburten pro Jahr. Dementsprechend liegt der Wert von 2025 mit 757 Geburten deutlich unter dem bisherigen Durchschnitt und ist der niedrigste seit mindestens 40 Jahren. Die Zeitreihe zu den natürlichen Bevölkerungsbewegungen finden Sie unter diesem Link: <https://www.bergischgladbach.de/geburten-und-sterbefaelle.aspx>

Diese Entwicklung bildet sich auch im Abgleich mit der Bevölkerungsprognose für Bergisch Gladbach ab. Die höchste negative Abweichung vom Prognosewert gesamtstädtisch für 2025 liegt in der Altersgruppe der 0 bis 3-jährigen (-24,9 %). Alle anderen Altersgruppen weichen lediglich im niedrigen bis sehr niedrigen einstelligen Bereich ab (-3,3 % bis +6,6 %) – gesamtstädtisch unabhängig vom Alter ist die Abweichung der Bevölkerungszahl insgesamt bei gerade einmal -0,4 % und somit noch sehr nah am Prognosewert für 2025. Den gesamten Abgleich der Prognosewerte für alle Altersgruppen gesamtstädtisch und die einzelnen Stadtteile sind unter folgendem Link einsehbar: <https://www.bergischgladbach.de/bevoelkerungsprognose-2023-bis-2038.aspx>

Weiterer Umgang mit der bestehenden Bevölkerungsprognose:

Am 28.01.26 fand eine verwaltungsinterne Beratung mit den Fachabteilungen statt, die mit den prognostizierten Zahlen der beschlossenen Entwicklungsvariante (Drucksachen-Nr. 0365/2024) planen. Ergebnis der Beratung ist, dass zunächst an der beschlossenen Entwicklungsvariante der Bevölkerungsprognose festgehalten wird, da gesamtstädtisch die

Abweichung bei -0,4 % und somit im erwartbaren Rahmen liegt. Abweichend vom Beschluss wird empfohlen im Jugendhilfeausschuss zu beraten, für die KITA-Planung aufgrund des starken Rückgangs in der Altersgruppe bei den 0 bis 3-jährigen die aktuellen Einwohnerstrukturdaten als Ausgangsbasis für Bedarfsberechnungen zu nutzen, um eventuelle Überbedarfe zu vermeiden. Die anderen Varianten der Bevölkerungsprognose (Basis- und Trendvariante) können hierfür nicht herangezogen werden, da die auch hier die Abweichungen groß sind. Hierzu wird eine separate Vorlage im Jugendhilfeausschuss eingebracht (Drucksachen-Nr. 0048/2026).

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Team U6

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0060/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2026	Entscheidung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	29.04.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Plätze im Außerunterrichtlichen Angebot an den Offenen Ganztagsgrundschulen – Planung für das Schuljahr 2026/27

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung von bis zu 3.610 Plätzen im Außerunterrichtlichem Angebot in Bergisch Gladbach für das Schuljahr 2026/27.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Im Schuljahr 2026/27 sollen bis zu 3.610 Plätze im Außerunterrichtlichen Angebot an den Offenen Ganztagschulen in Bergisch Gladbach gefördert werden.
Es entstehen Nettokosten in Höhe von 2.192.340€.

Risikobewertung:

Das Platzangebot wird im Hinblick auf den zuerst für die Erstklässler ab dem 01.08.2026 kommenden Rechtsanspruch im Jahr 2026 sukzessive ausgebaut (§24 Abs. 4 SGB VIII n.F.). Er wird in den darauffolgenden Jahren für alle Jahrgangsstufen aufsteigend umgesetzt. Im Fall eines Nichterfüllens des Rechtsanspruchs drohen dem Jugendamt Klagen auf einen Betreuungsplatz.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:	x				
planmäßig:	x				
außerplanmäßig:	x				

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:	x		
kurzfristig:	x		
mittelfristig:	x		

langfristig:	x		
---------------------	---	--	--

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Sachdarstellung/Begründung:

Plätze im Außerunterrichtlichen Angebot an den Offenen Ganztagsgrundschulen – Planung für das Schuljahr 2026/27

1. Aktuelles Platzangebot im Schuljahr 2025/26

Zum Stichtag 15.10.2025 besuchten 3.312 Schülerinnen und Schüler (SuS) das Außerunterrichtliche Angebot an den Offenen Ganztagsgrundschulen in Bergisch Gladbach. Dies sind 40 SuS mehr als im Vorjahr. Die Plätze werden nach zwei Zeitbudgets unterschieden: 15:00-Uhr-Plätze und 16:30-Uhr-Plätze.

Auf die einzelnen Stadtbezirke verteilt sich das Angebot an Plätzen wie folgt:

Tab. 1

Bezirke	15:00-Uhr-Plätze	16:30-Uhr-Plätze	Plätze insgesamt
Bezirk 1 ¹	531	344	875
Bezirk 2	507	354	861
Bezirk 3	34	23	57
Bezirk 4	50	83	133
Bezirk 5	414	240	654
Bezirk 6	424	308	732
Stadt insgesamt	1.960	1.352	3.312

Wie schon im Vorjahr überwiegen in diesem Schuljahr mit 1.960 Plätzen (59,2%) die Plätze mit dem kürzeren Zeitbudget.

Zur Beschreibung der prozentualen Versorgungsrate werden die Einwohnerzahlen der Kinder von 6 bis unter 10 Jahren zum Stichtag 15.10.2025 herangezogen.

Tab. 2

Bezirke	Einwohner von	Anzahl an OGS-Plätzen	Versorgungsrate
----------------	----------------------	------------------------------	------------------------

¹Bezirk 1 umfasst die Stadtteile Schildgen, Katterbach, Nußbaum, Paffrath und Hand.

Bezirk 2 umfasst die Stadtteile Stadtmitte, Hebborn, Heidkamp und Gronau.

Bezirk 3 umfasst die Stadtteile Romaney, Herrenstrunden und Sand.

Bezirk 4 umfasst die Stadtteile Herkenrath, Asselborn und Bärbroich.

Bezirk 5 umfasst die Stadtteile Lückerath, Bensberg, Bockenbergrath, Kaule und Moitzfeld.

Bezirk 6 umfasst die Stadtteile Refrath, Alt-Refrath, Kippekausen, Frankenforst und Lustheide.

	6- unter 10 zum 15.10.2025	zum 15.10.2025	in %
Bezirk 1	1.132	875	77,3
Bezirk 2	1.166	861	73,8
Bezirk 3	171	57	33,3
Bezirk 4	216	133	61,6
Bezirk 5	824	654	79,4
Bezirk 6	851	732	86,0
Stadt insgesamt	4.360	3.312	76,0

Die nachfolgende Übersicht beschreibt die prozentuale Versorgungsrate bezogen auf die Gesamtzahl der SuS in Bergisch Gladbach. Die Differenz zur Gesamtzahl der Einwohner zwischen 6 und unter 10 Jahren (52) erklärt sich daraus, dass mehr Bergisch Gladbacher SuS an Schulen anderer Kommunen beschult wurden, als Kinder aus anderen Gemeinden Schulen in Bergisch Gladbach besuchten.

Tab. 3

Bezirke	SuS zum 15.10.2025	Anzahl an OGS-Plätzen zum 15.10.2025	Versorgungsrate in %
Bezirk 1	1.246	875	70,2
Bezirk 2	1.072	861	80,3
Bezirk 3	99	57	57,6
Bezirk 4	207	133	64,3
Bezirk 5	817	654	80,0
Bezirk 6	867	732	84,4
Stadt insgesamt	4.308	3.312	76,9

Wie hoch die Versorgungsrate an den einzelnen Grundschulen ist, kann der tabellarischen Übersicht in der Anlage 1 entnommen werden.

Insgesamt liegt die Versorgungsrate an den Grundschulen bei 76,9%, ein Rückgang von 0,8% im Vergleich zum Vorjahr. Allerdings ist nur die prozentuale Betreuungsquote leicht zurückgegangen – wie in Abbildung 1 ersichtlich, ist die absolute Zahl der Betreuungsplätze vom Schuljahr 2024/25 zum Schuljahr 2025/26 um 40 Plätze gestiegen.

Neben den städtischen Grundschulen besuchen 57 SuS aus Bergisch Gladbach die Freie Waldorfschule und 49 Kinder die Verbundschule Mitte des Rheinisch-Bergischen Kreises im Schuljahr 2025/26. Davon besuchen 53 SuS das Außerunterrichtliche Angebot der Waldorfschule und 29 Kinder das Angebot der Verbundschule Mitte. Rechnet man diese SuS hinzu, liegt die Betreuungsrate ebenfalls bei insgesamt 76,9%.

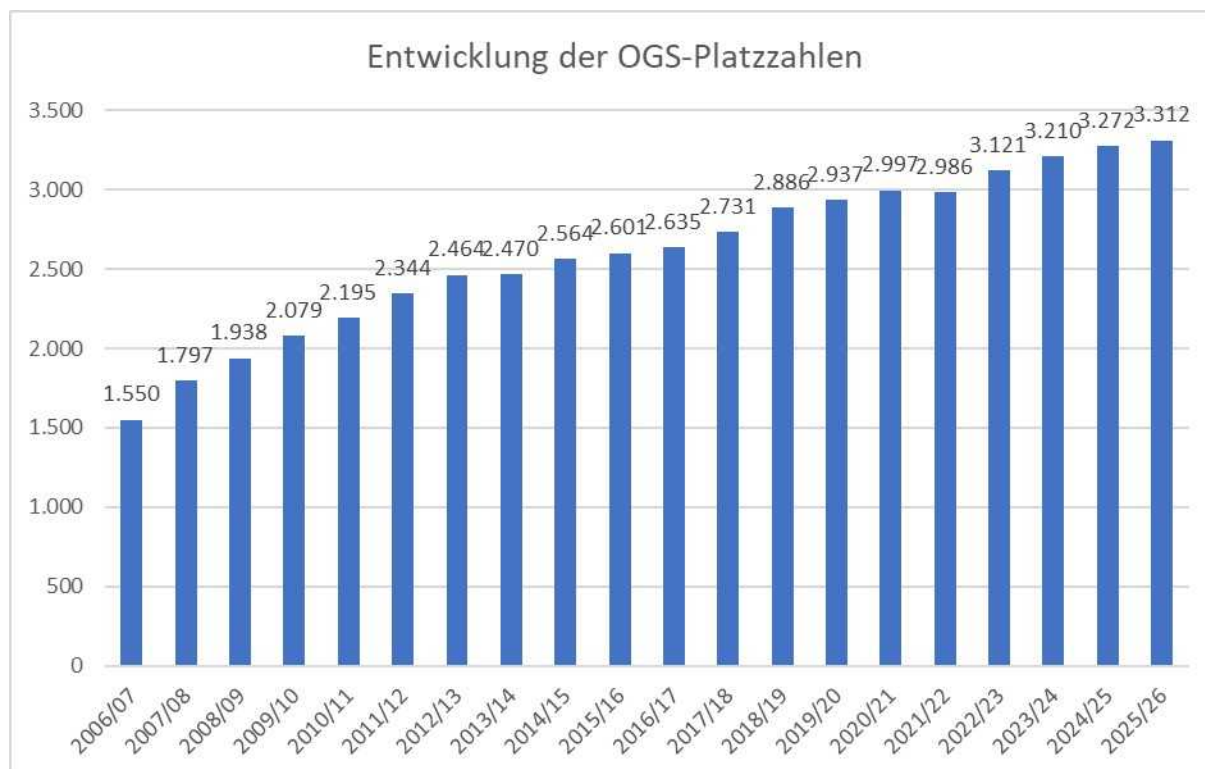
2. Platzentwicklung in den vergangenen Jahren

In den vergangenen Jahren wurden mit den OGS-Trägern Obergrenzen für die Aufnahmekapazitäten in den Außerunterrichtlichen Angeboten an den Offenen Ganztagsgrundschulen vereinbart. An den meisten Grundschulen sind die Aufnahmekapazitäten beschränkt, da es weiterhin an den entsprechenden Räumlichkeiten, insbesondere für die Einnahme des Mittagessens, fehlt. Um diesen weiterhin starken Bedarf zu decken, braucht es zusätzliche Räumlichkeiten, oder dort wo dies nicht zeitnah möglich ist, optimierte Konzepte zur Raumnutzung.

So sind beispielsweise die beiden „Sofortschulen“ an der GGS Hebborn und der KGS In der Auen weiter ausgelastet worden und haben für eine Erhöhung des Platzangebotes gesorgt.

Eine große Herausforderung für den weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen und den qualitativen Betrieb der Außerunterrichtlichen Angebote ist nach Auskunft vieler Träger die Personalsituation. Aufgrund der angespannten Arbeitsmarktsituation wird es für sie zunehmend schwerer, geeignetes Fachpersonal zu finden. Das Jugendamt ist hierzu mit den Trägern im kontinuierlichen Austausch.

Abb. 1



3. Planung für das Schuljahr 2026/27

Auch für das Schuljahr 2026/27 wurden mit den freien Trägern der Außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagsgrundschulen weitere Gespräche geführt, um an einzelnen Schulstandorten das Platzangebot im Offenen Ganztage ausbauen zu können.

An der GGS Hand wird momentan ein Erweiterungsbau mit Mensa und Betreuungsräumen/ Klassenräumen gebaut. Nach Fertigstellung wird diese Raumerweiterung dafür sorgen, dass bis zu 100% der SuS bei Bedarf einen OGS-Platz an der GGS Hand bekommen können.

Darüber hinaus sind einige Bauvorhaben in der Planungsphase (GGS Wittenbergstr. KGS Frankenforst und GGS Schildgen), deren Fertigstellungstermin und Inbetriebnahme nicht zum nächsten Schuljahr realisiert werden können.

Vor diesem Hintergrund plant die Verwaltung mit folgenden Platzzahlen an den Offenen Ganztagsgrundschulen in Bergisch Gladbach.

Die angegebenen Planzahlen sind Maximalwerte. Gemeinsam mit den OGS-Trägern und Schulen wird festgelegt, wie viele Kinder im nächsten Schuljahr maximal aufgenommen werden können.

Gibt es bei diesen Planungen Unwägbarkeiten – zum Beispiel, ob ein Bau rechtzeitig fertig wird – wird vorsorglich mit der höchstmöglichen Zahl gerechnet, weil dafür Fördermittel beim Land NRW beantragt werden. Eine Förderung über diese Zahl hinaus ist später nicht möglich.

Deshalb kann es zu Differenzen zwischen den geplanten Maximalzahlen und den tatsächlichen Platzzahlen kommen.

Tab. 4

Bezirke	15:00-Uhr-Plätze	16:30-Uhr-Plätze	Plätze insgesamt
Bezirk 1 ²	602	413	1.015
Bezirk 2	530	375	905
Bezirk 3	34	23	57
Bezirk 4	56	89	145
Bezirk 5	435	260	695
Bezirk 6	454	339	793
Stadt insgesamt	2.111	1.499	3.610

Ausgehend von den Einwohnerzahlen der Kinder von 6 bis unter 10 Jahren zum Stichtag 15.10.2025 und den oben beschriebenen Planzahlen könnten bis zu 3.610 Betreuungsplätze angeboten werden. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 82,8%. Eine detaillierte Übersicht nach den einzelnen Stadtteilen bietet die Tabelle in der Anlage 3. Da die Schulen die SuS erst im März 2026 aufnehmen, kann eine auf die Schulstandorte bezogene Quote zurzeit noch nicht berechnet werden.

4. Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz

Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht für Erstklässler ein individueller Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich. Rechtsgrundlage ist § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. (eingeführt durch das Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG, BGBl. 2021 I S. 4147). Der Anspruch wird stufenweise

²Bezirk 1 umfasst die Stadtteile Schildgen, Katterbach, Nußbaum, Paffrath und Hand.

Bezirk 2 umfasst die Stadtteile Stadtmitte, Hebborn, Heidkamp und Gronau.

Bezirk 3 umfasst die Stadtteile Romaney, Herrenstrunden und Sand.

Bezirk 4 umfasst die Stadtteile Herkenrath, Asselborn und Bärbroich.

Bezirk 5 umfasst die Stadtteile Lückerath, Bensberg, Bockenbergrath, Kaule und Moitzfeld.

Bezirk 6 umfasst die Stadtteile Refrath, Alt-Refrath, Kippekausen, Frankenforst und Lustheide.

eingeführt (beginnend 2026/27 für Klasse 1, voll umgesetzt 2029/30). Dieser individuelle Rechtsanspruch richtet sich gegen das Jugendamt der örtlich zuständigen Kommune als öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Unabhängig vom vorgenannten individuellen Rechtsanspruch des Kindes, vertreten durch seine Eltern, besteht eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Jugendamtes, ausreichend und am tatsächlichen Bedarf orientierte OGS-Plätze zu schaffen und vorzuhalten (§24 Abs. 5 SGB VIII n.F. i.V.m. §§79, 80 SGB VIII – kommunale Gewährleistungsverpflichtung). Danach haben die Jugendhilfeträger im Rahmen der Jugendhilfeplanung eine leistungsfähige und qualitativ abgesicherte Infrastruktur sicherzustellen. Damit ist die Kommune verpflichtet, primär den individuellen Rechtsanspruch zu erfüllen. Das übergeordnete Ziel bleibt aber weiterhin, ein bedarfsgerechtes Angebot für alle SuS sicherzustellen.

In Zusammenarbeit mit den Trägern der außerunterrichtlichen Angebote wurden über die Option einer räumlichen Erweiterung hinaus weitere Möglichkeiten der Erhöhung der Platzzahlen geprüft. Hierzu zählen insbesondere Konzeptänderungen wie z.B. die Mehrfachnutzung bestehender Räume sowie Anpassungen der Zeitstrukturen im Tagesablauf der Kinder.

Um einschätzen zu können, an welchen Ganztagsgrundschulen im Schuljahr 2026/27 Betreuungsplätze für Kinder mit einem bestehenden Rechtsanspruch zur Verfügung gestellt werden können, wurden – wie in Tabelle 5 dargestellt – folgende Daten erhoben:

- die Gesamtzahl der neu angemeldeten Kinder,
- die Zahl der Familien, die im Anmeldeverfahren einen Wunsch nach einem Betreuungsplatz im außerunterrichtlichen Angebot geäußert haben,
- die Zahl der freiwerdenden Betreuungsplätze und
- mögliche Erhöhungen der Platzzahlen durch Konzeptänderungen o. Ä.

Durch die Gegenüberstellung der Betreuungswünsche mit der Summe aus freiwerdenden und zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätzen ergibt sich eine Bilanz darüber, ob im Schuljahr 2026/27 genügend Plätze für Kinder mit einem Rechtsanspruch zur Verfügung stehen. Hier bedeutet eine positive Zahl, dass mehr Plätze zur Verfügung stehen als Wünsche geäußert wurden. Eine negative Zahl steht in diesem Zusammenhang für ein nicht ausreichendes Platzangebot.

Einschränkend ist anzumerken, dass die dargestellten Planzahlen noch Schwankungen unterliegen können. Es ist möglich, dass sich Familien nachträglich doch für einen OGS-Platz entscheiden. Gleichzeitig kann die Zahl der freien Plätze noch steigen, wenn weitere bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden.

Tab.5

Bezirk	Gesamtzahl der Neuaufnahmen im SJ 26/27	Wünsche nach einem OGS-Platz	freiwerdende OGS-Plätze	Veränderung der OGS-Platzzahl	Bilanz
GGs Schildgen	58	42	26	21	5
GGs Katterbach	47	39	26	23	10
GGs Paffrath	70	62	49	0	-13
GGs Hand	81	77	70	76	69
KGS Hand	35	33	25	20	12

Bezirk 1	291	253	196	140	83
GGs An der Strunde	54	47	63	2	18
GGs Hebborn	79	69	46	23	0
GGs Heidkamp	81	75	47	5	-23
GGs Gronau	49	36	40	14	18
Bezirk 2	263	227	196	44	13
KGS Sand	23	14	13	-4	-5
Bezirk 3	23	14	13	-4	-1
Bezirk 2 und 3	286	241	209	40	12
GGs Herkenrath	56	38	25	12	-1
Bezirk 4	56	38	25	12	5
GGs Bensberg	44	44	40	24	20
EGS Bensberg	54	48	41	7	0
KGS Bensberg	47	38	37	12	11
GGs Moitzfeld	66	40	30	0	-10
Bezirk 5	211	170	148	43	21
GGs Refrath	40	34	35	18	19
KGS In der Auen	55	53	30	31	8
KGS Steinbreche	41	40	33	3	-4
GGs Kippekausen	39	30	31	15	16
KGS Frankenforst	48	46	39		-7
Bezirk 6	223	203	168	67	32
Stadt insgesamt	1067	905	746	302	153

Aus der oben dargestellten Tabelle wird ersichtlich, dass auf das gesamte Stadtgebiet bezogen ausreichend Plätze für Kinder mit einem Rechtsanspruch vorhanden sind. Allerdings gilt das nicht für jede einzelne Offene Ganztagsgrundschule.

Das Jugendamt Bergisch Gladbach ist für die Erfüllung des Rechtsanspruchs alle SuS mit Wohnsitz im Bergisch Gladbach zuständig.

Dies gilt auch für SuS aus Bergisch Gladbach, die Schulen besuchen, die nicht in Trägerschaft der Stadt Bergisch Gladbach sind.

- die Verbundschule Mitte (Schulträger: Rheinisch-Bergischer Kreis),
- die Friedrich-Fröbel-Schule (ebenfalls Rheinisch-Bergischer Kreis),
- sowie die Freie Waldorfschule (Ersatzschule).

Nach Kontaktaufnahme mit diesen Schulen wird zunächst davon ausgegangen, dass an

allen drei Schulen ausreichend Betreuungsplätze für ein rechtsanspruchserfüllendes Angebot vorhanden sind.

Zu beachten ist allerdings, dass neben den regulären Schulzeiten auch die Ferienzeiten abzudecken sind. Der Rechtsanspruch beinhaltet auch ein Betreuungsangebot in den Ferien, welches grundsätzlich auch im Umfang von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr vorzuhalten ist. Hier wird der Ansatz verfolgt, über den Schulträger ein entsprechendes Angebot zu konzipieren.

5. Langfristige Planung bis zum Schuljahr 2029/30

Mit Blick auf den sukzessiv kommenden Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz ab dem 01.08.2026 (1. Klasse) bis zum 01.08.2029 (alle Klassen) wird hier eine Planung für die kommenden Schuljahre dargestellt.

Es ist zu beachten, dass bei planerischen Zeiträumen wie diesem viele Unwägbarkeiten bestehen, die zum jetzigen Zeitpunkt nur begrenzt vorhergesehen werden können.

Tab. 6

SJ 26/27	SJ 27/28	SJ 28/29	SJ 29/30
3.610	3.700	3.750	3.800

6. Finanzplanung für das Schuljahr 2026/27

Auf Grund der geplanten Betreuungsplätze für das Schuljahr 2026/27 ergibt sich folgende finanzielle Planung:

Im Schuljahr 2026/27 werden städtische Zuschüsse in Höhe von insgesamt 11.231.712 € verausgabt.

Die Stadt erwartet für das genannte Schuljahr Landesmittel in Höhe von insgesamt 5.728.306€ (inklusive Betreuungspauschalen).

Für die Offenen Ganztagsgrundschulen werden durchschnittliche Elternbeiträge in Höhe von insgesamt 3.311.066 € erwartet.

Für das Schuljahr 2026/27 ergeben sich somit Nettokosten in Höhe von 2.192.340 €.

Die Mittel wurden im Haushalt 2026 eingestellt und werden für den Haushalt 2027 entsprechend angemeldet.

**Kinder im Alter von 6 bis unter 10 Jahre
Versorgung im Schuljahr 2025/26**

Anlage 1

Ö 6

Bezirk	Schüler*innen Schuljahr 2025/26 Stichtag 15.10.2025	OGS-Plätze Stichtag 15.10.2025	Versorgung in %
GGs Schildgen	234	139	59,4%
GGs Katterbach	223	177	79,4%
GGs Paffrath	313	220	70,3%
GGs Hand	310	224	72,3%
KGS Hand	166	115	69,3%
Bezirk 1	1.246	875	70,2%
GGs An der Strunde	298	238	79,9%
GGs Hebborn	288	247	85,8%
GGs Heidkamp	292	200	68,5%
GGs Gronau	194	176	90,7%
Bezirk 2	1.072	861	80,3%
KGS Sand	99	57	57,6%
Bezirk 3	99	57	57,6%
Bezirk 2 und 3	1.171	918	78,4%
GGs Herkenrath	207	133	64,3%
Bezirk 4	207	133	64,3%
GGs Bensberg	178	176	98,9%
EGS Bensberg	206	178	86,4%
KGS Bensberg	193	158	81,9%
GGs Moitzfeld	240	142	59,2%
Bezirk 5	817	654	80,0%
GGs Refrath	185	142	76,8%
KGS In der Auen	183	169	92,3%
KGS Steinbreche	154	115	74,7%
GGs Kippekausen	150	135	90,0%
KGS Frankenforst	195	171	87,7%
Bezirk 6	867	732	84,4%
Stadt insgesamt	4.308	3.312	76,9%
Verbundschule Mitte (RBK) + Waldorfschule	106	82	77,4%
Stadt insgesamt mit Verbundschule Mitte + Waldorfschule	4.414	3.394	76,9%

**Kinder im Alter von 6 bis unter 10 Jahre
Versorgung im Schuljahr 2025/26**

Anlage 2

Ö

6

Stadtteil	GrundschulKinder Stichtag 15.10.2025	OGS-Plätze Stichtag 15.10.2025	Versorgung in %
Schildgen	219	139	63,5%
Katterbach	231	177	76,6%
Nußbaum	329	220	66,9%
Paffrath			
Hand	353	339	96,0%
Bezirk 1	1.132	875	77,3%
Stadtmitte	926	685	74,0%
Hebborn			
Heidkamp			
Gronau	240	176	73,3%
Bezirk 2	1.166	861	73,8%
Bezirk 3 (Romaney, Herrenstrunden, Sand)	171	57	33,3%
Bezirk 2 und 3	1.337	918	68,7%
Bezirk 4 (Herkenrath, Asselborn, Bärbroich)	216	133	61,6%
Lückerath	656	512	78,0%
Bensberg			
Bockenbergr			
Kaule			
Moitzfeld	168	142	78,0%
Bezirk 5	824	654	79,4%
Refrath	273	142	52,0%
Alt-Refrath	125	115	92,0%
Kippekausen	126	135	107,1%
Lustheide	129	169	131,0%
Frankenforst	198	171	86,4%
Bezirk 6	851	732	86,0%
Stadt insgesamt	4.360	3.312	76,0%

Kinder im Alter von 6 bis unter 10 Jahre
Planung Schuljahr 2026/27

Anlage 3

Ö

6

Stadtteil	Grundschul Kinder Stichtag 15.10.2025	maximale OGS-Plätze laut Planungsgesprächen	Versorgung in %
Schildgen	219	160	73,1%
Katterbach	231	200	86,6%
Nußbaum	329	220	66,9%
Paffrath			
Hand	353	435	123,2%
Bezirk 1	1.132	1.015	89,7%
Stadtmitte	926	715	77,2%
Hebborn			
Heidkamp			
Gronau	240	190	79,2%
Bezirk 2	1.166	905	77,6%
Bezirk 3 (Romaney, Herrenstrunden, Sand)	171	57	33,3%
Bezirk 2 und 3	1.337	962	72,0%
Bezirk 4 (Herkenrath, Asselborn, Bärbroich)	216	145	67,1%
Lückerath	656	555	84,6%
Bensberg			
Bockenbergr			
Kaule			
Moitzfeld	168	140	83,3%
Bezirk 5	824	695	84,3%
Refrath	273	160	58,6%
Alt-Refrath	125	118	94,4%
Kippekausen	126	150	119,0%
Lustheide	129	200	155,0%
Frankenforst	198	165	83,3%
Bezirk 6	851	793	93,2%
Stadt insgesamt	4.360	3.610	82,8%

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Team U6

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0081/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2026	Entscheidung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	29.04.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Änderung der Aufnahmekriterien für die Außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagsgrundschulen

Beschlussvorschlag:

Die Aufnahmekriterien für die Aufnahme von Kindern in das Außerunterrichtliche Angebot an den städtischen Grundschulen werden, wie in der Synopse beschrieben, neugefasst.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

./.

Risikobewertung:

./.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:	x				
planmäßig:	x				
außerplanmäßig:	x				

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:	x		
kurzfristig:	x		
mittelfristig:	x		
langfristig:	x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Sachdarstellung/Begründung:

Die aktualisierten Aufnahmekriterien von Kindern in das Außerunterrichtliche Angebot an den städtischen Grundschulen wurden in der Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 10.12.2025, Drucksachen-Nr. 0532/2025 beschlossen. Nach weiterer Prüfung werden diese Aufnahmekriterien in zwei Punkten präzisiert.

Die Anpassung der Formulierung von
„Das Kind hat einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Außerunterrichtlichen Angebot an der Grundschule in Bergisch Gladbach, an der es einen Schulplatz hat.“
zu

„Das Kind hat einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Außerunterrichtlichen Angebot in Bergisch Gladbach.“

erfolgt zur rechtlichen Präzisierung im Hinblick auf das Wohnortprinzip.

Der individuelle Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz ab dem Schuljahr 2026/27 ist gemäß bundes- und landesrechtlichen Vorgaben wohnortbezogen und richtet sich gegen das örtlich zuständige Jugendamt (§86 Abs. 1 SGB XIII). Anspruchsberechtigt sind Kinder mit Wohnsitz in der jeweiligen Kommune, unabhängig davon, an welcher konkreten Schule sie einen Schulplatz erhalten haben. Die neue Formulierung stellt klar, dass sich die Anspruchsberechtigung auf den Wohnort Bergisch Gladbach bezieht und nicht an die jeweilige Schule gebunden ist.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 10.12.2025 gab es zudem die Anregung von Frau Skribbe aus dem Inklusionsbeirat, in die Neufassung dieser Aufnahmekriterien den Leistungsbezug gemäß §37 SGB XI aufzunehmen.

Mit dieser in der Synopse dargestellten Änderung der Aufnahmekriterien, folgt die Verwaltung dieser Anregung, da Familien, die für das in die OGS aufzunehmende Kind Leistungen nach § 36 SGB XI (Pflegesachleistungen) oder §37 SGB XI (Pflegegeld) beziehen, sich in einer besonderen Belastungssituation befinden.

Um diese Familien zu entlasten und die Vereinbarkeit von Pflege, Erwerbstätigkeit und familiären Verpflichtungen zu unterstützen und die Möglichkeiten der Teilhabe der Kinder zu verbessern, sollen sie so bei der Vergabe von OGS-Plätzen besonders berücksichtigt werden.

Aufnahme von Kindern in das Außerunterrichtliche Angebot an den städtischen Grundschulen

Jedes Kind soll bei Bedarf einen Platz im Außerunterrichtlichen Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschulen erhalten.

Zeichnet sich an der Schule ab, dass nicht alle Anmeldungen für das Außerunterrichtliche Angebot berücksichtigt werden können, soll zum einen geprüft werden, ob der Besuch einer benachbarten Schule in Frage kommt, falls diese noch freie Kapazitäten hat. Zum anderen sollen Eltern von Kindern, die bereits das Außerunterrichtliche Angebot besuchen, frühzeitig gebeten werden zu prüfen, ob sie für ihr Kind noch eine ganztägige Betreuung benötigen.

Sofern die vorhandenen Kapazitäten an der jeweiligen Grundschule trotzdem nicht ausreichen, erfolgt die Aufnahme unter vorrangiger Beachtung des folgenden Kriteriums:

- Das Kind hat einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Außerunterrichtlichen Angebot in Bergisch Gladbach.

Die nachfolgenden Kriterien sind bei Vergabe der Betreuungsplätze gleichrangig anzuwenden:

- Es handelt sich um ein Kind, dessen Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und berufstätig ist oder dessen zusammenlebende Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind. Der Berufstätigkeit ist eine berufliche Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung gleichgestellt.
- Die Personensorgeberechtigten des Kindes sind Bezieher von Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung), von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB XII (Sozialhilfe), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder von Pflegeleistungen nach §§ 36, 37 SGB XI für das in die OGS aufzunehmende Kind.
- Es liegen besondere Gründe vor, die in der Persönlichkeit / Situation des Kindes und/ oder in der Persönlichkeit / Situation der Eltern liegen.
- Ein Geschwisterkind nimmt bereits am Außerunterrichtlichen Angebot der Schule teil.

Kinder, die durch einen Schulwechsel unterjährig bei der Schule angemeldet werden und in der vorherigen Schule am Außerunterrichtlichen Angebot teilgenommen haben, werden gemäß diesen Kriterien auf die Warteliste genommen.

Die Mitgliedschaft im Förderverein der Schule darf keine Voraussetzung für die Zuteilung eines Betreuungsplatzes im Außerunterrichtlichen Angebot sein.

Die Tatsache, dass ein aufzunehmendes Kind bereits eine Kindertagesstätte des gleichen Trägers besucht, darf nicht zur bevorzugten Aufnahme des Kindes in das Außerunterrichtliche Angebot führen.

Die Kinder, die aufgrund der Kriterien nicht in das Außerunterrichtliche Angebot aufgenommen werden können, werden in einer Warteliste geführt. Die Warteliste wird in eine Rangfolge gebracht, die sich aus den o.g. Kriterien ergibt.

Über die Aufnahme der Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot entscheidet der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots bzw. die von ihm beauftragte Leitung im Einvernehmen mit der Schulleitung. Das Gleiche gilt für die Aufstellung der Warteliste.

Die Anmeldung des Kindes im Außerunterrichtlichen Angebot wird rechtsverbindlich, wenn der Betreuungsvertrag zwischen dem Träger des Außerunterrichtlichen Angebots, der Schulleitung und dem/den Erziehungsberechtigten abgeschlossen ist.

Diese Aufnahmekriterien sollen durch die Schulverwaltung bereits im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens (einschließlich eines erklärenden Anschreibens) an alle Eltern mit versandt werden.

<u>Aktuelle Version</u>	<u>Neufassung</u>
<p>Aufnahme von Kindern in das Außerunterrichtliche Angebot an den städtischen Grundschulen</p> <p>Das Kind hat einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Außerunterrichtlichen Angebot an der Grundschule in Bergisch Gladbach, an der es einen Schulplatz hat.</p>	<p>Aufnahme von Kindern in das Außerunterrichtliche Angebot an den städtischen Grundschulen</p> <p>Das Kind hat einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Außerunterrichtlichen Angebot in Bergisch Gladbach.</p>
<p>Die Personensorgeberechtigten des Kindes sind Bezieher von Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung), von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB XII (Sozialhilfe), oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).</p>	<p>Die Personensorgeberechtigten des Kindes sind Bezieher von Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung), von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB XII (Sozialhilfe), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder von Pflegeleistungen nach §§ 36, 37 SGB XI für das in die OGS aufzunehmende Kind.</p>

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Team U6

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0094/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2026	Beratung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	29.04.2026	zur Kenntnis
Hauptausschuss	06.05.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.05.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergische Gladbach Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kinder im 6. - 10. Lebensjahr

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die beigefügte Neufassung der Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr.

Die überarbeiteten Richtlinien treten zum 1. August 2026 in Kraft und ersetzen die bisher gültige Fassung.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

./.

Risikobewertung:

./.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:	x				
planmäßig:	x				
außerplanmäßig:	x				

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:	x		
kurzfristig:	x		
mittelfristig:	x		
langfristig:	x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Sachdarstellung/Begründung:

Die bestehenden Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr wurden zuletzt im Jahr 2020 fortgeschrieben. Seitdem haben sich sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die fachlichen Anforderungen an die Offene Ganztagsgrundschule (OGS) weiterentwickelt.

Nach §24 Abs. 4 SGB XIII n.F. besteht ab dem, 01.08.2026 ein Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung ab dem ersten Schuljahr aufwachsend. Das Land Nordrhein-Westfalen setzt diese bundesgesetzliche Vorgabe in Form des gemeinsamen Erlasses „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ um. Dieser liegt im Moment nur als Kabinettsentwurf vor. Die Verwaltung geht davon aus, dass er zum 01.08.2026 in der bestehenden Form in Kraft tritt.

Damit ergeben sich für Kommunen neue Verpflichtungen und Steuerungsaufgaben.

Die bisherigen Richtlinien bedürfen daher einer inhaltlichen Anpassung an die aktuelle Erlasslage sowie an die künftig geltenden rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen.

Ziel der Überarbeitung ist es insofern, die Richtlinien an die neuen landesrechtlichen Vorgaben anzupassen und redaktionell zu aktualisieren und zu präzisieren.

Die Neufassung dient der rechtssicheren, fachlich zeitgemäßen und praxisorientierten Steuerung der Außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagsgrundschulen in Bergisch Gladbach.



Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“

Vorbemerkungen

Nach § 9 Abs. 3 SchulG NRW kann der Schulträger – bereits seit 2005 – mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Es handelt sich um freiwillige Angebote, die in das Ermessen des Schulträgers gestellt sind. Diese Regelung gilt unverändert fort. An dieser Grundkonzeption der Freiwilligkeit der Einrichtung von Offenen Ganztagschulen wird auch vor dem Hintergrund des vom Bundesgesetzgeber mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) für Kinder im Grundschulalter ab dem 1. August 2026 stufenweise eingeführten Individualrechtsanspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung festgehalten.

Das Land fördert die freiwillige Einrichtung und den Betrieb einer Offenen Ganztagschule auch weiterhin.

I. Bundesgesetzlicher Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung

Für den bundesgesetzlich geregelten Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gilt:

1. Nach § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 (im Folgenden: § 24 Abs. 4 SGB VIII) hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.
2. Die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs richtet sich gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 79 Abs.

- 1, 85 Abs. 1 SGB VIII unmittelbar immer und ausschließlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe („Gewährleistungsverpflichtung“).
3. Das heißt konkret: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter in Tageseinrichtungen vorzuhalten, wenn anspruchserfüllende Angebote an Ganztagschulen nicht zur Verfügung stehen. Auch in diesem Fall bleiben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich für die Erfüllung des Rechtsanspruchs, das Angebot eines Platzes in einer OGS durch den Schulträger, das anspruchserfüllend wirkt, wird jedoch angerechnet.
 4. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind darüber hinaus verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, sofern individuelle Bedarfe den Umfang des Rechtsanspruches übersteigen. (§ 24 Absatz 5 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021, im Folgenden: § 24 Abs. 5 SGB VIII).

Der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ab dem Schuljahr 2026/2027 kann hiernach grundsätzlich im Offenen Ganztag oder in Tageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt werden. Leistungen der Kommunen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen. De facto dürfte der Rechtsanspruch sehr weitgehend im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der (...) offenen Ganztagsgrundschulen als erfüllt gelten (§ 24 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII). Die Kommunen beurteilen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße es bedarfsgerecht ist, über den ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruch hinaus Plätze in Offenen Ganztagschulen oder in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten:

II. Erfüllung des Rechtsanspruchs im Offenen Ganztag

Wird der Rechtsanspruch im Offenen Ganztag erfüllt, gilt das Folgende:

1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb einer OGS haben sich durch das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes nicht geändert, auch nicht durch das Inkrafttreten des Rechtsanspruches nach § 24 Abs. 4 SGB VIII mit dem Schuljahr 2026/27.

Das heißt: Die bestehenden grundlegenden Regelungen zur OGS bleiben unberührt und unverändert. Einer Betriebserlaubnis bedarf es für die OGS nicht. Das etablierte, kooperative Trägermodell der OGS in der Zusammenarbeit der Grundschulen mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Trägern und außerschulischen Partnern kann daher weitergeführt werden.

2. Damit das erfolgreiche OGS-Angebot ab dem Schuljahr 2026/27 vollständig anspruchserfüllend für den Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII wirken kann, wird empfohlen, dass die Kommunen den bundesgesetzlichen Vorgaben entsprechend sicherstellen, dass das Angebot der OGS den Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 SGB VIII entspricht. Dies kann auch durch ergänzende Angebote ermöglicht werden.
3. An Halbtagschulen können auch andere, bestehende Formen der Betreuungsangebote bedarfsorientiert weitergeführt oder etabliert werden. Auch wenn sie nicht als anspruchserfüllend im Sinne des Bundesrechts gelten, können sie de facto für zahlreiche Eltern den Bedarf abdecken.

1. Grundlagen

- 1.1. In Nordrhein-Westfalen gibt es offene Ganztagschulen (§ 9 Absatz 3 SchulG) und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG).
- 1.2. Offene Ganztagschulen gemäß § 9 Absatz 3 SchulG und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote gemäß § 9 Absatz 2 SchulG unterscheiden sich in Bezug auf Teilnahmepflichten und -möglichkeiten wie folgt:

In einer offenen Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.

Zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien und „weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“. An diesen Angeboten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.

- 1.3. Eine zentrale Grundlage ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden. Die Beteiligung von gewinnorientierten Trägern und kommerziellen Nachhilfeinstituten ist unzulässig (§ 55 SchulG).

2. Ziele und Qualitätsentwicklung

- 2.1. Ziel ist der Ausbau von offenen Ganztags- und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe und weiteren Partnern zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zur Erfüllung des Rechtsanspruches ab dem Schuljahr 2026/27, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Durch die Öffnung zum Sozialraum, multiprofessionelle Zusammenarbeit, ganzheitliche Förderung und Raum für soziale Beziehungen leistet die offene Ganztagschule als ganztägige Bildungseinrichtung einen zentralen Beitrag zum gelingenden Aufwachsen von Kindern.
- 2.2. In allen Landesteilen soll eine möglichst vergleichbare Qualität sichergestellt werden. Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse, beispielsweise durch Beratungsleistungen, wissenschaftliche Begleitvorhaben, ergänzende Erhebungen sowie durch Rahmenvereinbarungen mit gemeinwohlorientierten Partnern.

- 2.3. Die Schulaufsicht und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützen die jeweiligen örtlichen Entwicklungsprozesse von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Beratungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln zum offenen Ganztag.

3. Merkmale von offenen Ganztagsschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten

- 3.1. Zu den Merkmalen einer offenen Ganztagsschule (§ 9 Absatz 3 SchulG) können beispielsweise gehören:

- Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses aller beteiligten Akteure der offenen Ganztagsschule als ganztägige Bildungseinrichtung für Kinder im Grundschulalter,
- Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen,
- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Stunden-taktung,
- die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren auf Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses,
- Kooperation mit außerunterrichtlichen Partnern als zentrales Gestaltungsmerkmal,
- Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung, Lernen in der Digitalen Welt),
- die Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächer-übergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote,

- zusätzliche formale, non-formale und informelle Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote) unter Berücksichtigung der „Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 -10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“,
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern frei gestaltbaren Zeiten,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u.a. zu einer gesunden Ernährung,
- vielfältige und regelmäßige Bewegungsanreize und Sportangebote,
- die Einbindung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an Konzeption und Durchführung der Angebote und
- Unterstützungsangebote für Eltern, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung, auch unter Berücksichtigung weiterer Akteure und Strukturen, wie z.B. Familiengrundschulzentren.

Offene Ganztagschulen setzen diese Merkmale im Zusammenwirken mit ihren Kooperationspartnern sowie im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten um.

3.2. Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich (§ 9 Absatz 2 SchulG) können sich inhaltlich im Rahmen

ihrer Ressourcen an den Merkmalen von offenen Ganztags-
schulen orientieren.

Seite 7 von 17

4. Einrichtungsverfahren

- 4.1. Offene Ganztags-
schulen sind Gegenstand der Schulentwicklungs-
planung und Jugendhilfeplanung, die aufeinander abzustimmen
sind (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII und § 7 3. AG-KJHG - KJFöG),
auch im Rahmen von regionalen Bildungsnetzwerken.
- 4.2. Der Schulträger entscheidet im Einvernehmen mit dem Träger der
öffentlichen Jugendhilfe und mit Zustimmung der Schulkonferenz,
ob eine Schule als offene Ganztags-
schule geführt wird (§ 9 Absatz
3 Satz 3 SchulG, § 65 Absatz 2, Ziffern 3 und 7).
- 4.3. Über weitere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungs-
angebote (§ 9 Absatz 2 SchulG) entscheidet der Träger der außer-
unterrichtlichen Angebote im Einvernehmen mit der Schule sowie
unter Beteiligung des Schulträgers auf Grundlage des pädagogi-
schen Ganztagskonzeptes.
- 4.4. Der Schulträger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe unter-
stützen die Schulen und ihre außerschulischen Partner bei der Pla-
nung und Organisation dieser außerunterrichtlichen Angebote. Sie
beteiligen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchen,
Musikschulen, Vereine und weitere Träger. Bei den Bewegungs-,
Spiel- und Sportangeboten ist der gemeinnützige Sport vorrangig
zu berücksichtigen.

5. Zeitrahmen und Öffnungszeiten

- 5.1 Der Zeitrahmen offener Ganztags-
schulen im Primarbereich (§ 9
Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen
Unterrichtszeit gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII an allen Unterrichts-
tagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger.
Die Teilnahme ist dabei in der Regel bis mindestens 15 Uhr ver-
bindlich.

- 5.2 Der Zeitrahmen in weiteren außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) orientiert sich an den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen.
- 5.3 Hausaufgaben werden in offenen Ganztagschulen in das Gesamtkonzept des Ganztags integriert (RdErl. d. MSW v. 05.05.2015 - BASS 12-63 Nr. 3, s. dort Nr. 4.2).
- 5.4 In den Zeitrahmen fallen auch bewegliche Ferientage und Ferien außerhalb der festgelegten Schließzeiten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Schulträger kann ein schulübergreifendes Ferienprogramm in eigener Verantwortung anbieten.
- 5.5
- 5.5.1 Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien, an familiären oder anderen privaten Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen grundsätzlich gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.
- 5.5.2 Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Freistellung von der Teilnahme an der OGS, auch bei kurzfristig auftretenden Freistellungswünschen, wird in den Kooperationsvereinbarungen gemäß Nummer 6.5 dieses Erlasses geregelt.
- 5.5.3 Für andere flexible Betreuungsbedarfe, z.B. an einzelnen Tagen, sollen die im RdErl. d. MSJK vom 12.02.2003 - BASS 11-02 Nr.

19, siehe dort Nummer 5.4.6 („Betreuungspauschale“) beschriebenen anderen Betreuungsformen genutzt werden.

Seite 9 von 17

6 Infrastruktur und Organisation

- 6.1 Der Schulträger stellt die erforderliche Infrastruktur für die offene Ganztagschule sowie für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen bereit.
- 6.2 Für Angebote außerschulischer Träger sollen Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Angebote außerschulischer Träger können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden.
- 6.3 Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses. In offenen Ganztagschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaverein.
- 6.4 Die außerschulischen Träger können für benachbarte Schulen gemeinsame außerunterrichtliche Angebote vorhalten. Der Schulträger kann Angebote zur Förderung besonderer Begabungen und für Kinder und Jugendliche mit besonderen Förderbedarfen (zum Beispiel zur Talentförderung in Sport und Kultur oder zur Förderung naturwissenschaftlicher Fähigkeiten, muttersprachlicher Ergänzungunterricht, Deutsch als Fremdsprache) für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen an einer Schule konzentrieren.
- 6.5 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter, der außerschulische Träger sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleitung setzt die Beschlüsse der Schulkonferenz um. Die außerunterrichtlichen Angebote werden im Rahmen der Kooperationsvereinbarung vom außerschuli-

schen Träger konzeptionell, inhaltlich und methodisch eigenständig verantwortlich; es handelt sich insoweit um Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Das für diese Angebote notwendige Personal ist beim außerschulischen Träger angestellt und unterliegt seinen Weisungen. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u.a. die Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, den Personaleinsatz, darunter u.a. die Verwendung von Lehrerstellenanteilen, Verfahren zur Abstimmung zwischen Lehrkräften und Personal des außerunterrichtlichen Trägers, Vertretungs- und Aufsichtsregelungen entsprechend der Aufgabenkreise der Beteiligten, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, Absprachen zu multifunktionellen und verzahnten Raum- und Flächennutzungskonzepten, erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerschulischer Träger sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Im Rahmen der Offenen Ganztagsangebote soll die Partizipation von Kindern gestärkt und ihre Interessen und Wünsche berücksichtigt werden.

- 6.6 Jede Schule mit offenen Ganztagsangeboten entwickelt gemeinsam mit dem außerschulischen Träger ein pädagogisches Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Dieses Konzept orientiert sich an den in Nummer 3.1 beschriebenen Merkmalen. Die Schulleitung setzt die Beschlüsse der Schulkonferenz um.
- 6.7 Die Teilnehmendenzahl an den einzelnen Angeboten beziehungsweise die Gruppengröße richtet sich nach dem Inhalt der Angebote und den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler.
- 6.8 Alle beteiligten Personen und Einrichtungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Leitung des Trägers der außerunterrichtlichen Angebote sorgen für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten.
- 6.9 Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung

der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner (§ 75 Absatz 4 SchulG). Vertreterinnen und Vertreter der außerunterrichtlichen Angebote in offenen Ganztagschulen sind in den schulischen Gremien zu beteiligen (§§ 66 Absatz 7 SchulG, 68 Absatz 4 SchulG, 75 Absatz 4 SchulG).

- 6.10 Bei einem Anmeldeüberhang können auswärtige Schülerinnen und Schüler auch dann abgewiesen werden, wenn sie in ihrer Heimatgemeinde nur eine Halbtagschule der gewünschten Schulform besuchen können (§ 46 Absatz 3 und 6 SchulG).

7 Das Personal

- 7.1 Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder.
- 7.2 Lehrerstellenanteile sind grundsätzlich für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (zum Beispiel Förderung der Basiskompetenzen, zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften). Möglich ist auch ihre Nutzung für Konzeption und Koordination.
- 7.3 Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und -assistenten mit dem Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschul Kinder, Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.
- 7.4 Ergänzend können, nach Möglichkeit unter pädagogischer beziehungsweise sozialpädagogischer Begleitung, auch pädagogisch geeignete ehrenamtlich tätige Personen, Seniorinnen und Senioren, Handwerkerinnen und Handwerker, Eltern, ältere Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr und von Freiwilligendiensten tätig werden.

- 7.5 Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal liegen beim jeweiligen Anstellungsträger. Die Beschäftigung von Personal eines außerschulischen Trägers erfolgt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
- 7.6 Ein außerschulischer Träger bestimmt aus dem Kreis seines Personals eine Person zur Koordination seiner Angebote, die eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zusammenarbeitet. Der Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote stellt im Rahmen der personellen Ressourcen durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass die von ihm verantworteten Angebote nicht ausfallen. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung (Ziffer 6.5).
- 7.7 Das Personal legt dem Anstellungsträger vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor (§ 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz). Bei Personen, die in Begleitung mitwirken, und bei Schülerinnen und Schülern kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden. Im Übrigen gilt § 72 a SGB VIII. Die Anforderungen an den Schutz von Kindern fließen in die Ausgestaltung der Konzepte der offenen Ganztagschulen ein.
- 7.8 Der Arbeitgeber belehrt sein Personal vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz beziehungsweise bei Personal im Küchen- und Mensenbereich nach §§ 43 und 44 Infektionsschutzgesetz. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das der Anstellungsträger drei Jahre lang aufbewahrt.

8 Elternbeiträge

- 8.1 Für die außerunterrichtlichen Angebote der Träger an offenen Ganztagschulen im Primarbereich können Elternbeiträge erhoben werden.
- 8.2 Elternbeiträge nach Nummer 8.1 kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger bis zu einem separat festzulegenden Höchstbetrag pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Die

Festlegung erfolgt durch gesonderten jährlichen Erlass des für Schule zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium. Ab dem 1. August 2027 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3%. Der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger kann die Erhebung und Einziehung auf Dritte übertragen. Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach Einkommen der Eltern können auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie ein Ausgleich zwischen Stadt- oder Gemeindeteilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen vorgesehen werden (§ 9 Absatz 3 Satz 4 SchulG in Verbindung mit § 51 Absatz 5 KiBiz).

- 8.3 Der Schulträger, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Schulleiterin oder der Schulleiter sollen Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder auf die Möglichkeit einer Reduzierung oder eines Erlasses der Beitragszahlungen oder einer Übernahme von Beiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) hinweisen. Ziel ist, eine Teilnahme dieser Kinder zu ermöglichen.
- 8.4 Für Ferienangebote und Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.
- 8.5 In außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten kann sich die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage einer kommunalen Beitragssatzung an den offenen Ganztagschulen im Primarbereich orientieren.
- 8.6 Ist die offene Ganztagschule die nächstgelegene Schule der Schulform mit Primarbereich, besteht nach der Schülerfahrkostenverordnung grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten. Ist die besuchte Schule lediglich die nächstgelegene Ganztagschule, begründet dies keinen weitergehenden Anspruch auf Schülerfahrkosten (§ 9 Absatz 7 SchfkVO - BASS 11-04 Nr. 3.1). Der Schulträger ist ebenfalls nicht verpflichtet, Mehrkosten zu tragen, die durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten entstehen.

9 Aufsicht, Sicherheitsförderung, Unfallversicherungsschutz

Seite 14 von 17

- 9.1 Angebote außerschulischer Träger im Rahmen der Kooperationsvereinbarung gelten als schulische Veranstaltung.
- 9.2 Für Aufsicht und Sicherheitsförderung gelten der
- RdErl. d. MSW v. 18.07.2005 „Verwaltungsvorschriften zu § 57 SchulG - Aufsicht“ (BASS 12-08 Nr. 1)
 - RdErl. d. KM v. 29.12.1983 „Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung“ (BASS 18-21 Nr. 1),
 - RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 03.01.2020 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (BASS 18-23 Nr. 2) und
 - RdErl. d. MSB v. 22.01.2018 „Aus- und Fortbildung von Lehr- und Fachkräften in Schulen in Erster Hilfe“ (BASS 18-24 Nr. 1.1).
 - RdErl. d. MSB v. 22.01.2018 „Aus- und Fortbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe“ (BASS 18-24 Nr. 1.2)
- 9.3 Schülerinnen und Schüler, die an Angeboten nach diesem Erlass teilnehmen, sind unfallversichert (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII). Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen und in den Ferien. Zuständig ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 9.4 Unter den Versicherungsschutz fallen die Teilnahme und die dafür zu Fuß oder mit einem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegenden Hin- und Rückwege.
- 9.5 Der Schulträger, der Träger außerunterrichtlicher Ganztagsangebote ein Eltern- oder Förderverein oder ein anderer Träger gewährleisten den Versicherungsschutz für ihr jeweiliges Personal.
- 9.6 Eltern und andere Personen, die im Auftrag der Schule unentgeltlich und außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in den Angeboten tätig sind, sind grundsätzlich über das Land bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen unfallversichert.

- 9.7 Für Personen, die auf der Grundlage eines Werkvertrages gegen Zahlung einer Vergütung tätig werden, scheidet ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung aus.
- 9.8 Die Versicherungsträger gewährleisten bei Unfällen - unabhängig von der Frage des Verschuldens - die vorgeschriebenen Leistungen des Sozialgesetzbuches VII.

10 Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung

Die bestehenden Regelungen zur Finanzierung gelten fort:

- 10.1 Lehrerstellen werden nach Maßgabe des Haushalts für offene Ganztagschulen im Primarbereich zugewiesen.
- 10.2 Soweit Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, leistet das Land an Stelle von Lehrerstellen Zuschüsse für das Personal außerschulischer Träger. Die Zuschüsse dürfen auch für Koordination und Fortbildung verwendet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Inanspruchnahme von Stellenanteilen oder Barmitteln unter Berücksichtigung der inhaltlichen Beschlüsse der Schulkonferenz und bestehender Arbeitsverträge.
- 10.3 Nach Maßgabe des Haushalts leistet das Land darüber hinaus in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) und in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) Zuschüsse für Einsatz, Koordination und Fortbildung des Personals außerschulischer Träger (§ 94 Absatz 2 SchulG).
- 10.4 Die Finanzierung des Einsatzes von Personal in Anstellungsträgerschaft der Schulträger, der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe oder anderer Träger in außerunterrichtlichen Angeboten sowie den Umfang von Lehrerstellen in der offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie Angeboten der pädagogischen Übermittagsbetreuung regeln folgende Runderlasse:

- für die offene Ganztagschule im Primarbereich: RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ v. 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19).
- für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich: RdErl. d. MSW „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9).

10.5 Die Lehrerstellenanteile und die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen grundsätzlich nicht für den Unterricht im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Unterrichtsstunden und Ergänzungsstunden, die auf der Grundlage der Stundentafel im Rahmen des Zeitrahmens gemäß Nummer 5 angeboten werden, dürfen grundsätzlich nicht auf die Verwendung des Ganztagszuschlags angerechnet werden (Vermeidung von Doppelfinanzierung).

10.6 Die Schule stellt im Rahmen der personellen Ressourcen durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass Unterricht und in gleicher Weise Angebote im offenen Ganztage, die von Lehrkräften im Rahmen ihrer regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden durchgeführt werden, nicht ausfallen.

10.7 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die Finanzierung bei Grundschulverbänden (§ 83 Absatz 1 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

11 Ersatzschulen

Für die Träger von genehmigten Ersatzschulen gilt dieser Erlass entsprechend. Als offene Ganztagschulen im Primarbereich gelten nur solche Schulen, die eine entsprechende Zuwendung nach dem RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr. 19) erhalten. Abweichende Formen der Schulmitwirkung nach § 100 Absatz 5 SchulG bleiben unberührt.

12 Inkrafttreten

Seite 17 von 17

Dieser Erlass tritt am 1. August 2026 in Kraft. Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember 2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) – „Gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I – tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.

gem. Kabinettsbeschluss 02.07.2024

**Richtlinien zur städtischen Förderung
der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach**

Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr

Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 30.06.2009, geändert durch Ratsbeschluss vom 23.06.2015, vom 10.07.2018, 09.07.2019, 18.02.2020 und 24.03.2026.

Nachrichtlich weitere Bausteine:

Teil I: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 1. – 6. Lebensjahr

Teil III: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 10. – 15. Lebensjahr

Teil IV: Bildung von jungen Menschen im 15. – 27. Lebensjahr

Teil V: Eltern- und Erwachsenenbildung

Teil VI: Seniorenbildung (ab 55. Lebensjahr)

Präambel

Die Stadt Bergisch Gladbach hat sich als Schulträger und örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Interesse der ganzheitlichen Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder offensiv zu einer Zusammenführung der Systeme und Ressourcen entschieden.

Zunächst als additives Angebot an einem Standort wurde das Ganztagsangebot an allen städtischen Grundschulen unter großem Engagement der freien Träger und der Schulen eingeführt. Perspektivisch ist ein integriertes Angebot von Unterricht, außerunterrichtlicher Bildung, Erziehung und Betreuung – eng vernetzt mit allen anderen Akteuren im Einzugsbereich des Schulstandortes – angestrebt. Hierzu gehört auch die Gestaltung der Übergänge vom Kindergarten zur Grundschule und von dieser zu den weiterführenden Schulen. Die familiären Leistungen zur Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsbiographie sollen im erforderlichen Maße die öffentlich verantwortete Unterstützung und Ergänzung erfahren. Zugleich wird die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit gestärkt.

Demnach sind Konzeption und Umsetzung der Offenen Ganztagsgrundschule die gemeinsame Aufgabe des Schulträgers, der Schulen, des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, der freien Träger der Jugendhilfe und der Schulaufsicht. Alle Beteiligten stimmen darin überein, dass die gute Zusammenarbeit zwischen Schule und freien Trägern eine wichtige Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit im Bereich der Offenen Ganztagsgrundschule darstellt und daher von der Stadt Bergisch Gladbach offensiv unterstützt wird.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Richtlinien gestalten den bundes- und landesrechtlichen Rahmen für die Stadt Bergisch Gladbach aus, als da sind:

1.1 § 9 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes

1.2 Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagsgrundschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung

1.3 Landeserlass „Zuwendungen für die Durchführung Außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich vom 12.02.2003, BASS 11-02 Nr.19

Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII

1.4 §51 (5) Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

1.5 § 24, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Anforderungsprofil

2.1 Die Offene Ganztagsgrundschule ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Das Außerunterrichtliche Angebot wird in Abstimmung zwischen den Trägern der Jugendhilfe und der Schule bereitgehalten und ist Teil des Schulprogramms.
- Im Rahmen einer Öffnungszeit von in der Regel frühestens 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger werden montags bis freitags Betreuungszeiten bis 15:00 Uhr und 16:30 Uhr oder länger angeboten.
- An den unterrichtsfreien Tagen wird für die Kinder ein qualifiziertes Betreuungsangebot bereitgehalten (mit Ausnahme von vier Wochen in den Schulferien, an Feiertagen sowie evtl. an weiteren vereinbarten Tagen); dies kann auch ein standortübergreifendes Angebot sein.
- Den Kindern stehen verlässliche Bezugspersonen als Ansprechpartner/innen zur Seite.
- Die Kinder werden mit einem warmen Mittagessen oder Mittagsimbiss versorgt.
- Die Kinder erhalten eine Möglichkeit, ihre Hausaufgaben zu fertigen und bei Bedarf eine entsprechende Unterstützung.
- Die Kinder bekommen einen Rahmen, der ihnen Möglichkeiten für Entspannung, Rückzug und Muße gibt.
- Die Kinder können aus einem vielfältigen Freizeit- und Förderangebot wählen; dabei sollen u. a. die Bereiche kulturelle Bildung, Bewegung, Sport und Spiel, Sprache und Rechnen, neue Medien, Werken und Technik, Umwelt, Natur und Ernährung, interkulturelles und soziales Lernen entsprechend der Ressourcen des Trägers berücksichtigt werden. Bei der Ausgestaltung des Freizeit- und Förderangebots werden nach Möglichkeit und Bedarf Angebote der verbandlichen und offenen Jugendarbeit, der Sport- und Musikvereine, der Kreativitäts- und Musikschule sowie anderer Träger, Einrichtungen und Maßnahmen einbezogen.
- Durch Beratungsangebote und Angebote der Familienbildung (z.B. mit Hilfe des Jugendamtes, der Familienbildungswerke) werden die Eltern in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützt.
- Beratungsdienste und andere familienunterstützende Dienste werden frühzeitig mit Hilfe des Jugendamtes vermittelt bzw. einbezogen, um Bedarfe für weitergehende Formen der Hilfe zur Erziehung oder gar für Fremdunterbringung von Grundschulkindern nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies wird auch gefördert durch einen regelmäßigen Kontakt der zuständigen Fachkraft der Bezirkssozialarbeit.

2.2 Um dem Anforderungsprofil gerecht werden zu können, sind geeignete Räume und das erforderliche Personal bereitzustellen.

2.3 Die Leitung des Außerunterrichtlichen Angebots an den Offenen Ganztagsgrundschulen muss bei Neubesetzung der Leitungsstelle mit Inkrafttreten dieser Richtlinie einer Fachkraft mit einer pädagogischen Ausbildung übertragen werden.

3. Trägerschaft

3.1 Das Außerunterrichtliche Angebot als Teil der Offenen Ganztagsgrundschulen wird von Trägern betrieben, die nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind.

Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII

3.2 Ist ein Trägerwechsel über das Außerunterrichtliche Angebot vorgesehen, so ist eine einvernehmliche Verständigung zwischen allen Beteiligten über den neuen Träger der Jugendhilfe anzustreben. Bewerben sich mehrere Träger um die Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an einer Grundschule und ist eine einvernehmliche Lösung im Rahmen der Beratung durch die Verwaltung des Jugendamtes und das Schulverwaltungsamt nicht möglich, so entscheiden der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft nach Anhörung der Schulkonferenz der betreffenden Schule über die Trägerschaft.

Das konkrete Verfahren wird verbindlich durch die Verfahrensordnung (Anlage 1) geregelt.

4. Kooperationsvereinbarung

4.1 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter, der außerschulische Träger sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

4.2 Die Kooperationsvereinbarung regelt Form und Verfahren der Zusammenarbeit in der Offenen Ganztagsgrundschule.

5. Mitwirkung

5.1. Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner (§ 75 Absatz 4 SchulG). Vertreterinnen und Vertreter der außerunterrichtlichen Angebote in offenen Ganztagsschulen sind in den schulischen Gremien zu beteiligen (§§ 66 Absatz 7 SchulG, 68 Absatz 4 SchulG, 75 Absatz 4 SchulG).

Die Formen der Mitwirkung werden mit dem Ziel weiterentwickelt, die Mitwirkungsorgane von Schule und Außerunterrichtlichem Angebot zusammenzuführen.

5.2 Die Kinder wirken ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung der Offenen Ganztagsgrundschule mit. Sie können aus ihrer Mitte Sprecherinnen oder Sprecher, sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, wählen. Die Kinder können je eine im unterrichtlichen und im Außerunterrichtlichen Angebot tätige Person zur Vertrauensperson bestimmen.

5.3 Die Leiterin / der Leiter des Außerunterrichtlichen Angebots sollte an der Lehrerkonferenz teilnehmen können, wenn das außerunterrichtliche Angebot betroffen ist.

5.4 Der Schulkonferenz sollte der Haushaltsplan und ein einfacher Verwendungsnachweis für das Außerunterrichtliche Angebot (einschließlich der veranschlagten und verausgabten Beiträge, die der Träger gemäß Absatz 9.3-9.4 erhebt) zur Kenntnis gegeben werden.

6 Aufnahme der Kinder

6.1 Jedes Kind, das in Bergisch Gladbach wohnt, soll dort bei Bedarf gemäß §24 Abs. 4 SGB XIII n.F. einen Platz im Außerunterrichtlichen Angebot bekommen.

Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII

6.2 Die Aufnahme der Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres. Über eine unterjährige Aufnahme entscheidet der OGS-Träger. Hierbei sind die städtischen Aufnahmekriterien zu beachten. Das Gleiche gilt für den Wechsel in das kürzere Betreuungsangebot bis 15:00 Uhr oder in das längere Betreuungsangebot bis 16:30 Uhr oder länger.

6.3 Die Schule, vertreten durch die Schulleitung, und der Jugendhilfeträger schließen mit den Eltern für jedes Kind, das das Außerunterrichtliche Angebot besuchen soll, einen Betreuungsvertrag ab. Der Vertrag soll u. a. folgende Regelungen enthalten:

- Der Betreuungsvertrag enthält Name, Anschrift, Geburtsdatum und Aufnahmedatum des Kindes, Name und Anschrift der Eltern sowie die vereinbarte Betreuungszeit. Er enthält den Hinweis, dass der Träger diese Daten an das Jugendamt weiterleitet, um die Elternbeiträge erheben und die Kindpauschale festsetzen zu können.
- Der Vertrag gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).
- Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht bis zum 31. Januar mit Wirkung zum 31. Juli desselben Jahres von den Eltern gekündigt wird.
- Der Wechsel auf eine andere Betreuungszeit (statt bis 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr oder umgekehrt) ist grundsätzlich nur zu Beginn des nächsten Schuljahres möglich. Ein Tausch von Plätzen ist auch im Laufe des Schuljahres möglich.
- Der Vertrag endet automatisch mit erfolgreichem Abschluss des vierten Schuljahres bzw. in der Förderschule nach Abschluss des sechsten Schuljahres.
- Eine Kündigung des Vertrages durch die Eltern im laufenden Schuljahr ist nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. Umzug des Kindes).
- Eine Kündigung des Vertrages durch Träger und Schule ist nur in Ausnahmefällen und – sofern die Eltern des betroffenen Kindes dies wünschen – nach Anhörung einer Vertrauensperson der betroffenen Eltern aus der Elternschaft der Schule möglich.

6.4 Der Jugendhilfeträger teilt dem Jugendamt den Namen der besuchten Schule, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahmedaten der Kinder, Namen und Anschriften der Eltern sowie die jeweils vereinbarte Betreuungszeit unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrags) mit. Das Gleiche gilt für Änderungsmitteilungen.

7 Öffnungszeit und Betreuungszeiten

7.1 Die Offene Ganztagsgrundschule ist in der Regel zwischen frühestens 7:30 und 16:30 Uhr geöffnet, bei Bedarf auch länger. Durch Unterricht wird in der Regel die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr abgedeckt, mindestens aber die Zeit gemäß Stundenplan, der die Anforderungen der vom Land vorgegebenen Stundentafel erfüllt.

7.2 Im Rahmen der Öffnungszeit von in der Regel frühestens 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger können Eltern und Kinder zwischen einer täglichen Betreuungszeit (montags bis freitags) bis 15:00 Uhr und bis 16:30 Uhr oder länger wählen.

7.3 Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit besagt, dass bis zu dieser Uhrzeit eine Betreuung der Kinder angeboten wird. Die Anmeldung verpflichtet in der Regel zur Teilnahme am Außerunterrichtlichen Angebot an fünf Tagen pro Woche. Die Teilnahme ist dabei in der Regel bis mindestens 15:00 Uhr verbindlich. Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn.

Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII

7.4 Eine Schließzeit der Einrichtung darf im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr in den Ferien erfolgen. Die Schließzeiten werden auf Vorschlag des Trägers von der Schulkonferenz terminiert. Weitere Schließzeiten können vereinbart werden (z.B. an einzelnen Tagen zur gemeinsamen Planung des Außerunterrichtlichen Angebots), sofern die Betreuung aller Kinder während der Schließzeit gesichert ist.

7.5 Während der Öffnungszeiten in den Schulferien wird zwischen frühestens 7:30 Uhr und 15:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr oder länger das Betreuungsangebot mit einem besonderen Ferienprogramm versehen. Für dieses kann ein zusätzliches Entgelt erhoben werden.

8 Betriebskosten (Personal- und Sachkosten)

8.1 Die Stadt Bergisch Gladbach stellt den Trägern die für das Außerunterrichtliche Angebot erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung. Die Kosten für Strom, Wasser und Heizung sowie die Reinigungs- und Hausmeisterkosten werden ebenfalls von der Stadt getragen; das Gleiche gilt für Räume, die ein Träger für den Betrieb des Außerunterrichtlichen Angebots bereitstellt (siehe 2.2 dieser Richtlinien).

8.2 Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt den freien Trägern der Jugendhilfe Zuschüsse zu den übrigen Betriebskosten des Außerunterrichtlichen Angebots. Voraussetzung ist, dass das Land hierfür eine Förderung gewährt.

8.3 Die Platzpauschalen werden jedes Jahr jeweils zum 01.08. analog zum Runderlass des Landes BASS 11-02 Nr.19 Punkt 5.4.1 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel angepasst.

8.4 Die Platzpauschalen setzen sich zusammen aus

- den Zuweisungen des Landes
- den von der Stadt Bergisch Gladbach erhobenen Elternbeiträgen
- den Zuschüssen der Stadt Bergisch Gladbach bestehend aus freiwilligen Zuschüssen und dem festgelegten Eigenanteil gemäß Runderlass des Landes BASS 11-02 Nr. 19 Punkt 5.5.

8.5 Zur Sicherstellung einer qualifizierten Betreuung vor 8:00 Uhr und / oder nach 16:00 Uhr erhalten die Träger aus der der Stadt seitens des Landes zur Verfügung gestellten Betreuungspauschale einen Zuschuss. Die Betreuungspauschale kann zusätzlich für andere Betreuungsformen eingesetzt werden (z.B. Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagbetreuung, Silentien, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen bei besonderen Förderangeboten auch vor 16 Uhr). Der Zuschuss entspricht dem Anteil der Kinder, die an der jeweiligen Schule das Außerunterrichtliche Angebot besuchen, an der Gesamtzahl der Kinder in den Außerunterrichtlichen Angeboten der städtischen Grundschulen. Diese Mittel sind zweckgebunden und nicht auf das nächste Schuljahr übertragbar. Solange an einer Schule das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ analog der Landesregelung mit Einverständnis des Schulträgers fortgeführt wird, kann die Betreuungspauschale auch dafür verwendet werden.

8.6 Maßgeblich für die Förderung ist die Zahl der Kinder, die an den gemäß Landesrichtlinien festgesetzten Stichtagen das Außerunterrichtliche Angebot besuchen. Stichtag ist jedes Jahr der 15. Oktober. Für Geflüchtete gibt es für das zweite Schulhalbjahr am 15. März einen weiteren Stichtag.

Abmeldungen von Kindern ebenso wie die Aufnahme neuer Kinder nach dem Stichtag am

Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII

15. Oktober sowie für Geflüchtete zusätzlich im zweiten Schulhalbjahr nach dem Stichtag am 15. März wirken sich auf die Förderung nicht aus. Es gelten die Meldungen zu den Elternbeiträgen.

8.7 Aus der Summe der Platzpauschalen ergibt sich das Budget für das Außerunterrichtliche Angebot, das der Deckung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) dient. Die Mittel sind zweckgebunden. Nicht verausgabte Mittel sind einer verzinslich anzulegenden Rücklage zuzuführen. Übersteigt die Rücklage am 31. Juli 25 % der bewilligten Platzpauschalen, wird der darüber liegende Betrag mit dem Betriebskostenzuschuss im folgenden Schuljahr verrechnet, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall eine anderweitige Regelung mit der Verwaltung des Jugendamtes getroffen wurde.

8.8 Zu den Personalkosten für pädagogisch und hauswirtschaftlich tätige Kräfte einschließlich der Vertretungskräfte zählen insbesondere

- tarifliche Vergütung von fest angestellten Kräften (in Vollzeit und Teilzeit),
- die Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitgeberanteile,
- Vergütung von geringfügig Beschäftigten,
- Honorar für Honorarkräfte,
- Entgelt für Übungsleiter/innen,
- Vergütung von / Entgelt für Praktikanten / Praktikantinnen,
- Fortbildung (insb. Fachliteratur, Kursgebühren / Qualifizierungsmaßnahmen),
- Personalnebenkosten (insb. Berufsgenossenschaft, Gesundheitszeugnis, Reisekosten),
- Kosten für Personalbeschaffung,
- Aufwandsentschädigung (z.B. Fahrtkosten),
- kleine „Dankeschön“ für ehrenamtlich Tätige
- Versicherungsbeiträge für Mitarbeiter/innen (insb. Haftpflicht- und Entgeltfortzahlungsversicherungen)

8.9 Zu den Sachkosten zählen insbesondere

- Spiel-, Beschäftigungs- und Lernmaterialien,
- Ausgaben für Ausflüge (Fahrtkosten und Eintrittsgelder),
- Getränke für Kinder,
- Ausgaben für Elternarbeit,
- ergänzende Beschaffung, Ersatz und Reparatur der Ausstattung (Die Träger können aus dem Betriebskostenzuschuss die laufenden Kosten inkl. Kleinanschaffungen bis 800 € finanzieren. Die Stadt - Fachbereich 8 finanziert die fest installierten Einrichtungen wie Küche, Herd, Spülmaschinen usw.; Fachbereich 4 finanziert die „losen“ Einrichtungsgegenstände wie Stühle, Tische, Regale usw.)
- Beiträge an Fachverbände,
- Bürobedarf, Porto und Telefongebühren,
- Verwaltungs- und Koordinierungskosten des Trägers (Personal- und Sachkosten, jedoch höchstens 5 % des Budgets).

8.10 Der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots und die Schulleitung stellen spätestens bis zum 28. Februar für das folgende Schuljahr beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach einen Antrag auf Betriebskostenförderung. Auf der Grundlage des Antrags erhalten die Träger widerrufliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Betriebskostenzuschüsse. Nach den Stichtagen gemäß Landesrichtlinien zur Feststellung

Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII

der tatsächlichen Belegung (15. Oktober bzw. 15. März) erfolgt eine Anpassung der Abschlagszahlungen. Die Abrechnung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Träger legt der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach bis zum 10. Oktober einen Verwendungsnachweis über die im abgelaufenen Schuljahr verwendeten Betriebskostenzuschüsse vor.

Für die Abrechnung der gesondert geförderten Betreuungspauschale legt der Träger einen Verwendungsnachweis bis zum 01. Oktober für das abgelaufene Schuljahr vor.

Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Stadt Bergisch Gladbach behält sich eine stichprobenartige und anlassbezogene Überprüfung der Belege vor.

9 Elternbeiträge

9.1 Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt für den Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen in Bergisch Gladbach, das nach diesen Richtlinien gefördert wird, Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.

9.2 Die Träger des Außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, bei den Eltern zusätzlich ein kostendeckendes Essensgeld zu erheben.

9.3 Die Träger des Außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, zusätzlich entstehende Kosten bei Ferienmaßnahmen (z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten) auf die Eltern umzulegen.

9.4 Kinder, die nicht für das Außerunterrichtliche Angebot angemeldet sind, können an einzelnen Veranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Projekten etc.) des Außerunterrichtlichen Angebots teilnehmen. In diesem Fall sind die Träger des Außerunterrichtlichen Angebots berechtigt, bei den Eltern ein Entgelt zu erheben. Das gleiche gilt für Ferienmaßnahmen. Der Träger ist verpflichtet, diese Einnahmen in vollem Umfang zur Finanzierung dieser Zusatzangebote einzubringen. Etwaige Überschüsse bringt der Träger in die Finanzierung des Außerunterrichtlichen Angebots ein.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus den Landesrichtlinien über Offene Ganztagschulen im Primarbereich ergibt. Die darüber hinaus gehende Förderung der Stadt Bergisch Gladbach erfolgt in Erfüllung des § 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

10.2 Die in der Sitzung des Rates am 24.03.2026 beschlossene Änderung der Richtlinien tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII

Anlage 1 zu den Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr

Verfahrensordnung zu Ziffer 3.2 - Trägerwechsel

Im Hinblick auf mögliche künftige Trägerwechsel werden die Richtlinien wie folgt konkretisiert:

Grundschulen, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die politischen Vertreter im Rat sowie die städtische Verwaltung wünschen sich möglichst dauerhafte und tragfähige Kooperationen zwischen den Grundschulen und den freien Trägern zum Wohle der betreuten Kinder an den Offenen Ganztagsgrundschulen in Bergisch Gladbach. Hierin sollen die Kooperationspartner eine möglichst gute Unterstützung durch Politik und Verwaltung erfahren.

Für den Fall, dass es zu Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit von Schule und freiem Träger kommt, wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

1. Meldung der Krisensituation

In Krisensituationen, in welchen schwerer wiegende Probleme und Differenzen die weitere Zusammenarbeit der Kooperationspartner Schule und Träger gefährden, sind die Verwaltung des Jugendamtes sowie der Schulträger möglichst frühzeitig über Schwierigkeiten zu informieren. Träger und/oder Schule informieren schriftlich gegebenenfalls per Mail die für die Außerunterrichtlichen Angebote an den Ganztagsgrundschulen zuständige städtische Fachberatung und das Schulverwaltungsamt.

2. Durchführung eines Vermittlungsgesprächs

Innerhalb von 5 Werktagen nach bekannt werden einer kritischen Situation beim Jugendamt/ beim Schulträger wird von der Verwaltung zu einem von ihr moderierten ersten Vermittlungsgespräch eingeladen. Das Gespräch soll binnen 10 Werktagen stattfinden. Terminabstimmung und Einladung erfolgen durch die Verwaltung des Jugendamtes/das Schulverwaltungsamt.

Ziele des Vermittlungsgesprächs sind:

- Problemanalyse: Was sind die strittigen Fragen/Themen?
- Gemeinsames Zusammentragen von verschiedenen Lösungen und Entscheidungsoptionen
- Entwicklung einer verbindlichen Übereinkunft, die beide Partner mittragen können.

Die Ergebnisse des Gespräches werden von der Verwaltung des Jugendamtes dokumentiert und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt.

3. Durchführung eines zweiten Vermittlungsgesprächs

Für den Fall, dass im ersten Gespräch keine Einigung erzielt wird, wird im Abstand von 10 Werktagen ein zweites Vermittlungsgespräch durchgeführt. Ideen und Problemlösungen, die sich im ersten Gespräch noch nicht ergeben haben, sollen beraten werden. Es wird geprüft, ob sich Positionen und Vorstellungen so ändern lassen bzw. geändert haben, dass doch noch eine Einigung erzielt werden kann. Sollte eine Einigung

Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII

erreicht werden, wird eine für alle Beteiligten verbindliche Übereinkunft erarbeitet. Die Gesprächsergebnisse werden wie im ersten Vermittlungsgespräch dokumentiert.

4. Konsequenz

Erst wenn auch das zweite Vermittlungsgespräch gescheitert ist, kann eine Kündigung unter Berücksichtigung der in den Kooperationsvereinbarungen genannten Fristen forciert werden.

5. Verfahrensablauf bei Trägerwechsel

Zur Gewinnung eines neuen Kooperationspartners wird von der Verwaltung des Jugendamtes ein Bewerbungsverfahren unter Angabe von Eckdaten wie aktuelle Anzahl der betreuten Kinder, Finanzvolumen, eventuell eingebrachte Lehrerstellenanteile und gegebenenfalls Konzept der pädagogischen Arbeit, soweit dieses weitergeführt werden soll, durchgeführt.

Hierzu sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe - vorrangig die Jugendhilfeträger, die sich in der Kindertagesbetreuung bewährt haben - zur Abgabe einer Interessenbekundung einzuladen. Bewerben sich ein oder mehrere Träger um die Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an der Grundschule, wird/werden diese Bewerbung(en) der Schulleitung vorgelegt, um eine einvernehmliche Entscheidung zwischen Schule, Schulträger und der Verwaltung des Jugendamtes zu ermöglichen.

a) Können sich Stadt und Schule auf einen der Bewerber verständigen, wird der Trägerwechsel vollzogen. Über den Trägerwechsel werden JHA + ASG informiert.

b) Sollte keine einvernehmliche Lösung im Rahmen der Beratung durch die Verwaltung des Jugendamtes und das Schulverwaltungsamt gefunden werden, entscheiden der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft nach vorheriger Beschlussfassung der Schulkonferenz der betreffenden Schule über die Trägerschaft.

6. Verfahren bei Auswahl eines noch nicht anerkannten Trägers

Sollte sich im ersten Verfahren nach Ziffer 5 kein anerkannter Träger bewerben, können sich auch andere als gemeinnützig anerkannte Organisationen im zweiten Verfahren nach Ziffer 5 bewerben.

Ergänzend zum Verfahren unter Ziffer 5 stellt sich der Träger mit seinem pädagogischen Konzept im Jugendhilfeausschuss sowie im Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft vor.

Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft entscheiden über die Vergabe der Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an der jeweiligen Grundschule.

Für diesen Fall werden der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft ermächtigt, von der Regelung in Ziffer 3.1 (=anerkannter Träger der Jugendhilfe) eine für ein Jahr geltende befristete Ausnahme zuzulassen. Sie kann max. um 1 Jahr verlängert werden. Die Verwaltung des Jugendamtes prüft zeitnah zur Übernahme der Trägerschaft, ob die Voraussetzungen zur Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII durch den Träger erfüllt werden und legt dem JHA eine entsprechende Beschlussvorlage vor.

**Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft
in Bergisch Gladbach, XXXIII**

Für den Fall, dass der Jugendhilfeausschuss die Anerkennung des Trägers ablehnt, wird erneut ein Trägerwechsel eingeleitet.

<u>Aktuelle Version</u>	<u>Neue Version</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>In dieser Fassung der Richtlinien sind die übrigen Orte der außerfamiliären Bildung und Erziehung, wie z.B. Musikschule, Sportvereine und (verbandliche) Kindergruppen, noch unzureichend berücksichtigt. Im Interesse einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung ist eine lebendige Beziehung zu entwickeln oder weiter auszugestalten – auch für die Kinder, die das Außerunterrichtliche Angebot in der Grundschule nicht nutzen</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Die Kooperationsmöglichkeiten mit außerschulischen Partnern sind unter 2.1. benannt.</p>
<p>1. Rechtliche Grundlagen Die Richtlinien gestalten – wie bereits der Ratsbeschluss vom 06.12.2003 – den bundes- und landesrechtlichen Rahmen für die Stadt Bergisch Gladbach aus, als da sind: 1.1 § 9 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes 1.2 Landeserlass „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 26.01.2006 1.3 Landeserlass „Zuwendungen für die Durchführung Außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (Förderrichtlinie)“ vom 26.01.2006 1.4 § 5 (1) Kinderbildungsgesetz (KiBiz) 1.5 § 24 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>1. Rechtliche Grundlagen Die Richtlinie gestaltet den bundes- und landesrechtlichen Rahmen für die Stadt Bergisch Gladbach aus, als da sind: 1.1 § 9 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes 1.2 Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung 1.3 Landeserlass „Zuwendungen für die Durchführung Außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich vom 12.02.2003, BASS 11-02 Nr.19 1.4 §51 (5) Kinderbildungsgesetz (KiBiz) 1.5 § 24, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen</p>
<p>2. Anforderungsprofil Im Rahmen einer Öffnungszeit von in der Regel 7:30 bis 16:30 Uhr</p>	<p>2. Anforderungsprofil Im Rahmen einer Öffnungszeit von in der Regel <u>frühestens</u> 7:30 bis</p>	<p>Die Öffnungszeit kann ggf. auch später beginnen, z.B. 07:45 Uhr</p>

oder länger werden montags bis freitags Betreuungszeiten bis 15:00 Uhr und 16:30 Uhr oder länger angeboten.	16:30 Uhr oder länger werden montags bis freitags Betreuungszeiten bis 15:00 Uhr und 16:30 Uhr oder länger angeboten.	
mit Ausnahme von drei Wochen in den Schulferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, an Feiertagen sowie evtl. an weiteren vereinbarten Tagen	mit Ausnahme von vier Wochen in den Schulferien, an Feiertagen sowie evtl. an weiteren vereinbarten Tagen	Die Regelung zu den Schließzeiten ist an den Landeserlass angepasst worden. (siehe Punkt 7.4 der Richtlinien)
Die Kinder werden mit einem warmen Mittagessen versorgt.	Die Kinder werden mit einem warmen Mittagessen-oder Mittagsimbiss versorgt.	Aufnahme des Punktes „Mittagsimbiss“ aus dem Landeserlass
2.3 Die Leitung des Außerunterrichtlichen Angebots an den Offenen Ganztagsgrundschulen muss künftig bei Neubesetzung der Leitungsstelle mit Inkrafttreten dieser Richtlinie einer Fachkraft mit einer pädagogischen Ausbildung übertragen werden	2.3 Die Leitung des Außerunterrichtlichen Angebots an den Offenen Ganztagsgrundschulen muss künftig bei Neubesetzung der Leitungsstelle mit Inkrafttreten dieser Richtlinie einer Fachkraft mit einer pädagogischen Ausbildung übertragen werden.	Das Wort „künftig“ ist gestrichen worden, da diese Vorgabe schon in der letzten Version der Richtlinie galt.
<p>4. Kooperationsvereinbarung</p> <p>4.1 Der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots, die jeweilige Grundschule vertreten durch die Schulleitung und die Stadt Bergisch Gladbach als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Schulträger schließen eine Kooperationsvereinbarung, die Einzelheiten über die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit regelt. Grundlage für die Vereinbarung sind diese Richtlinien.</p> <p>4.2 In der Vereinbarung sind u. a. festzuhalten:</p> <p>4.2.1 die Grundsätze für die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder,</p> <p>4.2.2 das Verfahren zur Antragstellung für die Kindpauschalen und zur</p>	<p>4. Kooperationsvereinbarung</p> <p>4.1 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter, der außerschulische Träger sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.</p> <p>4.2 Die Kooperationsvereinbarung regelt Form und Verfahren der Zusammenarbeit in der Offenen Ganztagsgrundschule.</p>	Die spezifischen Regelungen zu den Kooperationsvereinbarungen sind aus den Richtlinien gestrichen worden. Diese Regelungen finden sich in den Kooperationsvereinbarungen selbst wieder.

<p>Aufnahme der Kinder,</p> <p>4.2.3 die Räume, die für das Außerunterrichtliche Angebot zur Verfügung stehen und über welche Räume der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots bzw. die Schulleitung das Bestimmungsrecht ausüben,</p> <p>4.2.4 ob die 0,1 der 0,2 Lehrerstellen pro 25 Kinder in Regelschulen bzw. pro 12 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Anspruch genommen oder die Lehrerstellen kapitalisiert werden sollen,</p> <p>4.2.5 wie welche weiteren Partner bei der Gestaltung der Offenen Ganztagsgrundschule einbezogen werden,</p> <p>4.2.6 welche Betreuungszeiten durch die Schule und durch den freien Träger der Jugendhilfe abgedeckt werden; ebenso, dass und wie bei Ausfall von Personal die Vertretung sichergestellt wird (z.B. bei Ausfall von Lehrerstunden im Außerunterrichtlichen Angebot Sicherstellung der Vertretung durch Lehrkräfte),</p> <p>4.2.7 besondere Situationen hinsichtlich der Aufsichtsfrage (Regelungen zur Aufsicht siehe Erlass zu 1.2 dort 2.11),</p> <p>4.2.8 wie der Schutzauftrag für die Kinder bei Kindeswohlgefährdung wahrgenommen wird,</p> <p>4.2.9 die Mitwirkungsrechte (siehe Punkt 5 dieser Richtlinien) der Eltern und der Kinder und der</p>		
--	--	--

<p>pädagogischen Fachkräfte,</p> <p>4.2.10 die Laufzeit und die Kündigungsklauseln. sowie eine Klausel, die eine Anpassung der Vereinbarung aufgrund veränderter Rahmenbedingungen oder neuer Erkenntnisse ermöglicht.</p>		
<p>5.1 Wie in den §§ 75 Abs. 4 und 66 Abs. 7 des Schulgesetzes sowie in 3.3 und 3.4 des Erlasses zu 1.2. dieser Richtlinien geregelt, vereinbaren die Schule und der Träger zur Einbindung der Fragen des Offenen Ganztags in die Gremien der Schule besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte. Die Regelungen werden durch die Schulkonferenz beschlossen. Weitergehende Formen der Mitwirkung (z.B. in Klassenpflegschaft, Schulpflegschaft, Lehrerkonferenz, Steuerungsgruppe) sind möglich und anzustreben. Die Formen der Mitwirkung sollen auch mit dem Ziel weiterentwickelt werden, die Mitwirkungsgremien von Schule und Außerunterrichtlichem Angebot zusammenzuführen.</p>	<p>5.1 Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner (§ 75 Absatz 4 SchulG). Vertreterinnen und Vertreter der außerunterrichtlichen Angebote in offenen Ganztagschulen sind in den schulischen Gremien zu beteiligen (§§ 66 Absatz 7 SchulG, 68 Absatz 4 SchulG, 75 Absatz 4 SchulG). Die Formen der Mitwirkung werden mit dem Ziel weiterentwickelt, die Mitwirkungsgremien von Schule und Außerunterrichtlichem Angebot zusammenzuführen.</p>	<p>Die Formulierung zur Mitwirkung ist allgemeiner gefasst worden, um den Kooperationspartnern vor Ort die Form der Mitwirkung zu ermöglichen, die am jeweiligen Standort am meisten Sinn macht.</p>

<p>5.4 Der Schulkonferenz sollte der Haushaltsplan und der Verwendungsnachweis für das Außerunterrichtliche Angebot (einschließlich der veranschlagten und verausgabten Beiträge, die der Träger gemäß Absatz 9.3-9.4 erhebt) zur Kenntnis gegeben werden.</p>	<p>5.4 Der Schulkonferenz sollte der Haushaltsplan und ein einfacher Verwendungsnachweis für das Außerunterrichtliche Angebot (einschließlich der veranschlagten und verausgabten Beiträge, die der Träger gemäß Absatz 9.3-9.4 erhebt) zur Kenntnis gegeben werden.</p>	<p>Formulierung „einfacher Verwendungsnachweis“ eingefügt, da dieser keine personenbezogenen Daten enthält.</p>
<p>6.1 Jedes Kind, das in die Grundschule aufgenommen worden ist und seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Bergisch Gladbach (i. d. R. Erstwohnsitz) hat, soll bei Bedarf einen Platz im Außerunterrichtlichen Angebot bekommen. Die Träger nehmen alle Kinder auf, für die die städtische Förderung (Kindpauschale) bereitgestellt wird. Über die Anzahl möglicher Ablehnungen ist das Jugendamt frühzeitig zu informieren. Bergisch Gladbacher Kinder, die die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache besuchen, sind auf Antrag der Eltern in das Außerunterrichtliche Angebot der Grundschule aufzunehmen, in die das Kind nach Beendigung seiner Schulzeit an der Förderschule voraussichtlich wechseln wird. Soweit Plätze verfügbar sind, können auch Schüler/innen der Grundschule, die in anderen Kommunen leben, in das Außerunterrichtliche Angebot aufgenommen</p>	<p>6.1 Jedes Kind, das in Bergisch Gladbach wohnt, soll dort bei Bedarf gemäß §24 Abs.4 SGB XIII n.F. einen Platz im Außerunterrichtlichen Angebot bekommen.</p>	<p>Vereinfachung der Formulierung in Anpassung an den Landeserlass</p>

werden.		
6.2 Die Aufnahme der Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres. Eine Aufnahme im laufenden Schuljahr ist nur dann möglich, wenn sich die Bedarfslage in der betreffenden Familie gravierend und unvorhergesehen ändert oder wenn ein Kind in das Einzugsgebiet der Grundschule zuzieht. Das Gleiche gilt für den Wechsel in das kürzere Betreuungsangebot bis 15:00 Uhr oder in das längere Betreuungsangebot bis 16:30 Uhr oder länger.	6.2 Die Aufnahme der Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres. Über eine unterjährige Aufnahme entscheidet der OGS-Träger. Hierbei sind die städtischen Aufnahmekriterien zu beachten. Das Gleiche gilt für den Wechsel in das kürzere Betreuungsangebot bis 15:00 Uhr oder in das längere Betreuungsangebot bis 16:30 Uhr oder länger.	Die Entscheidung über eine unterjährige Aufnahme wird grundsätzlich dem OGS-Träger übertragen. Er kann am besten im Kontakt mit den Familien und unter Beachtung der städtischen Aufnahmekriterien über die jeweilige Bedarfslage entscheiden.
7.1 Die Offene Ganztagsgrundschule ist in der Regel zwischen 7:30 und 16:30 Uhr geöffnet, bei Bedarf auch länger. Durch Unterricht wird in der Regel die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr abgedeckt, mindestens aber die Zeit gemäß Stundenplan, der die Anforderungen der vom Land vorgegebenen Stundentafel erfüllt.	7.1 Die Offene Ganztagsgrundschule ist in der Regel zwischen <u>frühestens</u> 7:30 und 16:30 Uhr geöffnet, bei Bedarf auch länger. Durch Unterricht wird in der Regel die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr abgedeckt, mindestens aber die Zeit gemäß Stundenplan, der die Anforderungen der vom Land vorgegebenen Stundentafel erfüllt.	Die Öffnungszeit kann ggf. auch später beginnen, z.B. 07:45 Uhr
7.2 Im Rahmen der Öffnungszeit von in der Regel 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger können Eltern und Kinder zwischen einer täglichen Betreuungszeit (montags bis freitags) bis 15:00 Uhr und bis 16:30 Uhr oder länger wählen.	7.2 Im Rahmen der Öffnungszeit von in der Regel <u>frühestens</u> 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger können Eltern und Kinder zwischen einer täglichen Betreuungszeit (montags bis freitags) bis 15:00 Uhr und bis 16:30 Uhr oder länger wählen.	Die Öffnungszeit kann ggf. auch später beginnen, z.B. 07:45 Uhr
7.3 Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit besagt, dass bis zu dieser Uhrzeit eine Betreuung der Kinder angeboten wird. Die Anmeldung verpflichtet in der Regel zur Teilnahme am Außerunterrichtlichen Angebot an fünf Tagen pro Woche. In Absprache zwischen dem verantwortlichen Personal	7.3 Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit besagt, dass bis zu dieser Uhrzeit eine Betreuung der Kinder angeboten wird. Die Anmeldung verpflichtet in der Regel zur Teilnahme am Außerunterrichtlichen Angebot an fünf Tagen pro Woche. Die Teilnahme ist dabei in der Regel bis, mindestens 15:00 Uhr	Anpassung der Formulierungen an den gemeinsamen Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“

und den Eltern können die Kinder im Ausnahmefall gemäß Rd. Erl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 16.02.2018 die Schule auch früher verlassen.	verbindlich. Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn.	
7.4 Zwischen Weihnachten und Neujahr, am Rosenmontag sowie für drei Wochen in den Schulferien ist die Offene Ganztagsgrundschule geschlossen. Die Schließungswochen in den Schulferien werden von der Schulkonferenz terminiert. Weitere Schließungszeiten können vereinbart werden (z.B. weitere Wochen Schulferien, an einzelnen Tagen zur gemeinsamen Planung des Außerunterrichtlichen Angebots), sofern die Betreuung aller Kinder während der Schließungszeit gesichert ist.	7.4 Eine Schließzeit der Einrichtung darf im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr in den Ferien erfolgen. Die Schließzeiten werden auf Vorschlag des Trägers von der Schulkonferenz terminiert. Weitere Schließzeiten können vereinbart werden (z.B. an einzelnen Tagen zur gemeinsamen Planung des Außerunterrichtlichen Angebots), sofern die Betreuung aller Kinder während der Schließzeit gesichert ist.	Die Regelung zu den Schließzeiten ist an den Landeserlass angepasst worden.
7.5 Während der Öffnungszeiten in den Schulferien wird zwischen 7:30 Uhr und 15:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr oder länger das Betreuungsangebot mit einem besonderen Ferienprogramm versehen.	7.5 Während der Öffnungszeiten in den Schulferien wird zwischen frühestens 7:30 Uhr und 15:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr oder länger das Betreuungsangebot mit einem besonderen Ferienprogramm versehen. Für dieses kann ein zusätzliches Entgelt erhoben werden.	Die Öffnungszeit kann ggf. auch später beginnen, z.B. 07:45 Uhr. Formulierung zum zusätzlichen Entgelt laut Landeserlass Ziffer 8.4
8.3 Die Kindpauschalen werden ab dem Jahr 2020 jeweils zum 01.08. des Jahres um jeweils 3,0% erhöht.	8.3 Die Platzpauschalen werden jedes Jahr jeweils zum 01.08. analog zum Runderlass des Landes BASS 11-02 Nr.19 Punkt 5.4.1 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel angepasst.	Neue Formulierung mit Bezug auf Landeserlass
8.4 Die Kindpauschalen setzen sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> • den Landeszuweisungen, • den von der Stadt Bergisch Gladbach erhobenen Elternbeiträgen 	8.4 Die Platzpauschalen setzen sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> • den Zuweisungen des Landes • den von der Stadt Bergisch Gladbach erhobenen Elternbeiträgen 	Neue Formulierung zur Klarstellung der Struktur der Platzpauschalen.

<p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> den Eigenleistungen der Stadt Bergisch Gladbach. Entsprechend gibt es keine Umlage des Trägeranteils auf die Eltern. 	<ul style="list-style-type: none"> den Zuschüssen der Stadt Bergisch Gladbach bestehend aus freiwilligen Zuschüssen und dem festgelegten Eigenanteil gemäß Runderlass des Landes BASS 11-02 Nr. 19 Punkt 5.5. 	
<p>8.6 Für Flüchtlingskinder gibt es für das zweite Schulhalbjahr am 15. März einen weiteren Stichtag. Abmeldungen von Kindern ebenso wie die Aufnahme neuer Kinder nach dem Stichtag am 15. Oktober sowie für Flüchtlingskinder zusätzlich im zweiten Schulhalbjahr nach dem Stichtag am 15. März wirken sich auf die Förderung nicht aus. Es gelten die Meldungen zu den Elternbeiträgen.</p>	<p>8.6 Für Flüchtlingskinder Geflüchtete gibt es für das zweite Schulhalbjahr am 15. März einen weiteren Stichtag. Abmeldungen von Kindern ebenso wie die Aufnahme neuer Kinder nach dem Stichtag am 15. Oktober sowie für Flüchtlingskinder Geflüchtete zusätzlich im zweiten Schulhalbjahr nach dem Stichtag am 15. März wirken sich auf die Förderung nicht aus. Es gelten die Meldungen zu den Elternbeiträgen.</p>	<p>Die Formulierung „Geflüchtete“ aktualisiert.</p>
<p>8.7 • pädagogischer Aufwand (u. a. Fahrtkosten zu außerschulischen Spiel- und Lernorten),</p>	<p>8.7 • pädagogischer Aufwand (u. a. Fahrtkosten zu außerschulischen Spiel- und Lernorten),</p>	<p>gelöscht, weil schon unter 8.9 „Ausgaben für Ausflüge“ beschrieben</p>
<p>8.8 • Vergütung von geringfügig Beschäftigten (450-Euro-Jobs),</p>	<p>8.8 Vergütung von geringfügig Beschäftigten (450-Euro-Jobs)</p>	
<p>10.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus den Landesrichtlinien über Offene Ganztagschulen im Primarbereich ergibt. Die darüber hinaus gehende Förderung der Stadt Bergisch Gladbach erfolgt in Erfüllung des § 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und des § 5 KiBiz (Kinderbildungsgesetz) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>10.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus den Landesrichtlinien über Offene Ganztagschulen im Primarbereich ergibt. Die darüber hinaus gehende Förderung der Stadt Bergisch Gladbach erfolgt in Erfüllung des § 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und des § 5 KiBiz (Kinderbildungsgesetz) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>Aktualisierung, da §5 des Kibiz hier nicht relevant ist.</p>
<p>Anlage 1 4. Kündigung Erst wenn auch das zweite Vermittlungsgespräch gescheitert ist, kann von der Schule oder dem freien</p>	<p>Anlage 1 4. Konsequenz Erst wenn auch das zweite Vermittlungsgespräch gescheitert ist, kann eine Kündigung unter</p>	<p>Die Kündigungsfristen werden zukünftig in den Kooperationsvereinbarung en geregelt.</p>

<p>Träger die Kooperationsvereinbarung bis zum 31.12. des Jahres zum Ende des laufenden Schuljahres gekündigt werden. Die Vereinbarung kann mit gleicher Frist im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.</p>	<p>Berücksichtigung der in den Kooperationsvereinbarungen genannten Fristen forciert werden</p>	
<p>6. Ergänzend zum Verfahren unter Ziffer 5 stellt sich der Träger mit seinem pädagogischen Konzept im Jugendhilfeausschuss sowie im Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport vor.</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport entscheiden über die Vergabe der Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an der jeweiligen Grundschule.</p> <p>Für diesen Fall werden der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport ermächtigt, von der Regelung in Ziffer 3.1 (=anerkannter Träger der Jugendhilfe) eine für ein Jahr geltende befristete Ausnahme zuzulassen.</p>	<p>6. Ergänzend zum Verfahren unter Ziffer 5 stellt sich der Träger mit seinem pädagogischen Konzept im Jugendhilfeausschuss sowie im Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft vor.</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft entscheiden über die Vergabe der Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an der jeweiligen Grundschule.</p> <p>Für diesen Fall werden der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft ermächtigt, von der Regelung in Ziffer 3.1 (=anerkannter Träger der Jugendhilfe) eine für ein Jahr geltende befristete Ausnahme zuzulassen.</p>	<p>Aktualisierung der Ausschussbezeichnungen</p>
<p>Anlage 2</p>	<p>entfällt</p>	<p>Die städtischen Förderpauschalen (bisher in Anlage 2 dargestellt) sollen nicht mehr in den Richtlinien dargestellt werden, da sie sonst aufgrund ihrer jährlichen Steigerung jedes Jahr neu angepasst werden müssten</p>

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Bildung, Kultur, Schule und Sport

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0287/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	29.04.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

**Mitteilungsvorlage zum Anmeldeverfahren in der Sekundarstufe I
 (Schuljahr 2026/2027)**

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Keine

Inhalt der Mitteilung:

Für das Schuljahr 2026/2027 wurde das Anmeldeverfahren für die Sekundarstufe I an den weiterführenden Schulen wie folgt organisiert:

Zunächst fand für die Gesamtschulen in Bergisch Gladbach ein vorgezogenes Anmeldeverfahren im Zeitraum vom 06.02.2026 bis 12.02.2026 statt. Die Rückmeldungen an die Eltern erfolgten unmittelbar im Anschluss.

Der reguläre Anmeldezeitraum wurde anschließend in zwei Phasen gegliedert:

- **Phase 1:** 23.02.2026 bis 03.03.2026
Die Rückmeldungen (Zu- und Absagen) an gemeindeeigene, sowie diesen gleichgestellte Kinder erfolgten im Zeitraum vom 04.03.2026 bis 15.03.2026.
- **Phase 2:** 16.03.2026 bis 20.03.2026
In dieser Phase konnten Anmeldungen an Schulen mit noch freien Kapazitäten vorgenommen werden. Die entsprechenden Schulen wurden in der Woche der Rückmeldungen auf der städtischen Homepage veröffentlicht.

Nach Abschluss der zweiten Phase wurden auf Grundlage der vorliegenden Anmeldezahlen auch die Rückmeldungen an die angemeldeten gemeindefremden Kinder versandt.

Verlauf des Anmeldeverfahrens:

Vorgezogenes Verfahren:

Nach Abschluss des vorgezogenen Verfahrens waren die Kapazitäten an beiden Gesamtschulen in Bergisch Gladbach vollständig ausgeschöpft. Es mussten Ablehnungen ausgesprochen werden:

- 39 gegenüber gemeindeeigenen Kindern
- 1 gegenüber einem gemeindefremden Kind
- 4 gegenüber Kindern aus dem Gemeinsamen Lernen, die zuvor durch das Schulamt des Rheinisch-Bergischen Kreises anderen Schulen zugewiesen worden waren

Eine Anmeldung an den Gesamtschulen im regulären Verfahren war somit nicht mehr möglich.

Phase 1:

Nach Abschluss der ersten Phase standen in allen Schulformen noch freie Kapazitäten zur Verfügung. Vier Schulen mussten jedoch bereits in dieser Phase Ablehnungen aussprechen (JGR, OHR, DBG und OHG).

Für die zweite Phase verblieben damit noch Plätze an sechs Schulen der Schulformen Hauptschule, Realschule und Gymnasium. In Phase 1 konnten zunächst ausschließlich gemeindeeigene Kinder berücksichtigt werden.

Die freien Kapazitäten nach Phase 1 (bezogen auf gemeindeeigene Kinder) stellten sich wie folgt dar:

- Hauptschule: 64 freie Plätze
- Realschulen: 44 freie Plätze
- Gymnasien: 139 freie Plätze

Phase 2:

Nach Abschluss der zweiten Phase ergab sich folgende Restplatzsituation:

- Gymnasien: 51 freie Plätze
- Realschulen: 18 freie Plätze
- Hauptschule: 62 freie Plätze

Allen angemeldeten gemeindeeigenen Kindern konnte ein Schulplatz angeboten werden. Darüber hinaus konnten auch alle angemeldeten gemeindefremden Kinder versorgt werden. Für Kinder, die bislang noch nicht angemeldet wurden, bestehen weiterhin Aufnahmemöglichkeiten an der Hauptschule, zwei Realschulen und drei Gymnasien. Diese können sich weiterhin an Schulen mit freien Kapazitäten anmelden. Sie nehmen jedoch nicht mehr am Auswahlverfahren teil.

Schule	Kapazitäten (ausgehend von der Reduzierung um 2 bei GL Schulen)	Voraussichtliche, durch den Kreis zugewiesene Anmeldungen im GL	Anmeldungen			Ablehnungen			Freie Kapazitäten nach beiden Anmeldephasen + Aufnahme gemeindefremder Kinder im GL GL-Plätze werden freigehalten. "Freie Schulplätze ohne GL" - "zugewiesene Anmeldungen GL"	
			Bereits erfolgte Anmeldung der zuvor zugewiesenen SuS (GL)	Bergisch Gladbacher SuS + als solche zu behandelnde SuS (entsprechende Schulform nicht in Heimatgemeinde vorhanden) ohne die SuS für GL (s. Spalte D)	gemeindefremde Kinder (entsprechende Schulform in Heimatgemeinde vorhanden) Aufnahme generell erst ab dem 23.03!!	Ablehnungen Kinder im GL	Bergisch Gladbacher SuS + als solche zu behandelnde SuS (entsprechende Schulform nicht in Heimatgemeinde vorhanden)	gemeindefremde Kinder (entsprechende Schulform in Heimatgemeinde vorhanden)		
GHS Im Kleefeld	84	3	4	19	0	1	0	0	62	Freie Plätze HS: 62
RS Im Kleefeld	81	8	5	59	1	0	0	0	13	
RS Herkenrath	81	9	9	63	4	0	0	0	5	Freie Plätze RS: 18
JGR	81	9	7	80	0	0	0	8	0	
OHR	81	9	8	80	3	2	8	8	0	
NCG	120	0	0	94	24	0	0	0	2	
DBG	120	0	0	135	0	0	15	0	0	
Gym Herkenrath	120	0	4	90	8	0	0	0	18	Freie Plätze Gy: 51
AMG	120	0	1	58	30	0	0	0	31	
OHG	120	0	0	124	0	0	4	0	0	
IGP	162	18	21	170	1	3	26	1	0	
NMG	108	13	14	108	0	1	13	0	0	Freie Plätze GS: 0
Gesamt	1278	69	73	1080	71	7	74	4	131	Gesamt: 131

Die Aufteilung zwischen gemeindeeigen und gemeindefremd wurde seitens der Schulen für Phase 2 noch nicht bestätigt. Es mussten an beiden Schulen jedoch keine Kinder

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Bildung, Kultur, Schule und Sport

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0270/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	29.04.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung:
Maßnahmebeschluss über die öffentliche Ausschreibung der
Trägerschaft für die u.a. pädagogische Übermittagsbetreuung im
Schulzentrum Im Kleefeld**

Beschlussvorschlag:

Die dieser Vorlage als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Absatz 3 GO NRW genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Die pädagogische Übermittagsbetreuung wird durch Fördergelder des Landesprogrammes „Geld oder Stelle“, den Fördermitteln SBBE des Fachbereichs 5 und Elternbeiträgen finanziert. Durch den Fachbereich 4 werden die Landesmittel lediglich weitergeleitet.

Sachdarstellung/Begründung:

Die beiliegende Dringlichkeitsentscheidung über die Öffentliche Ausschreibung der Trägerschaft für die pädagogische Übermittagsbetreuung, sowie die Aufsicht bzw. ergänzende Maßnahmen im Rahmen von außerunterrichtlichen Angeboten im Schulzentrum „Im Kleefeld“, Im Kleefeld 19, 51467 Bergisch Gladbach wurde durch Herrn Bürgermeister Kreuz, der Ausschussvorsitzenden Frau Dr. Steinmetzer und dem Mitglied des Rates Frau Kivilip getroffen.

Die Ausschreibung der Trägerschaft musste schnellstmöglich, spätestens Ende März erfolgen, damit die Übermittagsbetreuung am Schulzentrum Im Kleefeld zum Schuljahr 2026/2027 gewährleistet ist.

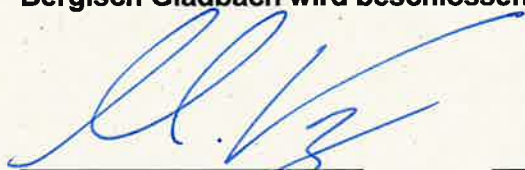
Die Einberufung einer Sitzung des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft war vor diesem Hintergrund nicht rechtzeitig möglich bzw. erschien der Verwaltung als unangemessen.

Im Weiteren wird auf die Anlage verwiesen.

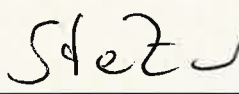
Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 3 GO NRW

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Öffentliche Ausschreibung über die Trägerschaft für die pädagogische Übermittagsbetreuung sowie die Aufsicht bzw. ergänzende Maßnahmen im Rahmen von außerunterrichtlichen Angeboten im Schulzentrum „Im Kleefeld“, Im Kleefeld 19, 51467 Bergisch Gladbach wird beschlossen.



Marcel Kreuz
Bürgermeister



Ausschussvorsitzende/r ASG



Mitglied des Rates und des ASG

Sachdarstellung:

Die Stadt Bergisch Gladbach ist Schulträger des „Schulzentrums Im Kleefeld“ und beabsichtigt die Vergabe der Trägerschaft für die pädagogische Übermittagsbetreuung für den Zeitraum vom 01.08.2026 bis 31.07.2036, mit der Option einer einmaligen Verlängerung bis zum 31.07.2038.

Gemäß RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 24 Zf. 5) werden Personalmaßnahmen zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause und zur Durchführung von außerschulischen Ganztagsangeboten für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gefördert.

Diese sind für das Schuljahr 2026/2027 wie folgt beantragt.

Aus dem Förderprogramm „Geld oder Stelle“ beantragter Zuwendungsbetrag in Höhe von 27.700,00 € von der Städt. Realschule Im Kleefeld und 20.800,00 € von der Städt. Gemeinschaftshauptschule Im Kleefeld.

Der städtische Zuschuss (SBBE, Fördermittel des Fachbereichs 5) in Höhe von 7.500,00 € wird direkt von der Stadt Bergisch Gladbach an den Träger weitergeleitet.

Für den Träger ergibt sich somit für jedes Schuljahr eine derzeitige Zuwendungssumme in Höhe von 56.000,00 €. Entsprechende Anträge für die jeweiligen Fördermittel sind beigelegt.

Die möglichen Gesamtkosten für 12 Jahre belaufen sich somit auf 672.000,00 EURO brutto.

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft ist gemäß § 5 Abs. 1 ZustO in der Sache entscheidungsbefugt.

Diese Entscheidung soll als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 3 GO NRW ergehen und anschließend dem Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft zur Genehmigung vorgelegt werden.

Begründung der Dringlichkeitsentscheidung:

Gemäß § 60 Absatz 3 GO NRW gilt: Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. *[Absatz 1 Satz 4: Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.]*

Damit die Übermittagsbetreuung im Schulzentrum „Im Kleefeld“ nach den Sommerferien zu Beginn des neuen Schuljahres 2026/2027 (01.08.2026) gewährleistet ist, wird beabsichtigt, das ordnungsgemäße Vergabeverfahren so schnell wie möglich durchzuführen.

Der geschätzte Auftragswert für die Maßnahme „Trägerschaft für die pädagogische Übermittagsbetreuung im Schulzentrum „Im Kleefeld““ lag zum Zeitpunkt der letzten Sitzung des Ausschusses für Schule und Gebäude am 25.02.2026 der Schulverwaltung noch nicht belastbar vor, da die abschließende Kostenberechnung erst nach diesem Termin fertiggestellt werden konnte. Eine Befassung des Ausschusses war daher vorab nicht möglich.

Die Einberufung einer Sitzung des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft ist vor dem folgenden Hintergrund nicht rechtzeitig möglich bzw. erscheint der Verwaltung als unangemessen:

Die nächste ordentliche Sitzung des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft findet erst am 29.04.2026 statt. Die Einbringung der Beschlussvorlage in die Sitzung des ASG am 29.04.2026 würde das Verfahren erheblich verzögern und die Umsetzung der Maßnahme nach den Sommerferien wäre nicht möglich und damit die fortlaufende Betreuung der Schülerinnen und Schüler nicht sichergestellt. Insofern wird vorgeschlagen, die Angelegenheit im Wege der Dringlichkeitsentscheidung zu entscheiden.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Verwaltungsinterner Mitzeichnungsweg:

Abteilungsleitung:

11.3.26 

Fachbereichsleitung:

 12/03

Dezernatsleitung:

 16/13

Bürgermeister:

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Hochbau

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0263/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	29.04.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**GGs Hebborn, Wiederherstellung Freiflächen und Wegeverbindung,
Grundsatzbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft beschließt den Grundsatzbeschluss, die Planung für Freiflächen und Wegeverbindung gemäß Variante 1.

Die Verwaltung wird die Schulbau GmbH mit der Durchführung der Planung beauftragen.

Kurzzusammenfassung:

Im Zuge der Errichtung des Erweiterungsbaus an der GGS Hebborn wurden umfangreiche infrastrukturelle Maßnahmen sowie provisorische Wiederherstellungen von Wege- und Freiflächen erforderlich.

Der aktuelle Zustand bietet nun die Gelegenheit, die betroffenen Flächen zwischen Jägerstraße und Odenthaler Straße ganzheitlich, dauerhaft und funktional sowie gestalterisch zu entwickeln. Hierzu wurden drei Varianten entwickelt, die von einer reinen funktionalen Wiederherstellung bis hin zu einer hochwertigen, identitätsstiftenden Platzgestaltung reichen. Der Beschluss dient der Festlegung einer Variante und der Beauftragung der Schulbau GmbH zur Umsetzung.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
		x

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:				x	
planmäßig:					
außerplanmäßig:				x	

Sachdarstellung/Begründung:

An der GGS Hebborn wurde als sogenannte Sofortschule ein dreigeschossiger Erweiterungsbau errichtet, der sechs zusätzliche Klassenräume umfasst sowie eine Mensa mit Küche. Als einzig geeigneter Standort stand hierfür die Fläche des ehemaligen Bolzplatzes und der Zirkuswiese zur Verfügung. Aufgrund des hohen zeitlichen Drucks zur Inbetriebnahme des Gebäudes zum Schuljahresbeginn im Sommer 2023 wurde der Erweiterungsbau dort realisiert.

Mit der Errichtung des Neubaus wurden umfangreiche infrastrukturelle Maßnahmen erforderlich, die erst während der Baumaßnahme erarbeitet werden konnten.

1. Für die Baustellenandienung musste die vorhandene Zufahrt als Baustraße für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden. Zudem machte die gesicherte Erschließung des Neubaus sowie die Sicherstellung der erforderlichen Feuerwehzufahrt und Aufstellflächen eine vorerst provisorische Anpassung des öffentlich gewidmeten Fußwegs zwischen Jägerstraße und Odenthaler Straße erforderlich.

2. Darüber hinaus zeigte sich im laufenden Projekt, dass die bestehende Stromversorgung am Schulstandort nicht ausreichend dimensioniert und nach Vorgabe des Versorgungsunternehmens nicht zulässig war, um den Erweiterungsbau zu versorgen. Daher wurde unter hohem Zeitdruck die Errichtung einer neuen Transformatorenstation auf dem Schulgrundstück erforderlich. In diesem Zuge mussten sowohl der Neubau als auch die Bestandsgebäude über neu verlegte Leitungen an die zentrale Transformatorenstation angebunden werden. Dies erforderte umfangreiche Leitungsverlegungen über bestehende Schulhofflächen hinweg sowie entsprechende Aufbrüche und provisorische Wiederherstellungen der Oberflächen.
3. Die abwassertechnische Erschließung des Neubaus machte die Neuverlegung von Leitungen erforderlich, die aufwendig unter dem öffentlich gewidmeten Verbindungsweg verlegt werden mussten. Die betroffenen Oberflächen wurden zunächst provisorisch geschlossen, stets mit der Zielsetzung einer späteren ganzheitlichen und dauerhaften Wiederherstellung.
4. Zusätzlich wurde auf Forderung der Bauaufsichtsbehörde eine befestigte Feuerwehr-Aufstellfläche im Bereich des neuen Verbindungswegs zwischen Bestandsgebäude und Erweiterungsbau hergestellt, die bislang lediglich planerisch vorgesehen war.

Bereits im Vorfeld der genannten Maßnahmen befand sich der Verbindungsweg entlang der Grünanlagen in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Dieser Zustand hat sich im Verlauf der Maßnahme durch notwendige Nutzung als Baustellenzufahrt des Weges weiter verschlechtert. So dass nunmehr die bereits zu Beginn der Maßnahme avisierte Erneuerung der Flächen angestrebt wird. Gleichzeitig wird eine verbesserte Entwässerungssituation geschaffen.

Diese ist jedoch einschließlich einer Rückhaltung im Rahmen des Ausbaus zwingend erforderlich.

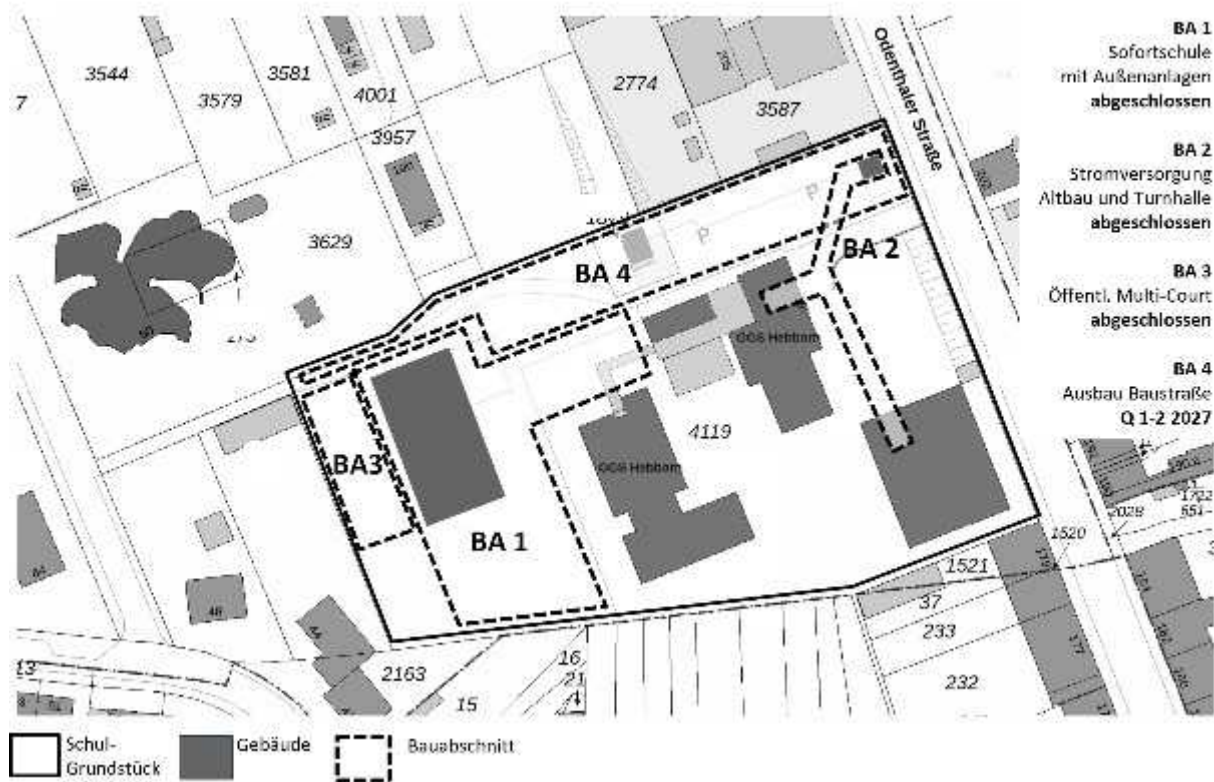


Abbildung 1 Übersichtsplan

Aktueller Zustand

Mit der Fertigstellung des Erweiterungsbaus sowie der ergänzenden Sport- und Aufenthaltsflächen hat sich das Schulareal verändert und funktional weiterentwickelt. Die derzeit provisorisch wiederhergestellten und gestalterisch uneinheitlichen Flächen bieten daher jetzt eine geeignete Gelegenheit, im Zuge einer ganzheitlichen Betrachtung eine dauerhafte, funktionale und gestalterische Neuordnung vorzunehmen.

Bereits frühzeitig wurde im Projekt erkannt, dass die Gesamtfläche zwischen Jägerstraße und Odenthaler Straße einschließlich der angrenzenden Lehrerparkplätze einer übergeordneten planerischen Betrachtung bedarf für die Zeit nach der Baustelle. Insbesondere die derzeit rein verkehrliche Nutzung der Flächen bietet Potenzial für eine funktionale und gestalterische Aufwertung, die neben der Erschließungsfunktion auch Aufenthaltsqualitäten berücksichtigt und das Schulgelände insgesamt zukunftsfähig weiterentwickelt und dem Quartier einen öffentlichen Mehrwert bringt.

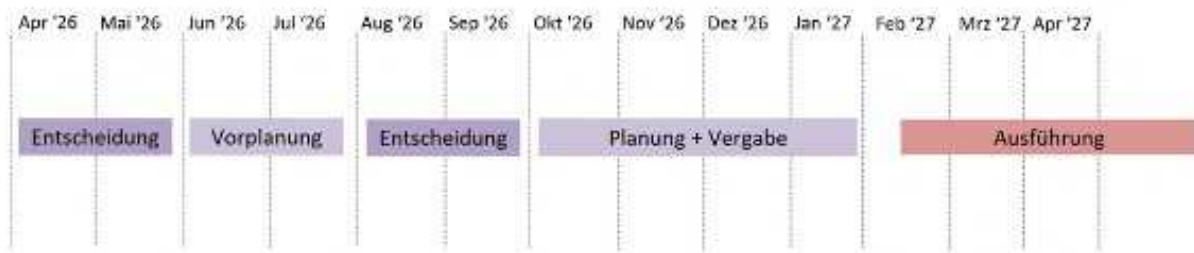
Vor diesem Hintergrund wurden drei Varianten zur zukünftigen baulichen Entwicklung und Aufwertung der betroffenen Flächen erarbeitet. Die drei Varianten stellen darüberhinausgehende Entwicklungsoptionen dar und werden im Rahmen dieser Beschlussvorlage gesondert dargestellt und zur Beratung vorgelegt. Mit der Schulleitung und der Abteilung Stadtgrün sind alle Varianten vorbesprochen und stehen hier zur Auswahl.



Kosten- und Terminübersicht der Varianten

Kostenübersicht	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Rasenstellplätze	55.000,00 €		
Begrünung	45.000,00 €		
Bäume	15.000,00 €		
Regenrückhaltung	25.000,00 €		
Weg	40.000,00 €		
Entwässerung	30.000,00 €		
Zufahrtkontrolle	15.000,00 €		
Wegebeleuchtung	25.000,00 €		
Pflaster		30.000,00 €	65.000,00 €
Möblierung		30.000,00 €	30.000,00 €
Baukosten	250.000,00 €	310.000,00 €	345.000,00 €
Nebenkosten ~25%	60.000,00 €	75.000,00 €	85.000,00 €
Risiko ~30%	90.000,00 €	115.000,00 €	125.000,00 €
Gesamtbaukosten	400.000,00 €	500.000,00 €	555.000,00 €
	brutto		

Möglicher Zeitstrahl (Bauzeitenplan)



Maßnahmenbeschreibung in drei Varianten

Variante 1

Diese Variante stellt die funktionale und dauerhafte Wiederherstellung der derzeit provisorischen Flächen sicher und konzentriert sich auf die Sicherung der Erschließungsfunktion bei gleichzeitiger Kostenminimierung.

Enthaltene Maßnahmen:

- **Weg**
Wiederherstellung der betroffenen Wege- und Verkehrsflächen in dauerhaft befestigter Bauweise.
- **Rasen-Stellflächen**
Herstellung funktionaler Stellplätze in wassergebundener Bauweise.
- **Entwässerung**
Herstellung einer Oberflächenentwässerung zur ordnungsgemäßen Ableitung von Niederschlagswasser.
- **Regenrückhaltung**
Die Rückhaltung ist zur ordnungsgemäßen Ableitung in das Kanalnetz zwingend.
- **Begrünung**
Wiederherstellung und Ergänzung angrenzender Grünflächen.
- **Baumersatzpflanzung**
Es handelt sich um erforderliche Ersatzpflanzungen aus vorangegangenen Schulbau-Projekten.
- **Zufahrtskontrolle**
Installation einer technischen oder baulichen Zufahrtsregelung zur Vermeidung eines Missbrauchs der öffentlichen Fläche und der Personal-Stellplätze.
- **Wegbeleuchtung**
Herstellung einer normgerechten Beleuchtung zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit.

Ziel der Variante

Reine funktionale Wiederherstellung und Sicherung der Nutzung ohne zusätzliche gestalterische oder aufenthaltsqualitative Aufwertung.



Abbildung 1: Absenkbarer Poller als Zufahrtkontrolle



Abbildung 2: Rasen-Lehrerstellplätze

Quellenangaben:

<https://www.ziegler-metall.de/c/verkehrstechnik/poller-pfosten/versenkbare-poller-pfosten/poller-cuprit-halbautomatish-versenkbar>

²https://www.securatek.de/wp-content/themes/yootheme/cache/ee/rasenwabe-rw40-pkw-parkplatz-rasen-001_referenz-ee47d9ad.webp

Variante 2

Diese Variante erweitert die funktionale Wiederherstellung um eine gezielte gestalterische und qualitative Aufwertung der Fläche mit Aufenthaltscharakter.

Über Variante 1 hinausgehende, zusätzliche bzw. erweiterte Maßnahmen:

- **Erweiterte Oberflächenqualität**
Hochwertigere Gestaltung der Verkehrsflächen mit stärkerem Fokus auf Aufenthaltsqualität.
- **Erweiterte Begrünung**
Ergänzende Begrünungsmaßnahmen zur Verbesserung des Erscheinungsbildes und des Mikroklimas.
- **Rasen-Stellflächen**
Versickerungsfähige und gestalterisch integrierte Stellplätze.
- **Möblierung**
Installation von Sitzgelegenheiten und weiteren Ausstattungselementen zur Förderung der Aufenthaltsfunktion.

Ziel der Variante

Schaffung einer multifunktionalen Begegnungsfläche mit Aufenthaltsqualität für Schulbetrieb und Umfeld bei gleichzeitig gesicherter Erschließungsfunktion.





Abbildung 3



Abbildung 4

Quellenangaben:

³ <https://www.streetlife.com/en/products/benches/solid-staple-benches>

⁴ <https://www.archiexpo.fr/prod/streetlife/product-51161-1511004.html>

Fazit

Zusammenfassend spricht sich die Verwaltung für die Variante 1 aus. Da es sich um die wirtschaftlichste Variante mit der Darstellung der größtmöglichen Parkplatzanzahl handelt. Besonders letzteres entspricht dem Wunsch der Schulleitung.

Finanzierung

Die notwendigen Mittel für die Wiederherstellung der Freiflächen und Wegeverbindung in Höhe von bis zu 550.000 € brutto (je nach beschlossener Variante) werden im laufenden Haushalt durch Mittelumschichtung aus „I86513039 · Baumaßnahmen zur Umsetzung ISEP“ finanziert und stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt des Haushaltes 2026 durch den Rheinisch-Bergischen Kreis.

Anlagen

Anlage 1 – Fotos vorher und aktuell

Anlage 1

Vor der Baustelle:





Nach der Baustelle / aktueller Zustand:





Aus der Baustelle:



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Hochbau

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0268/2026
 öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	29.04.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Nelson-Mandela-Gesamtschule – Wiederherstellung der Räume nach Probesanierung, Grund- und Maßnahmenbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft beschließt - im Rahmen der laufenden Probesanierung an der Nelson-Mandela-Gesamtschule (NMG) - die Wiederherstellung des Innenausbaus der drei entkernten Klassenräume im Erdgeschoss. Die Verwaltung wird die Schulbau GmbH mit den erforderlichen Planungs- und Ausführungsleistungen beauftragen.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
		X -Baumaßnahme

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:				X	
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:				X	

Sachdarstellung/Begründung:

Mit Maßnahmenbeschluss Nr. 0374/2025 vom 18.06.2025 wurde die Verwaltung beauftragt, die Leistungsphasen 5–9 der Probesanierung an der Nelson-Mandela-Gesamtschule (NMG) durchzuführen. Im Rahmen dieser laufenden Probesanierung wurden drei Klassenräume im Erdgeschoss bis auf den Rohbau vollständig entkernt. Abhangdecken wurden entfernt, Böden incl. Estrich ausgebaut, Wandbeläge entfernt, Putze an Betonflächen ausgebaut, Beton abgetragen.

Die bisherige Beschlussfassung sah lediglich das provisorische Schließen der im Zuge der Entkernung geöffneten Fassadenabschnitte vor, da der Innenausbau zu diesem Zeitpunkt noch nicht geklärt werden konnte und zunächst die Schadstoffuntersuchungsergebnisse für diesen Schritt vorliegen müssen.

Zwischenergebnisse der Probesanierung

Die Probesanierung hatte das Ziel, zuvor durch Analyse diagnostizierte eingebaute Schadstoffe zu entfernen. PCB kann grundsätzlich auch nach einem Ausbau noch in Bauteilen oder angrenzenden Materialien verbleiben und weiterhin Schadstoffe freisetzen. Der Rückbau und die anschließende erneute Beprobung hat der Probesanierung mittels Zwischenbericht bestätigt, dass eine Innutzugnahme der drei entkernten Räume nach Wiederherstellung möglich ist. Die Untersuchungsergebnisse zeigen keine Befunde, die einer Innutzugnahme entgegenstehen.

Eine statische Bewertung der tragenden Stahlbetonkonstruktion liegt vor; nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Maßnahmen an der Tragkonstruktion erforderlich.

Begründung der Maßnahme

Die Schule ist auf die Nutzung der drei betroffenen Klassenräume (insgesamt ca. 200 m² Nutzfläche) angewiesen und kann nach Abschluss der Probesanierung auf deren Verfügbarkeit nicht weiter verzichten. Die vollständige Wiederherstellung der Räume zu nutzbaren Klassenräumen ist aus betrieblichen Gründen geboten.

Der weitere Umgang mit dem Gesamtkomplex NMG kann erst Ende 2026 bewertet werden. Bis dahin stellt der Wiederausbau die funktional und wirtschaftlich sinnvollste Lösung dar, um die Unterrichtsversorgung sicherzustellen.

Nach erfolgtem Rückbau und durchgeführter Probesanierung eröffnet sich nun die Möglichkeit, unterschiedliche Varianten für den späteren Ausbau neu zu denken und daraus einen zukunftsfähigen Ausbaustandard für das Sanierungsprojekt am NMG zu empfehlen.

Kostenschätzung

Kostengruppe	Bezeichnung	Kosten (brutto)
KG 300	Ausbau rd. 750 € / m ²	150.000,00 €
KG 400	Technische Gebäudeausstattung (TGA) rd. 250 € / m ²	50.000,00 €
KG 500	Außenanlagen	5.000,00 €
KG 700	Planungsleistungen, Abnahmen etc.	45.000,00 €
KG 700	SBGL Projektmanagement	23.800,00 €
	Zwischensumme	273.800,00 €
	Risikozuschlag ca. 20 %	55.000,00 €
	Gesamt brutto (Prognose)	328.800,00 €

Hinweis:

Die Kostenschätzung basiert auf der derzeitigen Annahme, dass für den Ausbau keine umfangreichen Maßnahmen an der tragenden Stahlbetonkonstruktion erforderlich werden. Die Kostenschätzung beruht auf der Angabe des Planungsbüros.

Gesamtkostenblick

Kostengruppe	ASG	GSB	ASG	MNB	ASG	Kosten Gesamt
	06.05.2025 LP 1-3		18.06.2025 LP5-8		MNB#2 29.04.2026 LP5-8	
	Planung		Rückbau		Ausbau	
200 Erschließung	-		-		0,00 €	0,00 €
300-400 Bauwerk	-		200.082,50 €		168.067,23 €	368.149,73 €
300 Reserve						0,00 €
						0,00 €
500 Außenanlagen	-		-		4.201,68 €	4.201,68 €
600 Ausstattung (ohne lose Möblierung)	-		5.000,00 €			5.000,00 €
700 Baunebenkosten	20.553,53 €		53.602,80 €		37.815,13 €	111.971,45 €
Gesamtbaukosten netto	20.553,53 €		258.685,30 €		210.084,03 €	489.322,87 €
Gesamtbaukosten brutto	24.458,70 €		307.835,51 €		250.000,00 €	582.294,21 €
Kosten Schulbau GmbH brutto	12.495,00 €		23.800,00 €		23.800,00 €	60.095,00 €
Gesamtkosten brutto	36.953,70 €		331.635,51 €		273.800,00 €	642.389,21 €
Risiko	15.837,30 €		66.327,10 €		55.000,00 €	137.164,40 €
Gesamtkosten inkl. Risiko	52.791,00 €		397.962,61 €		328.800,00 €	779.553,61 €

Zeitplan

Planung und Ausführung	Vrs. Q2 / Q3 2026
Innuzugnahme	nach den Sommerferien 2026

Qualität / Ausführungsumfang

Die Wiederherstellung erfolgt als vollständiger Ausbau zur Nutzung als Klassenräume entsprechend der Nutzung vor der Entkernung. Die Gesamtnutzfläche der drei Räume beträgt ca. 200 m². Umfasst sind Rohbau-Schließungsarbeiten, Trockenbau, Estricharbeiten, Bodenbeläge, Malerarbeiten sowie die Wiederherstellung der technischen Gebäudeausstattung (Elektro, Heizung, Lüftung). Die Planungsaufgabe wird aufgrund der drei nahezu identischen Räume einen überschaubaren Aufwand bedeuten. Es ist daher anzunehmen, dass die hier veranschlagten Kosten eher geringer ausfallen werden. Somit macht es für die Verwaltung Sinn, hier den Grundsatz- und Maßnahmenbeschluss kombiniert herbeizuführen.

Finanzierung

Die notwendigen Mittel für die Wiederherstellung der entkernten Klassenräume in Höhe von 353.800,00 € brutto werden im laufenden Haushalt auf dem Auftrag I86513425 · Teilsanierung NMG bereitgestellt. Die Bereitstellung der 2026-Mittel steht insgesamt unter dem Genehmigungsvorbehalt des Haushaltes 2026 durch den Rheinisch-Bergischen Kreis.

Anlagen

Anlage 1 – Grundriss-Ausschnitt

Anlage 2 – Fotos Bestand

Anlage 2 Fotos Bestand



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Hochbau

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0261/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	29.04.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

NCG - Kostenanpassung durch Bauzeitverlängerung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft nimmt die durch die Bauzeitverlängerung entstehenden

- investiven Mehrkosten i.H.v. 2.205.000,- € zur Kenntnis. Die Anmeldungen des zusätzlichen Mittelbedarfs erfolgen für die Haushaltsjahre 2027 und 2028.
- konsumtiven Mehrkosten des Jahres 2026 von 500.000,- € zur Kenntnis. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch Umschichtung aus dem lfd. Budget

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft beschließt die Sicherstellung der Finanzierung der durch die Bauzeitverlängerung über das Haushaltsjahr 2026 hinausgehenden zusätzlichen konsumtiven Kosten in Höhe 4.111.268 €.

Kurzzusammenfassung:

Aufgrund des in der letzten Sitzung des ASG vorgestellten Bauzeitverzögerung (Drucksachen-Nr. 0078/2026) ist für das Sanierungs- und Neubauprojekt eine Anpassung des Budgets erforderlich.

Der 1. Bauabschnitt (Nordtrakt, Verwaltung mit Bibliothek und Aula) soll im Winter 2026 fertig gestellt sein.

Die anderen Bauabschnitte 2 (Mitteltrakt und Abbruch Südtrakt) und 3 (Außenanlagen, Parkplatz und grünes Klassenzimmer) in den Jahren 2027 und 2028.

Die Kosten wurden anhand des aktuellen Baupreisindex ermittelt.

Das genehmigte investive Budget (brutto, inklusive Nebenkosten) von **48.081.114,- €** erhöht sich um **2.205.200,- €** auf nun **50.286.314,- €**.

Das genehmigte konsumtive Budget (brutto, inklusive Nebenkosten) von **3.318.000,- €** erhöht sich um **4.611.268,- €** auf nun **7.929.268,- €**.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:				x	x
investiv:				x	x
planmäßig:					
außerplanmäßig:				x	x

Sachdarstellung/Begründung:

Die Maßnahme „Sanierung des Nicolaus-Cusanus-Gymnasiums“ wurde 2013 im Nachgang eines Bürgerbegehrens ins Leben gerufen. Seit dem Jahr 2016 sind folgende Beschlüsse gefasst worden:

- **AUKIV 07.12.2016, Drucksachen-Nr. 0514/2016:**
Festlegung und Beschluss Sanierungsvariante Abriss und Neubau Nordtrakt sowie Sanierung Mitteltrakt, Verwaltung und Aula als Grundlage für die Weiterplanung in der Entwurfsplanung
- **AUKIV 06.02.2018, Drucksachen-Nr. 0027/2018**
Vorstellung und Beschluss der Ergebnisse (ohne Erneuerung der Freianlagen) der Entwurfsplanung und Kostenberechnung
- **AUKIV 11.12.2018, Drucksachen-Nr. 0496/2018**
Beschluss des Planungsergebnisses und der Kosten der Freianlagen
- **AUKIV 09.06.2020, Drucksachen-Nr. 0220/2020**
Beschluss zu Kostensteigerungen und zusätzlichen Maßnahme
- **ASG 2022 09.11.2022, Drucksachen-Nr. 0533/2022**
Beschluss zur Kostenanpassung und zusätzliche Maßnahmen
- **ASG 2023 13.09.2023, Drucksachen-Nr. 0501/2023**
Beschluss zur Auslagerung von 6 naturwissenschaftlichen Fachräumen in Containern
- **ASG 2024 28.02.2024, Drucksachen-Nr. 0087/2024**
Beschluss zur Kostenanpassung und zusätzliche Maßnahmen
- **ASG 2025 18.06.2025, Drucksachen-Nr. 0379/2025**
Beschluss zur Kostenanpassung und zusätzliche Maßnahmen
- **ASG 2025 09.09.2025, Drucksachen-Nr. 0628/2025**
Mitteilungsvorlage Schimmel in den Containeranlagen A + B + C
- **ASG 2026 25.02.2026, Drucksachen-Nr. 0078/2026**
Mitteilungsvorlage zur Bauzeitverlängerung

Das für die Maßnahme zur Verfügung stehende Budget beläuft sich nach dem letzten ASG-Beschluss aus dem Jahre 2025 inklusive der Nebenkosten auf

48.081.114,- € brutto (investiv)

zudem sind seit 2025 auch konsumtive Mittel zu berücksichtigen

3.318.000,- € brutto (konsumtiv) - Container A + B + C und NaWi (2025-2026)

1. Baukostensteigerung für noch nicht geschlossene Verträge (investiv)

Aufgrund des gestörten Bauablaufs und der daraus resultierenden Bauzeitverlängerung werden die Gewerke zu einem späteren Zeitpunkt vergeben als ursprünglich geplant.

Die Preise der Bauleistungen, basierend auf der Kostenberechnung aus dem Jahr 2019 und der bereits erfolgten Baupreisindexierung aus dem Jahr 2025 (genehmigte Kosten im ASG 06/2025), können aktuell bei Vergaben am Markt nicht mehr erzielt werden und verursachen somit Mehrkosten.

Die Mehrkosten belaufen sich auf **610.000,- €**.

2. Baukostensteigerung für die laufenden Arbeiten (investiv)

Aufgrund des gestörten Bauablaufs und der daraus resultierenden Bauzeitverlängerung werden die Gewerke nicht wie geplant im April 2026, sondern im I. Quartal 2027 bzw. im I. Quartal 2028 fertig. Aktuell werden mit mehreren Firmen neue Vertragsfristen vereinbart, so dass sich in der Folge auch die Auftragssummen ändern.

Die Preise der Bauleistungen basieren auf der Kostenberechnung aus dem Jahr 2019 und der bereits erfolgten Baupreisindexierung aus dem Jahr 2025 (genehmigte Kosten im ASG 06/2025).

Die Mehrkosten belaufen sich auf **725.000,- €**.

3. Planungsleistungen (investiv)

Aufgrund des gestörten Bauablaufs und der daraus resultierenden Bauzeitverlängerung, wird die Leistungsphase 8 nach HOAI (Objektüberwachung) mit einem neuem Terminziel (Fertigstellung 03/2028) verlängert. Die letzte Vertragsergänzung mit dem Generalplaner erfolgte am 19.12.2023. Der Vertrag ist nunmehr durch die Verlängerung der Bauzeit abermals zu ergänzen. Aufgrund der jetzigen Vertragsergänzung erfolgt eine Kostenanpassung um **690.200,- €** (für 27 Monate laut letzter Vertragsergänzung).

4. Außenanlagenplanung/ Umsetzung

Die aktuellen Außenanlagenplanung des Generalplaners umfasst nicht das gesamte Allreal des Schulkomplexes. Durch die Bauzeitverzögerung und die daraus eingeschränkte Freifläche für die Schüler, überprüft die Verwaltung, die zur Verfügung stehenden Freiflächen in Abstimmung mit der Schulleitung und überplant diese langfristig. Hier wurden zum Beispiel Aufenthaltsflächen im angrenzenden Wald oder Freiflächen am Oberstufengebäude geplant, die jetzt auch kurzfristig umgesetzt werden sollen.

Die Mehrkosten belaufen sich auf **180.000,- €**.

5. Containerkosten (konsumtiv)

Container A wird im Sommer 2026 erweitert (2. Etage, bisher 1. Etage).

Im Erdgeschoss wird die Mensa intrigiert, was zur Folge hat, dass die Containeranlage A erweitert werden muss, um auch G9 sicherzustellen.

Die derzeitige Mensanutzung im Mitteltrakt hätte den Schul- und Bauablauf maßgeblich eingeschränkt und die Verlagerung soll dabei helfen, den Schulalltag zu erleichtern.

Die Containeranlage C wird im Sommer erweitert (Aufstockung um zwei Klassenräume), um mit der Aufstockung vom Container A – G9 sicher zu stellen.

Sobald der 1. Bauabschnitt (Nordtrakt, Verwaltung und Aula) fertiggestellt ist, wird die Anlage voraussichtlich im April 2027 zurückgebaut.

Die Containeranlagen A + B werden ab 2028 für die Sanierung des Oberstufengebäudes genutzt. Um hier möglichst ökonomisch vorzugehen, wird der Mietvertrag bis 2030 erweitert mit der Option der Mietverlängerung für weitere Monate. Dieses Vorgehen ist wirtschaftlicher als neue Container anzumieten.

Die NaWi-Container (Naturwissenschaftliche Containeranlage) müssen aufgrund der Bauzeitverlängerung um über ein Jahr verlängert werden (Fertigstellung Mitteltrakt bis Winter 2027).

Die Kostenanpassung beläuft sich auf **755.533,- €** (einmalige Kosten: Transport, Aufstellung, Abbau, Planerleistungen, Netzwerkausbau, Elektroarbeiten etc.).

Zudem fallen die Mietkosten in Höhe von **3.855.735,- €** auf die Jahre 2027 bis 2030 an. Die Mietkosten in 2026 können über die veranschlagten Haushaltsmittel abgedeckt werden.

6. Kostenübersicht investiv

6.1 Die durch die Bauzeitverlängerung geschuldeten Mehrkosten werden auf die Jahre 2026-2028 aufgesplittet

2026:	noch zur Verfügung stehendes Budget (Folge dessen müssen die anstehenden Mittel in 2027 zur Verfügung gestellt werden)
2027:	613.511,- € (Planerleistungen)
2027:	610.000,- € (noch nicht geschlossene Verträge)
2027:	725.000,- € (laufende Arbeiten)
2027:	180.000,- € (Außenanlagen)
2028:	76.689,- € (Planerleistungen)

7. Kostenübersicht konsumtiv

7.1. Einmalige Kosten: wie Transport, Aufstellung, Abbau, Planerleistungen, Netzausbau, Elektroarbeiten etc. für die Containeranlagen A + B + C:

August 2026:	500.000,- €
April 2027:	36.000,- €
August 2030:	219.533,- €

7.2. Mietkosten in 2027:

NaWi-Container:	1.502.370,- €
Container C:	18.616,- € (nur bis April)
Container A + B:	500.170,- €

7.3 Mietkosten in 2028 (Sanierung Oberstufengebäude):

NaWi-Container:	500.790,- € (nur bis April)
Container A + B:	500.170,- € (Sanierung Oberstufengebäude)

7.4 Mietkosten in 2029 (Sanierung Oberstufengebäude):

Container A + B:	500.170,- €
------------------	-------------

7.5 Mietkosten in 2030 (Sanierung Oberstufengebäude):

Container A + B: 333.447,- € (nur bis August)

8. Finanzierung

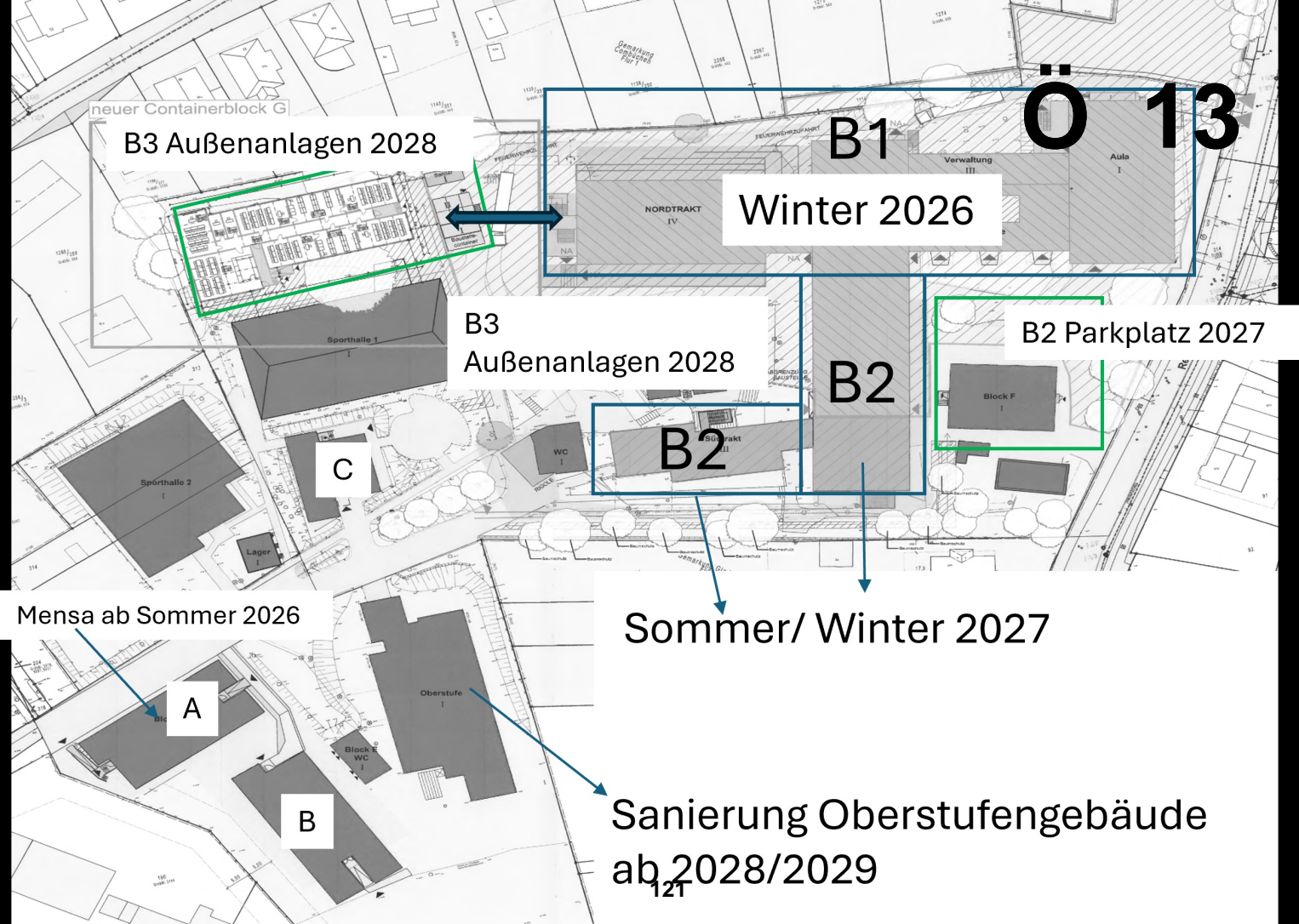
Die zusätzlichen investiven Kosten in Gesamthöhe von **2.205.200,- €** werden durch neue Anmeldungen in den Haushaltsplänen 2027 und 2028 für die Maßnahme I86513548 Generalsanierung NCG finanziert.

Die zusätzlichen konsumtiven Kosten in Gesamthöhe von **4.611.268,- €** werden wie folgt finanziert:

- Mehrkosten in Höhe von **500.000,- €** (s. Pkt. 7.1) werden über die im Haushaltsjahr 2026 noch zur Verfügung stehenden Mittel aufwandsneutral gedeckt.
- für die darüberhinausgehenden Kosten der Jahre 2027 bis 2030 von **4.111.268,- €** ist die Finanzierung durch Beschluss des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft bereits jetzt sicherzustellen.

Anlage 1

Übersichtsplan



Ö 13

neuer Containerblock G
B3 Außenanlagen 2028

B1
Winter 2026

B3 Außenanlagen 2028

B2 Parkplatz 2027

C

B2

Mensa ab Sommer 2026

A

B

Sommer/ Winter 2027

Sanierung Oberstufengebäude ab 2028/2029

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Hochbau

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0267/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	29.04.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Schulzentrum Kleefeld, Erweiterungsneubau, Kostenanpassung

Beschlussvorschlag:

1. Budgetnachtrag zur Schlussrechnung

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft (ASG) beschließt die Anpassung des Budgets für die Maßnahme und beauftragt die Verwaltung mit der Sicherstellung der Finanzierung im Rahmen des Haushaltes.

2. Budgetnachtrag für den Bolzplatz

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft (ASG) beauftragt die Verwaltung mit dem Bau des Bolzplatzes am Schulzentrum Kleefeld gemäß der vorliegenden Entwurfsplanung der Schulbau GmbH (SBGL) und Umsetzung der LP4-9.

Die Verwaltung wird die Schulbau GmbH mit der weiteren Planung und Realisierung der Maßnahme beauftragen.

Kurzzusammenfassung:

Mit Beschluss des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft (ASG) wurde das Budget für die Maßnahme „Neu-/Erweiterungsbau SZ Kleefeld“ am 13.09.2023 auf 4.623.133 € (brutto) festgelegt.

Infolge von Planungsänderungen, dem Ausfall des TGA-Fachplaners und rückwirkend festgestellten Planungslücken sowie baubedingter Zusatzleistungen ergibt sich nach Prüfung der Schlussrechnung der Auftragnehmer ein Mehrbedarf von rund 539.836 € (brutto).

Die bauliche Umsetzung des Bolzplatzes wurde bereits im AUKIV 09.06.2020 beschlossen. Die Entwurfsplanung für den Bolzplatz neben dem Neubau wurde bereits im Projektbudget realisiert. Das Baubudget war im letzten ASG-Beschluss nicht beantragt. Die Entwurfsplanung endet mit 485.639 € (brutto).

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
		x

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:	x			x	
planmäßig:	x				
außerplanmäßig:				x	

Sachdarstellung/Begründung:

Ausgangslage und Projektübernahme

Die Schulbaugesellschaft hat das Vorhaben aus einer bereits laufenden und seinerzeit ruhenden Planung übernommen. Grundlage war die Kostenberechnung eines Architekturbüros im Auftrag des Fachbereichs 8, die zunächst einer Überarbeitung und Aktualisierung bedurfte. Die übernommene Kostenberechnung wies inhaltliche Lücken auf: Lüftungsanlagen, Plattenfassade sowie Leistungen der Kostengruppe 600 (Einbaumöbel, Smartboards/digitale Schultafeln, Schließanlage) waren nicht berücksichtigt.

Ausgehend von der ursprünglichen Bruttosumme von 3.752.070 € (brutto) ergab sich nach Einbeziehung dieser Positionen ein Gesamtvolumen von rund 4.450.000 € (brutto). Unter Berücksichtigung eines Sicherheitsaufschlages von nur 5 % wurde das Budget im Ausschuss auf rund 4.632.133 € (brutto) festgelegt.

Planungswechsel und bauliche Anpassungen

Aufgrund fehlender Kapazitäten beim ursprünglich beauftragten Architekturbüro nach Wiederaufnahme der Planungsaktivität, musste die Objektplanung neu vergeben werden.

Das neue Planungsbüro führte in diesem Zuge planerische Anpassungen durch, darunter die Überarbeitung der Grundrisse für den Holzbau, die Einreichung eines Nachtragsbauantrags, die Umstellung auf eine vorgehängte Fassade aus Instandhaltungsgründen sowie die Integration von Lüftungsanlagen im gesamten Gebäude. Hinzu kam eine Anpassung der Höhenlage des Gebäudes infolge von Schichtenwasser. Diese Maßnahmen führten im Februar 2025 zu einem Nachtrag beim Generalunternehmer.

Zu Baubeginn stellte sich zudem heraus, dass der anfallende Aushub nach der neuen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu bewerten war, was deutlich höhere Entsorgungskosten verursachte. Darüber hinaus machte der statische Anschluss an die bestehende Turnhalle zusätzliche konstruktive Maßnahmen erforderlich, die zu einer Verteuerung der Rohbauarbeiten führten.

Ausfall der TGA-Fachplanung

Anfang Januar 2025 fiel der von der Verwaltung beauftragte und der SBGL übernommene Fachplaner für Technische Gebäudeausrüstung (TGA) krankheitsbedingt aus; das Büro wurde anschließend aufgelöst. Zum Zeitpunkt des Ausfalls lag zwar eine Planung bis Leistungsphase 5 vor, jedoch ohne die für die Ausführung erforderlichen vollständigen Massenermittlungen aus der nicht mehr erbrachten Leistungsphase 6. Um den Baufortschritt nicht zu gefährden, wurden die TGA-Gewerke (Elektro, Heizung/Sanitär, Lüftung) gemeinsam mit den ausführenden Handwerksbetrieben unter Koordination des Generalunternehmers weitergeführt.

Im Zuge der Prüfung wurden erhebliche Planungsmängel und -lücken des TGA-Planers festgestellt, insbesondere bei den Gewerken Elektro, Brandmeldeanlage, Sicherheitsbeleuchtung, elektroakustischer Anlage, Heizung und Sanitär. Die daraufhin aktualisierten Angebote lagen infolgedessen deutlich über den ursprünglich kalkulierten Ansätzen.

Zur Qualitätssicherung wurde von der SBGL ergänzend ein externes TGA-Büro eingeschaltet.

Aktueller Kostenstand und Finanzbedarf

Aus der Gesamtheit der dargestellten Entwicklungen ergibt sich eine Unterdeckung des Projektes. Nach Abschluss der Schlussrechnungsprüfung — bei der die Forderungen des Auftragnehmers sachlich und rechnerisch überprüft und korrigiert wurden — beläuft sich der anerkannte Mehrbedarf für die Kostengruppen 200–700 auf 539.836 € (brutto). Dies entspricht einer Budgeterhöhung von rd. 11% gegenüber dem beschlossenen Ansatz von 4.653.133 € (brutto)

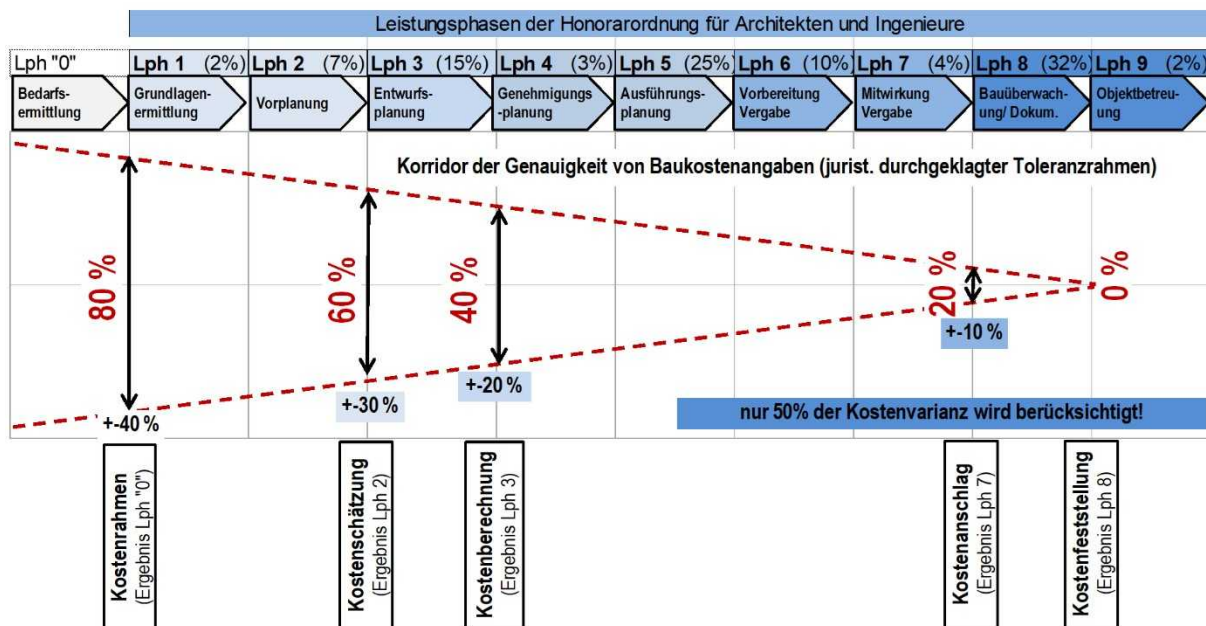


Abbildung 1 : Kosten- und Terminalsicherheit bei städtischen Hochbaumaßnahmen

Die im Projektverlauf aufgelaufenen Kosten wurden im Projektmanagement der SBGL koordiniert und konnten bislang im beschlossenen Budgetrahmen abgebildet werden; mit der Schlussrechnungslegung des Generalunternehmers liegt nun eine abschließende Forderung vor, die den verfügbaren Budgetrahmen übersteigt und einer gesonderten Beschlussfassung bedarf.

Kostenzusammenfassung Erweiterungsneubau SZ Kleefeld

Nach der anstehenden Kostenfeststellung für das Erweiterungsgebäude in 03/2026 nach LP8 entsteht folgender Budgetnachtrag:

539.836 € brutto

Kostengruppe	ASG MNB 29.04.2026 LP4-9
	Kostenanpassung zur Schlussrechnung in LP8
200 Erschließung	- 74.464 €
300 Bauwerk	12.986 €
400 Gebäudetechnik	104.435 €
500 Außenanlagen	23.704 €
600 Ausstattung	42.245 €
700 Baunebenkosten incl SBGL	344.738 €
Gesamtbaukosten netto	453.643 €
Gesamtbaukosten brutto	539.836 €
Risiko	- €
Gesamtkosten brutto inkl. Risiko	539.836 €
	netto
	brutto

Finanzierung zu 1.

Die notwendigen Mittel für „Kostenzusammenfassung Neu-/Erweiterungsbau SZ Kleefeld“ i.H.v. 539.836 € brutto werden im laufenden Haushalt über eine Mittelumschichtung der Maßnahme „Schulzentrum Kleefeld – Neubau/Generalsanierung“ mit der I-Nummer 86513066 bereitgestellt. Die Bereitstellung der 2026-Mittel steht insgesamt unter dem Genehmigungsvorbehalt des Haushaltes 2026 durch den Rheinisch-Bergischen Kreis.

Die Leistungsstufe der SBGL kann damit gegenüber intern und extern schlussgerechnet werden.

Projektgeschichte und Ausgangslage

Im Rahmen des Gesamtvorhabens „Erweiterungsneubau am Schulzentrum Kleefeld“ wurden in den Jahren 2019 und 2020 Beschlüsse im Ausschuss AUKIV gefasst. Diese sahen neben der Errichtung eines Neubaugebäudes (Gebäudekubatur) ausdrücklich auch die Anlage eines Bolzplatzes auf der verbleibenden Grünfläche vor.

Im Zeitraum 2020 bis 2023 ruhte das Projekt, nachdem die Baugenehmigung für das Gebäude erteilt worden war. Mit dem Einstieg der SBGL im Jahr 2023 wurde durch Beschluss im Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft (ASG) zunächst ausschließlich Budget für den Erweiterungsneubau beschlossen. Der Bolzplatz war in der Budgetplanung der städtischen Tochtergesellschaft nicht enthalten und wurde dort nicht zur Umsetzung mitbeauftragt.

Der Schulneubau ist zwischenzeitlich fertiggestellt und befindet sich in Nutzung. Die Grünfläche, auf der ursprünglich ein Bolzplatz lag, konnte über einen längeren Zeitraum ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht zugeführt werden.

Maßnahme und Planungsstand

Die SBGL hat in Abstimmung mit der Verwaltung eine Entwurfsplanung für den Bolzplatz erarbeitet. Der Entwurf wurde unter dendrologischen Gesichtspunkten entwickelt, sodass der Baumbestand optimal berücksichtigt und die Sportanlage günstig auf dem Grundstück verortet ist.

Die geplante Anlage orientiert sich an modernen Nutzungsmöglichkeiten und ist bewusst als Mehrsportanlage konzipiert, die neben dem klassischen Fußballspiel auch für weitere Ballsportarten wie Basketball geeignet ist. Folgende Bestandteile sind vorgesehen:

- Anpralllärmreduzierende Einhausung der Ballsportanlage
- Kautschuk-Belag (EPDM) für einen modernen, pflegearmen Betrieb
- Slackline als zusätzliches Freizeitangebot
- Bepflanzte Grünflächen als Einrahmung der Gesamtanlage
- Befestigter Erschließungsweg zur Anlage
- Fahrradabstellplätze neben der Ballsportanlage

Die lärmreduzierende Stabmatten in der vollständigen Einhausung, der Kunstbelag und die umgebenden Grünflächen bilden eine gestalterische Einheit und fügen sich in das Schulumfeld ein. Die Anlage wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und schließt das Gesamtprojekt am Schulstandort Kleefeld städtebaulich ab.

Die Realisierung des Bolzplatzes vervollständigt das Gesamtkonzept für den Schulstandort Kleefeld und schafft einen hochwertigen, öffentlich nutzbaren Freizeitraum.

Bezug zu früheren Beschlüssen

Mit der vorliegenden Maßnahme wird der ursprüngliche politische Wille aus dem Beschluss 09.06.2020 (AUKIV) 0243/2020 umgesetzt.

Auszug der Niederschrift:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr beschließt die in der Beschlussvorlage vorgestellten Variante A und die weiteren Planungsleistungen bis zur Leitungsphase 3 der HOAI (Entwurf).

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr beschließt weiterhin, die dann nicht genutzte Grünfläche im Rahmen der Bauarbeiten als Bolzplatz herzurichten.

Kostenzusammenfassung Bolzplatz

Durch die bauliche Umsetzung des Bolzplatzes entsteht folgender Budgetnachtrag:
485.639 € brutto

Kostengruppe	ASG MNB 29.04.2026 LP4-9
	Bolzplatz als Budgetnachtrag
200 Erschließung	
300 Bauwerk	
400 Gebäudetechnik	
500 Außenanlagen	300.000 €
600 Ausstattung	
700 Baunebenkosten incl SBGL	71.000 €
Gesamtbaukosten netto	371.000 €
Gesamtbaukosten brutto	441.490 €
Risiko	44.149 €
Gesamtkosten brutto inkl. Risiko	485.639 €
	netto
	brutto

Hinweis: Die Kostenberechnung beruht auf Erhebungen des Planungsbüros. Mit Abschluss der Leistungsphase 3 ist ein allg. üblicher Prognosekorridor von $\pm 20\%$ zu berücksichtigen. siehe Abbildung 1

Finanzierung zu 2.

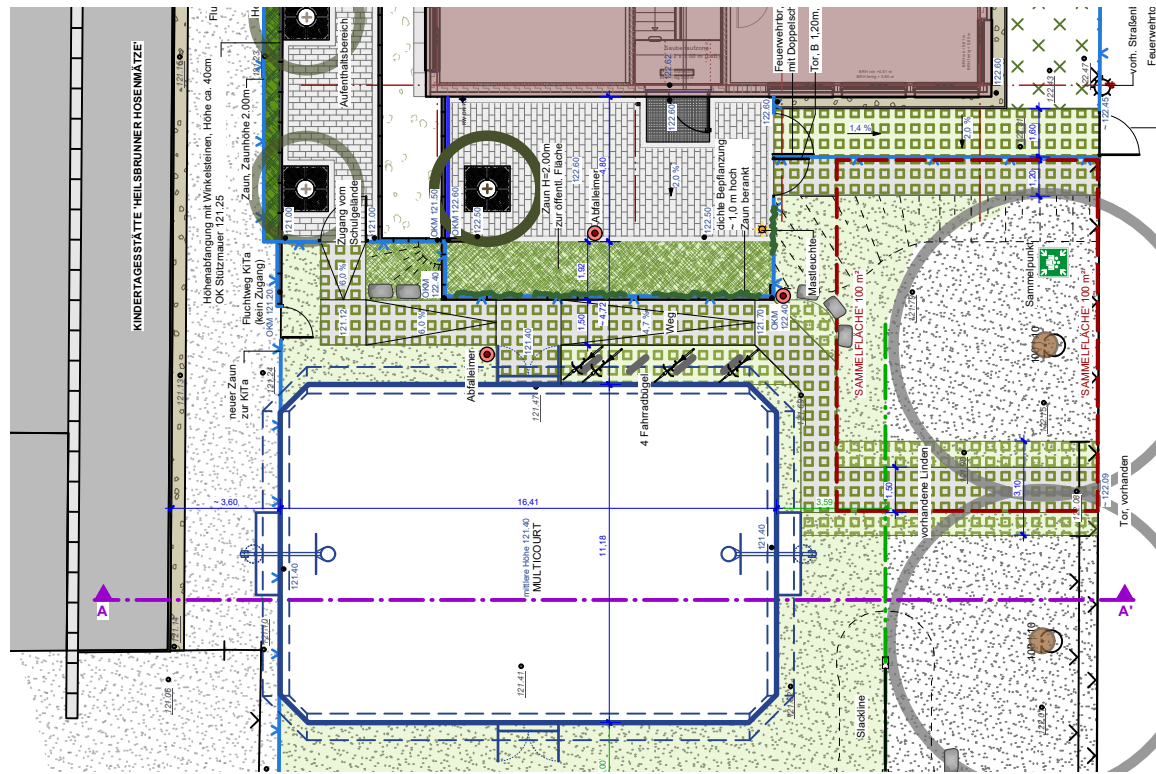
Die notwendigen Mittel für „SZ Kleefeld – Bolzplatz“ i.H.v. 485.639 € brutto werden im laufenden Haushalt über den geplanten Ansatz bei der Maßnahme „I86513007 · SZ Kleefeld Bolzplatz“ finanziert. Die Bereitstellung der 2026-Mittel steht insgesamt unter dem Genehmigungsvorbehalt des Haushaltes 2026 durch den Rheinisch-Bergischen Kreis.

Zeitlicher Rahmen:

Bauantragsstellung	Q II / 2026
Baubeginn	Q III / 2026
Fertigstellung	Q IV / 2026

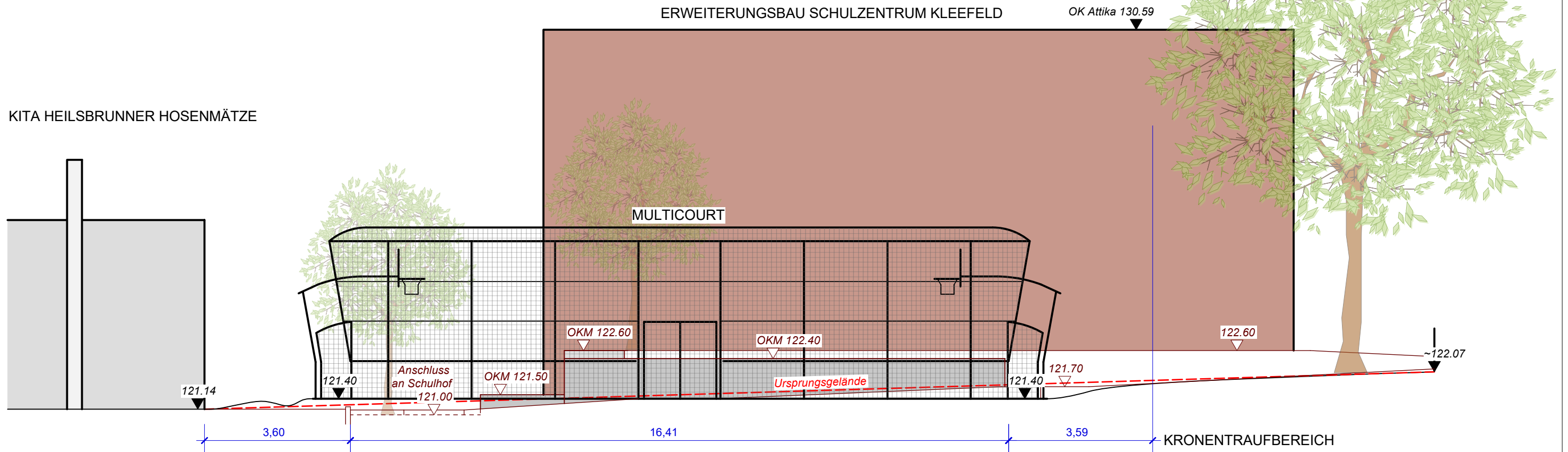
Anlagen


Anlage 1 - Schnitt
Anlage 2 - Grundriss



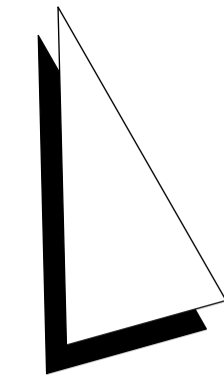
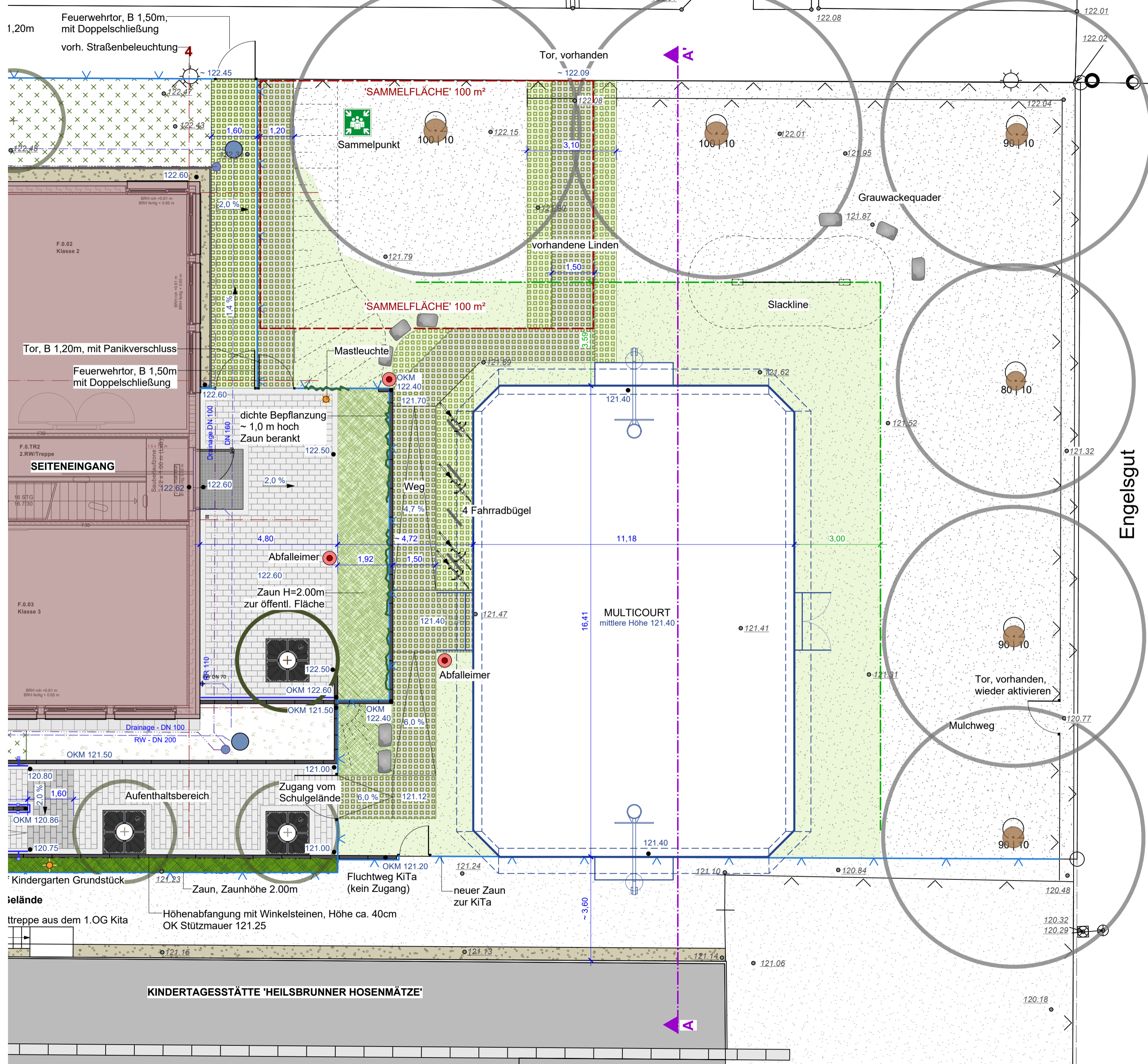
ÜBERSICHT 1 : 250
Planstand: Vorentwurf 1E

SCHNITT A - A'



PLANVERFASSER  GRÜNQUADRAT Landschaftsarchitektur Petra Houstekova Landschaftsarchitektin BDLA AKNW la@gruenimquadrat.de	Lustheide 85 51427 Bergisch Gladbach Fon: 02204 / 86 499 68 Fax: 02204 / 86 499 66 Mobil: 0173 / 84 29 576	BAUHERR Schulbau GmbH Bergisch Gladbach Konrad - Adenauer - Platz 1 51465 Bergisch Gladbach	PROJEKT / PLANINHALT Außenanlagen Schulneubau - MULTICOURT Schulzentrum Kleefeld, Bergisch Gladbach Systemskizze SCHNITT A-A'	DATUM / LETZTE ÄNDERUNG 20.11.2025 / -	MASSTAB 1 : 100
				BEARBEITER PH / DS	ZEICHNUNGSNR. / INDEX S1 / -
				BLATTGRÖSSE DIN A3	

Olpensgut



ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN	DATUM	i	GEZ.	VERTEILER
Aktualisierung Höhen gem. Ausbaustand	20.11.2025	E	DS	
Reduzierung Baumpflanzung	10.11.2025	D	BTH	
Änderung gem. Aktenvermerk 2 vom 15.10.2025	05.11.2025	C	BTH	
Änderung gem. Besprechung vom 20.08.2025	11.09.2025	B	DS	
Überarbeitung gem. Absprache Bauherr	28.08.2025	A	DS	
Planerstellung	12.08.2025	-	DS/BTH	

PLANVERFASSER

GRÜNQUADRAT Landschaftsarchitektur
 Petra Houstekova
 Landschaftsarchitektin BDLA AKNW
 la@gruenimquadrat.de

Lustheide 85
 51427 Bergisch Gladbach
 Fon: 02204 / 86 499 68
 Fax: 02204 / 86 499 66
 Mobil: 0173 / 84 29 576

BAUHERR

Schulbau GmbH Bergisch Gladbach
 Konrad - Adenauer - Platz 1
 51465 Bergisch Gladbach

PROJEKT

MULTICOURT Olpensgut
 Schulzentrum Kleefeld
 Bergisch Gladbach

PLANINHALT

Vorentwurf

DATUM	12.08.2025	MASSTAB	1 : 100
BEARBEITER	PH / DS	ZEICHNUNGSNR. / INDEX	01 / E
BLATTGRÖSSE	59 x 40		

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Hochbau

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0262/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	29.04.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

IGP, Bau einer Leichtbauhalle

Beschlussvorschlag:

Basierend auf dem Beschluss vom 09.09.2025 (Beschluss 0631/2025) beschließt der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft (ASG) eine 2-fach-Sporthalle in Form einer Leichtbauhalle mit angrenzenden Nebenräumen gemäß Variante 1 (ohne ausziehbare Tribüne) auf dem Tennisplatz der Integrierten Gesamtschule Paffrath errichten zu lassen.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
		x - Baumaßnahme

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:				x	x
planmäßig:					
außerplanmäßig:				x	x

Sachdarstellung/Begründung:

Entwicklung nach Beschluss des ASG vom 09.09.2025

Die 4-fach-Sporthalle der Integrierten Gesamtschule Paffrath (IGP) musste im Sommer 2025 aufgrund von Wasserschäden vorübergehend geschlossen werden. Sie konnte jedoch noch im Jahr 2025 wieder für den Schul- und Vereinssport zur Nutzung freigegeben werden. Lediglich die Geräteräume sind für Arbeiten gesperrt und nicht nutzbar.

Die dem damaligen Beschluss innewohnende Dringlichkeit ist daher nicht mehr in gleicher Weise gegeben, jedoch aufgrund der immer noch angespannten Turnhallensituation im gesamten Stadtgebiet aktuell.

Trotz der Wiederaufnahme von Schul- und Vereinssport in der Sporthalle der IGP besteht daher der Bedarf an einer 2-fach-Sporthalle für Vereinssport und Veranstaltungen fort.

Eine Veranstaltungsnutzung wäre möglich, auch wenn keine genehmigte Versammlungsstätte errichtet wird. Sofern in der Halle weniger als 25 Veranstaltungen im Jahr stattfinden, kann gemäß Runderlass vom 17.06.2024 auf die Umsetzung der Versammlungsstättenverordnung verzichtet und Baukosten damit eingespart werden. Eine mobile Bühne für Veranstaltungen wird nicht bereitgestellt.

Aufgrund einer möglichen Befreiung durch die Bauaufsicht zur Einhaltung der energetischen Standards (Gebäudeenergiegesetz - GEG) für die Leichtbauhalle, kann jedoch nur mit einer maximalen Standzeit von fünf Jahren gerechnet werden. Der Abbau und Wiederaufbau der Leichtbauhalle an einem anderen Standort ist möglich. Hierfür wird jedoch eine erneute Baugenehmigung erforderlich sowie die Erstellung neuer Fundamente am Standort. Da die Langlebigkeit der Container als Nebenräume beschränkt ist, sollten neue Container an einem neuen Standort eingeplant werden.

Standort

Im Rahmen des Großprojektes des Neubaus der IGP werden derzeit in Zusammenarbeit von FB 6 und FB 8 Potentialflächen für die Errichtung des Neubaus untersucht. Bisher wurden drei Potentialflächen für den Neubau der IGP ausgearbeitet (siehe Vorlage 0809/2025 ASG vom 25.02.2026). Die Leichtbauhalle kann nur auf einer der Potentialflächen für den Neubau IGP errichtet werden (s. Anlage 3).

Zudem sind vorbereitende Arbeiten im Rahmen von Kanalverlegungen und Grundstücksentwicklung auf dem Tennisplatz geplant, welche in ca. 3-4 Jahren beginnen sollen. Diese Arbeiten können ggf. während der Standzeit der Leichtbauhalle erfolgen. Spätestens mit Beginn der Bauarbeiten für den Neubau der IGP ist der Rückbau der Leichtbauhalle inkl. Containeranbau erforderlich.

Der Tennisplatz als ausgewählter Standort für den Bau der Leichtbauhalle ist in einem eingezäunten Bereich und befindet sich im rückwärtigen Bereich der IGP. Der Lehrerparkplatz ist außerhalb der Schulzeit für die Vereine weiterhin nutzbar. Über den Schulhof der IGP kann die Leichtbauhalle auf dem Tennisplatz zu Fuß erreicht werden. Die Feuerwehrezufahrt erfolgt nach wie vor von der Borngasse aus über den Schulhof.

Der Tennisplatz gilt als Überflutungsfläche. Zudem queren die Fläche mehrere Kanäle und Leitungen im Erdreich (Hochdruckgasleitung, Schmutzwasserkanal, Regenwasserkanal bzw. verrohrter Mutzbach). Dadurch wird die mögliche zu bebauende Fläche deutlich verringert.

Anbindung

Die Versorgung mit Strom und Wasser kann über das Bestandgebäude erfolgen. Die Erstellung der Anschlüsse ist jedoch sehr aufwendig und kostenintensiv. Daher erfolgt noch die Prüfung alternativer Anschlussmöglichkeiten.

Mögliche umsetzbare Varianten auf dem Tennisplatz

Die Verwaltung hat zwei Varianten ausgearbeitet, wie die Leichtbauhalle inkl. Containeranbau auf der möglichen zu bebauende Fläche aufgestellt werden kann.

Variante 1:

Bau einer 2-fach-Sporthalle als Leichtbauhalle ohne ausziehbare Tribüne

Abmessung: ca. 25 m x 45 m mit einem längsseitigem Containeranbau
ca. 13 m x 45 m
Gesamtfläche: ca. 1.710 m²

In dem Containeranbau werden zwei Geräteräume, Technikräume sowie Umkleide-, WC- und Duschräume abgebildet.

Kostenrahmen

Leichtbauhalle ohne ausziehbare Tribüne:

KG 200 Herrichten und Erschließen	ca. 30.000,00 €
KG 300 Bauwerk u. Baukonstruktion	ca. 2.950.000,00 €
KG 400 Technische Anlagen	ca. 420.000,00 €
KG 500 Außenanlagen	ca. 120.000,00 €
KG 600 Ausstattung	ca. 80.000,00 €
KG 700 Baunebenkosten	ca. 400.000,00 €

Gesamt brutto (inkl. 20% Risikozuschlag) ca. 4.000.000,00 €

zzgl. Rückbaukosten brutto ca. 300.000,00 €

Variante 2:

Bau einer 2-fach-Sporthalle als Leichtbauhalle mit ausziehbarer Tribüne

Abmessung: ca. 28,5 m x 45 m mit jeweils giebelseitigem Containeranbau
2x ca. 10 m x 28,5 m
Gesamtfläche: ca. 1.870 m²

In dem Containeranbau werden zwei Geräteraume, Technikräume sowie Umkleide-, WC- und Duschräume abgebildet.

Kostenrahmen

Leichtbauhalle mit ausziehbarer Tribüne:

KG 200 Herrichten und Erschließen	ca. 30.000,00 €
KG 300 Bauwerk u. Baukonstruktion	ca. 3.160.000,00 €
KG 400 Technische Anlagen	ca. 420.000,00 €
KG 500 Außenanlagen	ca. 120.000,00 €
KG 600 Ausstattung	ca. 170.000,00 €
KG 700 Baunebenkosten	ca. 400.000,00 €

Gesamt brutto (inkl. 20% Risikozuschlag) ca. **4.300.000,00 €**

zzgl. Rückbaukosten brutto ca. 300.000,00 €

Zeitplan

Für die Planung, Vergabe und Bauzeit werden ab Beschlussfassung voraussichtlich 12 Monate benötigt.

Finanzierung

Bei der Maßnahme: „I82413070 · Bau einer mobilen Interimssporthalle an der IGP“ wurden in 2025 bereits 2.200.000 € bereitgestellt und werden nach erfolgtem Maßnahmenbeschluss per Ermächtigungsübertragung nach 2026 übertragen. Die Deckungslücke von 2.100.000 € wird in 2026 durch Mittelumschichtung aus der Maßnahme „I86513425 – Teilsanierung NMG“ geschlossen. Bei der Teilsanierung NMG können die dort eingeplanten Mittel nicht vollständig in 2026 abgerufen werden und sind somit für die Mittelumschichtung verfügbar. Die Mittelumschichtung steht unter Genehmigungsvorbehalt des Haushaltes 2026 durch den Rheinisch-Bergischen Kreis.

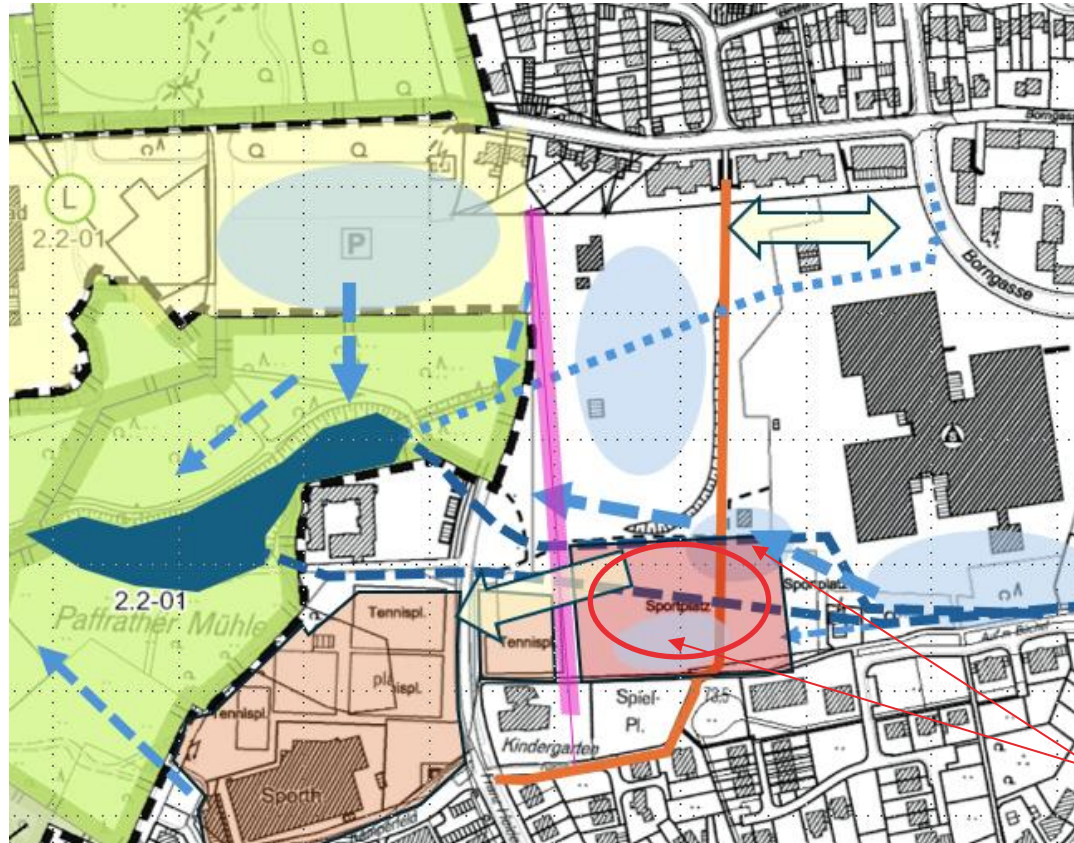
Anlagen

Anlage 1: Aufstellort/Konfliktplan - Bestand

Anlage 2: Mögliche Aufstellflächen

Anlage 3: Aufstellort/Konfliktplan - zukünftige Entwicklung

Aufstellort/Konfliktplan - Bestand



Leitungstrassen

- Gas
- Regenwasser
- Schmutzwasser

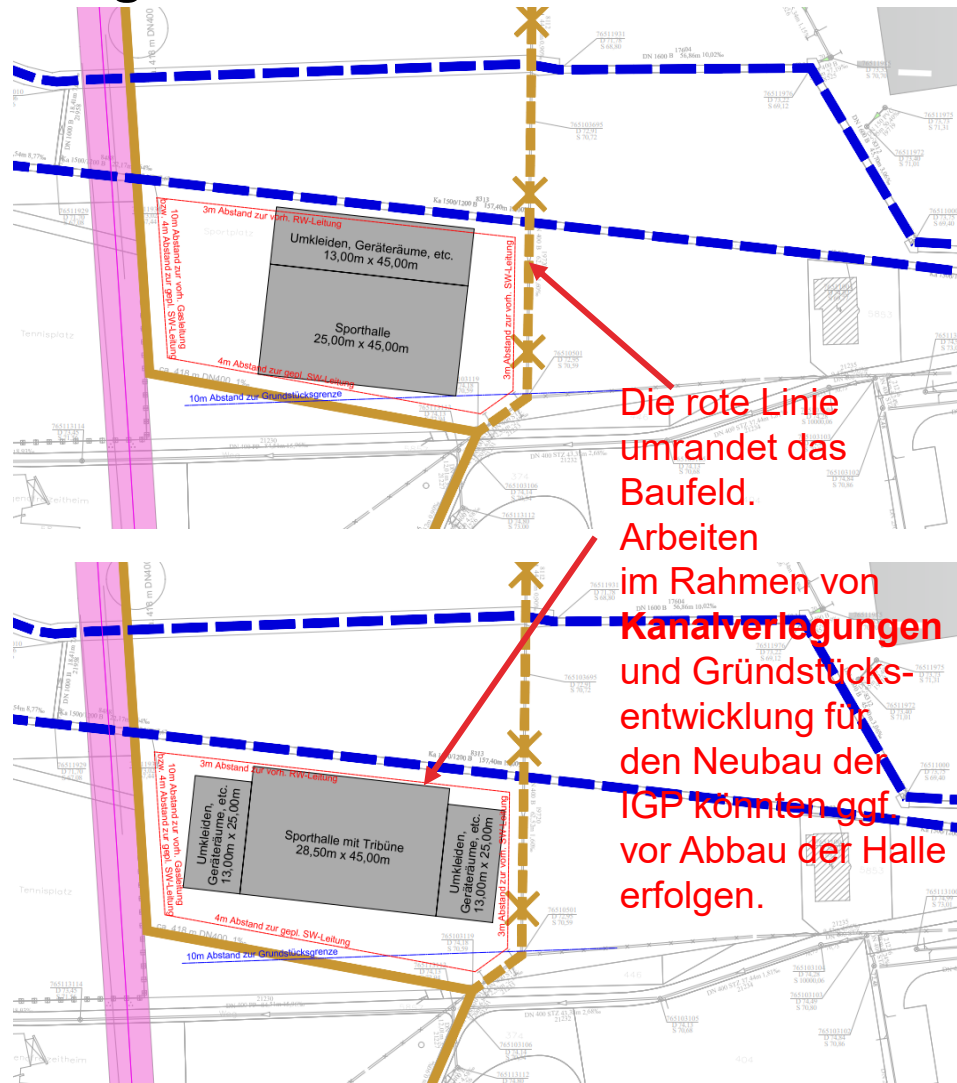
Tennisplatz

als möglicher Standort für die Leichtbausportthalle

Überflutungsflächen

haben Einfluss auf Gründung und Oberkante der Bodenplatte

Mögliche Aufstellflächen



Variante 1

2-fach Sporthalle,
Geräte-, Sanitär- und
Technikräume
ca. 38,00 x 45,00 m:

- kostengünstigere Lösung.
- Halle passt nur m.E. ins Baufeld. Weitere Klärung im Rahmen der Planung.

Variante 2

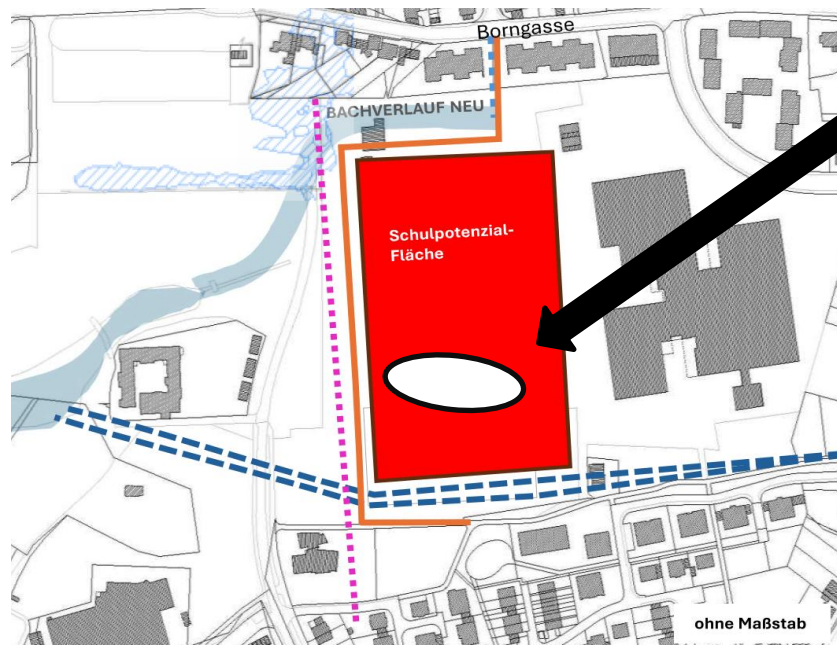
2-fach Sporthalle mit
ausziehbaren Tribünen,
Geräte-, Sanitär- und
Technikräumen
ca. 28,50 x 68,00 m

- Nebenräume an den Giebelseiten, d.h. teure Lösung.
- Halle passt ins Baufeld.

Aufstellort/Konfliktplan - zukünftige Entwicklung

Schulpotentialfläche für IGP Neubau

- es gibt 3 Potentialflächen
- Überprüfung der Potentialflächen in Kubaturstudie erfolgt extern
- Ergebnisse ca. Herbst 2026 zu erwarten
- Der Tennenplatz fällt in eine der möglichen Potentialflächen des Neubaus IGP



Fläche für
Leichtbausporthalle
liegt im Bereich der
**Potentialfläche für den
IGP Neubau,**
Beginn vorbereitende
Arbeiten/ Kanalverlegung
in ca. 3 – 4 Jahren,
Beginn Bauarbeiten
in ca. 5 - 6 Jahren,
d.h. Rückbau
Leichtbausporthalle
in ca. 5 Jahren

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Immobilien, Liegenschaften und Stadtgrün
Energiemanagement

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0271/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	29.04.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Photovoltaik-Anlage auf den Otto-Hahn-Schulen (OHS)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft (ASG) der Stadt Bergisch Gladbach beschließt den Bau einer Photovoltaikanlage im schulischen Umfeld auf den Dächern der Otto-Hahn-Schulen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
	X	

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

1. Einleitung

Die Stadt Bergisch Gladbach trägt eine besondere Verantwortung im Umgang mit öffentlichen Mitteln. Diese Verantwortung erstreckt sich auch auf die Beschaffung von Energie für städtische Liegenschaften, wie zum Beispiel Schulen. Vor dem Hintergrund einer Vorbildfunktion gegenüber den Bürgern ist der Ausbau von Photovoltaik-Anlagen (PV) im städtischen Raum nicht nur eine ökonomische und ökologische Notwendigkeit, sondern eine strategische Investition in die Zukunft.

2. Wirtschaftliche Vorteile einer Photovoltaikanlage

Wirtschaftlich betrachtet stellen Schulen die idealen Standorte für Solarenergie dar. Die Nutzungszeiten von Schulen und Sonnenstunden decken sich im Wesentlichen das ganze Jahr über. Der Stromverbrauch für Beleuchtung, Computer und digitale Infrastruktur findet genau dann statt, wenn die PV-Anlagen Energie produzieren.

Durch die Eigennutzung des erzeugten Solarstroms wird nicht nur die ökologische Bilanz verbessert, sondern ein entscheidender Hebel zur Senkung der laufenden Betriebskosten betätigt. Durch die Nutzung des eigenerzeugten Solarstroms können die aus dem Netz bezogenen Lastspitzen effektiv gekappt und weitestgehend reduziert werden (Peak Shaving). Dies ist von besonderer wirtschaftlicher Relevanz, da sich die Stromkosten für große Liegenschaften wie die Otto-Hahn-Schulen, nicht allein aus der verbrauchten Menge (Arbeitspreis), sondern maßgeblich aus der bereitgestellten Höchstleistung (Leistungspreis) zusammensetzen. In der Folge sichert sich die Stadt Bergisch Gladbach nicht nur günstigere Kilowattstundenpreise, sondern minimiert die systemischen Infrastrukturkosten des Netzbezugs, was die Rentabilität der Anlage über die gesamte Laufzeit steigert.

Für die direkte Nutzung des Solarstromes vor Ort entfallen nicht nur Netznutzungsgebühren, sondern alle mit dem Strommarkt verbundenen Kosten und beispielsweise Managementgebühren. Vor allem in Zeiten volatiler Energiemärkte schützt die PV-Anlage den städtischen Haushalt vor unvorhergesehenen Preissteigerungen. Die Stadt sichert sich so über Jahrzehnte hinweg stabile und kalkulierbare Energiekosten.

Im Zuge der Energiewende liegen die Stromgestehungskosten (bzw. die Stromerzeugungskosten) von PV-Anlagen in jeglicher Konstellation (mit oder ohne Speicher und unterschiedlicher Anordnungen) um ein Vielfaches unter denen anderer Erzeugungstypen (vgl. Fraunhofer ISE Studie „Spezifische Stromgestehungskosten“ aus 2024).

3. Nachhaltigkeit und ökologische Aspekte

Der Bau einer PV-Anlage leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der regionalen Energiewende. Durch die direkte Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom wird der CO₂-Fußabdruck der Liegenschaft reduziert. Durch die Nutzungszeiten der Schule und die Erzeugungszeiten des PV-Stroms entsteht eine hohe Eigenverbrauchsquote und entlastet durch die dezentrale Erzeugung zusätzlich die öffentlichen Stromnetze.

Über die rein technische Emissionsminderung hinaus übernimmt die Kommune mit diesem Projekt eine wichtige Vorbildfunktion, indem die Energiewende für Schülerinnen und Schüler im Alltag greifbar wird. Damit verbindet das Projekt ökologische Notwendigkeiten mit einer zukunftsorientierten Bildungslandschaft und unterstreicht das Engagement der Kommune für eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung und den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen vor Ort.

4. Beispielhafte Wirtschaftlichkeitsrechnung

Der Stromverbrauch des OHS-Hauptgebäudes und der zugehörigen Turnhalle beläuft sich auf ungefähr 660.000 kWh/a. Es ist möglich die Dachflächen per Vollbelegung mit bis zu 920 Modulen mit 460Wp Leistung zu bebauen und die maximale installierte Leistung $P_{MAX} \approx 420,2 \text{ kW}_p$ zu erhalten.

Anhand der vereinfachten Betrachtung von 1.000 Sonnenstunden/a ergibt sich dabei eine gesamte Erzeugung (bei einem Ausnutzungsgrad von ungefähr 80%) von $E = 0,8 \cdot 420,2 \text{ kW}_p \cdot 1.000 \text{ h/a} = 336.160 \text{ kWh/a}$ der PV-Anlage. Da das Erzeugungsprofil einer PV-Anlage nicht konstant ist und der Hauptertrag in den Sonnenstunden erreicht wird, wird ein Teil als Überschusseinspeisung in das Stromnetz abgegeben werden. Dabei ergibt sich nach dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) eine Vergütung durch den anzulegenden Wert durch die Direktvermarktung. Es wird ein ungefährender Preis von 5,82ct/kWh angenommen. Bei einem Eigennutzungsanteil von 60% (ohne Speicher) können 40% der Erzeugung mit einer jährlichen Einspeisevergütungen wie folgt angenommen werden:

$$\text{Einspeisevergütung} = 0,4 \cdot \frac{336.160 \text{ kWh}}{a} \cdot \frac{0,0582 \text{ €}}{\text{kWh}} = 7.826 \text{ €}$$

Bei einem tatsächlichen Bezugspreis von 40,5 ct/kWh im Jahr 2024 der OHS ergäbe sich mit den Stromgestehungskosten von ca. 7ct/kWh eine Einsparung von 33,5ct/kWh. Die jährliche Einsparung ließe sich wie folgt darstellen:

$$\text{Einsparung} = 0,6 \cdot \frac{336.160 \text{ kWh}}{a} \cdot \frac{0,335 \text{ €}}{\text{kWh}} = 67.568 \text{ €}$$

Daraus resultiert eine jährliche Gesamteinsparung von 49.521€ nach der folgenden Berechnung:

$$\textbf{Gesamteinsparung} = \text{Einsparung} + \text{Einspeisevergütung} = 67.568\text{€} + 7.826\text{€} = \textbf{75.394\text{€}}$$

Die Kosten des Vorhabens belaufen sich auf 85.500€ für Planungs- und Projektmanagementkosten, sowie 270.000€ für Baukosten, sodass eine Finanzierung von 355.500€ benötigt wird. Nach aktueller Berechnung kann davon ausgegangen werden, dass sich die Investition nach ca. fünf Jahren amortisiert hat.

5. Fazit

Durch die Installation der Photovoltaikanlage auf den Otto-Hahn-Schulen transformiert die Stadt Bergisch Gladbach eine bisher ungenutzte Infrastrukturfläche in ein rentables kommunales Kraftwerk für den schuleigenen Betrieb.

Wirtschaftlich betrachtet fördert die Stadt durch diesen Schritt ihre Unabhängigkeit von den volatilen Preisentwicklungen globaler Energiemärkte. Da das Erzeugungsprofil der Anlage nahezu deckungsgleich mit dem Lastprofil des Schulbetriebs ist, wird eine maximale Eigenverbrauchsquote, auch ohne Speicher, erzielt. Dies reduziert nicht nur die laufenden Betriebskosten der Liegenschaft, sondern entlastet den städtischen Haushalt über Jahrzehnte hinweg durch kalkulierbare Fixkosten.

Darüber hinaus fungiert das Projekt als technischer Ankerpunkt für ein modernes Energiemanagement. Durch die Kappung von Lastspitzen (Peak Shaving) werden teure Netzentgelte vermieden, während die Einsparung von CO₂-Abgaben die Zukunftsfähigkeit der städtischen Finanzen weiter festigt. Letztlich ist die Investition in Solarenergie auf Schuldächern weit mehr als eine ökologische Maßnahme, es ist eine ökonomische & ökologische Notwendigkeit, die zeigt, dass Klimaschutz und Verantwortung in Bergisch Gladbach Hand in Hand gehen.

6. Finanzierung

Die Finanzierung der Maßnahme in Höhe von 355.500 € erfolgt über den 2026-Ansatz: "186513049 - PV-Anlagen" und steht unter Genehmigungsvorbehalt des Haushaltes 2026 durch den Rheinisch-Bergischen Kreis.

